

Europa-Universität Viadrina Frankfurt/O  
Kulturwissenschaftliche Fakultät  
European Studies



MASTERARBEIT

# **Sexuelle Kriegsgewalt**

**Eine kritische Auseinandersetzung mit einem Kriegsphänomen  
beispielhaft am Balkankonflikt**

1. Gutachterin: Frau Prof. Dr. Božena Chołuj
2. Gutachter: Herr Prof. Dr. Andreas Reckwitz

Vorgelegt von: Sabrina Köhler

April 2011

Name: Sabrina Köhler

E-Mail: [sabi.koehler@web.de](mailto:sabi.koehler@web.de)

## Abstract

Sexuelle Gewalt ist ein Phänomen aller bewaffneten Konflikte und findet als systematisch und strategisch eingesetztes Mittel die Formulierung der sexuellen Kriegsgewalt. Im Zuge von Eroberung, Vertreibung und Zerstörung wurde im Balkankonflikt massenhaft vergewaltigt und im Zusammenhang mit Versklavung und Menschenhandel fand die sexuelle Gewalt eine organisierte Fortsetzung in den Kriegs- und Nachkriegszeiten.

Mit Bezugnahme auf die Geschehnisse im ehemaligen Jugoslawien kam es zu einer strafrechtlichen Einordnung sexueller Gewalt als ein Kriegsverbrechen und als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem internationalen Strafgerichtshof. Zudem wurden auf internationaler Ebene Resolutionen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ verabschiedet.

Dazu wird dieser Beitrag kritisch aufzeigen, inwiefern sexuelle Gewalt im Kontext von bewaffneten Konflikten nicht nur als ein Phänomen während des Krieges, sondern ferner in der Nachkriegszeit und in den sogenannten Friedenszeiten thematisiert werden muss.

## Abkürzungsverzeichnis

ICC	International Criminal Court
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IFOR	Implementation Force (1995-1996 in Bosnien und Herzegowina)
IOM	International Organization for Migration
KFOR	Kosovo Force (1999 bis heute im Kosovo)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-governmental Organization
SFOR	Stabilisation Force (1996-2004 in Bosnien und Herzegowina)
UN	United Nations
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNPROFOR	United Nations Protection Force (1992 – 1995 in Bosnien und Herzegowina, Kroatien)

# Inhaltsverzeichnis

Abstract

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Sexuelle Gewalt – Definition und Abgrenzung in der Theorie.....	5
2.1 Sexualität in der Soziologie.....	6
2.2 Sexuelle versus sexualisierte Gewalt .....	8
2.3 Begriffliche Einordnung von (sexueller) Gewalt und Krieg .....	10
2.4 Das Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt.....	12
3. Sexuelle Gewalt im Balkankonflikt .....	18
3.1 Massenvergewaltigungen .....	20
3.2 Strafrechtliche Behandlung im internationalen Kontext .....	26
3.2.1 ICTY und die Einordnung sexueller Gewalt im Völkerrecht.....	26
3.2.2 Foča-Prozess.....	29
3.2.3 Entwicklungen hin zum Internationalen Strafgerichtshof.....	29
4. Sexuelle Gewalt im Friedenssicherungsprozess .....	35
4.1 Erzwungene Prostitution und Frauenhandel .....	38
4.2 Die Rolle der internationalen Gemeinschaft .....	44
5. Entwicklungen bis heute .....	44
5.1 UN-Resolutionen „Frauen, Frieden und Sicherheit“ .....	52
5.2 Thematisierung sexueller Gewalt im Kontext der Nachkriegszeit.....	58
6. Fazit.....	62
Literaturverzeichnis.....	67

# 1. Einleitung

*„Ich war bis zum Zehnten bei Bewusstsein. Bis dahin zählte ich zehn. Dann habe ich das Bewusstsein verloren, und ich weiß, dass einige von ihnen Wasser brachten und es über mir ausschütteten.“ (Zeugin im Foča -Prozess zitiert nach Medica Mondiale 2009a: 21)*

Im Krieg können generell vermehrt Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung beobachtet werden und „[m]assiv verübte sexuelle Gewalt [...] stellt die Regel, ihr Fehlen die Ausnahme dar“ (Greve 2008: 27). Bedeutsam sind hierbei zum einen die Umstände im Kontext bewaffneter Konflikte und zum anderen die gesellschaftlichen Betrachtungsweisen beziehungsweise die Ausführung und Einordnung dieser Gewalttaten außerhalb des Krieges. Das thematische Einarbeiten verläuft auf verschiedenen Ebenen, die teilweise schwer zugänglich sind. Auf der einen Seite stehen dabei die Erzählungen und Erfahrungen der Betroffenen mit den persönlichen und individuellen Beschreibungen und auf der anderen Seite die offiziellen und wissenschaftlich ausgearbeiteten Formulierungen. Diesen Spagat zwischen einer Distanzierung der persönlichen Ebene und der Einordnung in die Wissenschaftlichkeit zu erreichen, wird letztlich die Hauptaufgabe dieser Arbeit sein, denn die Verbrechen und Gewalttaten betreffen Individuen und wirken als sexuelle Kriegsgewalt auf die Gemeinschaft. Die Kollektivebene wird in der folgenden Auseinandersetzung zentraler Bestandteil sein, um eine umfassende Entwicklung herauszuarbeiten.

Diese Arbeit soll einen Beitrag leisten, sexuelle Kriegsgewalt als ein Phänomen zu erfassen, welches in seiner individuellen Grausamkeit häufig als ein Nebenprodukt bewaffneter Konflikte verharmlost, verschwiegen oder gar negiert wird. Im Kontext des Balkankonfliktes gilt es, dieses Phänomen und den diskursiven Hintergrund zu verdeutlichen. Denn die Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt durch angewandte Diskurse und durch inhaltsträchtige Einordnungen. Die dazugehörigen Prozesse und Abläufe freizulegen, werden Antrieb dieser Ausarbeitung sein. Dafür soll ein Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der sexuellen Gewalt und der Behandlung dieses Phänomens auf wissenschaftlicher sowie auf internationaler Ebene hergestellt werden.

Es sind verschiedene Arbeiten und Aufsätze, Berichte und Untersuchungen zu diesem Thema zugänglich. Die Literatur in gebundenen Ausgaben zur sexuellen Kriegsgewalt ist überschaubar, hingegen stehen aktuellere Abhandlungen auf diversen Internetseiten einzelner Institute, Organisationen, Stiftungen und offiziellen, regierungsnahen Einrichtungen bereit. Ein allumfassender, detaillierter Überblick des derzeitigen Forschungsstandes wird daher schwer möglich sein. Vielmehr gilt es aufzuzeigen, inwieweit sexuelle Gewalt als ein Kriegsmittel eingesetzt wurde und welche Auswirkungen dieses Vorgehen nach sich zog. Dabei geht es primär um die Perspektive auf das Phänomen der sexuellen Gewalt während und nach den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts und darum, die komplexe und interdisziplinäre Entwicklung bis heute nachzuzeichnen.

Sexuelle Gewaltakte während des Balkankonfliktes sind keine vereinzelt Phänomene, denn „Gewalt gegenüber Frauen im Kontext des Krieges hat seit der Antike existiert und wird noch heute in militärische Kontexte einbezogen“ (Dieregweiler 1997: 9). Beispielhaft soll die sexuelle Gewalt in diesem Konflikt thematisiert werden, da sie, obwohl sich derartige Gräueltaten in allen bewaffneten Konflikten<sup>1</sup> nachweisen lassen, eine Kehrtwende in der europäischen öffentlichen Wahrnehmung und auf internationaler Staatsebene markierten. Die mediale Aufmerksamkeit bezüglich der Erfahrungsberichte von Betroffenen bewirkte eine politische und wissenschaftliche Thematisierung von 'Massenvergewaltigungen' und 'Zwangsprostitution' im Zusammenhang mit Frauenhandel auf dem Balkan. Darin findet sich die Begründung für die thematische Bezugnahme auf den Balkankonflikt, während andere Kriege mittlerweile in einem analogen Fokus betrachtet werden. Ohne eine Wertung der Gewalttaten und Misshandlungen in einzelnen Kriegen vorzunehmen, ist die Perspektive auf den Balkan eurozentrisch gerichtet. Diese, sie verstärkende Wahrnehmung, erzeugte eine weitere Grundlage für die bisherige Thematisierung und wissenschaftliche Beachtung. Daneben können die Ereignisse vertretend für das Phänomen sexueller Kriegsgewalt im Allgemeinen stehen.

Zur Gesamtschau dieser Entwicklung wurden Schriften der letzten zwanzig Jahre verwendet, um dem Prozesscharakter dieses Themas zu entsprechen. Diesbezüglich muss zu Beginn festgehalten werden, dass innerhalb der Literatur sexuelle Kriegsgewalt gegen Frauen

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle sei nur auf einige aktuellere Kriege verwiesen: Schätzungen gehen in der Republik Kongo von hunderttausenden vergewaltigten Frauen aus, in Ruanda soll nahezu die gesamte weibliche Bevölkerung vergewaltigt worden sein und in Liberia wird von zweidritteln der Frauen ausgegangen, die Opfer von Vergewaltigungen wurden (Medica Mondiale 2009b).

und Mädchen behandelt wird. Recherchen zur sexuellen Gewalt in Kriegs- sowie Nachkriegszeiten erfolgen nahezu ausnahmslos im Rahmen einer Geschlechterzuweisung und werden vornehmlich durch geschlechtsspezifische und feministische Forschungsansätze vorangetrieben. Ohne daran eine Ablehnung vorzunehmen, wird in dieser Arbeit versucht, den Blickwinkel zu verschieben und sich auf die sexuelle Gewalt als das Phänomen im Kontext des Krieges zu konzentrieren. Die zahlreichen Arbeiten im Rahmen der Frauenperspektive sind generell sehr zu begrüßen und es bedarf weiterhin der Auseinandersetzung mit Lösungsansätzen sowie der öffentlichen Wahrnehmung für zukünftige Verhinderung sexueller Gewalt. Dennoch muss die thematische Bearbeitung durch mehrheitlich Frauen kritisch hinterfragt werden. Die Beachtung und Übertragung des Kriegsphänomens in eine Öffentlichkeit ist zahlreichen Aktivistinnen zu verdanken. Es ist jedoch offensichtlich, dass weniger Autoren an dieser Thematik arbeiten und sich mit den sexuellen Gewalttaten auseinandersetzen. Um nicht weiter vorwegzugreifen, soll in dieser Arbeit darauf geachtet werden, keiner pauschalen Geschlechterrollenzuordnung aller Personen zu entsprechen. Denn mit der heutigen Kenntnislage kann das vermeintliche Tabuthema sexuelle Gewalt nicht ausschließlich dem jeweiligen Geschlecht zugeordnet werden.

Für den Einstieg in die Darstellung der sexuellen Gewalttaten wird zunächst kurz die Sexualität aus soziologischer Perspektive dargelegt, um danach über die Abgrenzung der 'sexuellen' von der 'sexualisierten' Gewalt das Phänomen der sexuellen Gewalt im Krieg auszuführen. Daran werden im nachfolgenden Kapitel die Geschehnisse im Balkankonflikt im Kontext der sexuellen Kriegsgewalt vertieft, wobei das Hauptaugenmerk auf die Darstellung und Beschreibung dieser gerichtet ist. Eine Übersicht zur strafrechtlichen Ausformung und Behandlung dieser Gewalttaten wird daran anschließen. Inwiefern das Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt nach dem Kriegsende eine Fortsetzung erfährt, wird im Rahmen des Friedenssicherungsprozesses sowie in Bezug auf die Rolle der internationalen Gemeinschaft im vierten Kapitel beleuchtet werden. Der letzte Abschnitt wird schließlich die Ausdehnung der Thematik auf die Resolutionen untersuchen, die aufgrund der Geschehnisse im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und im Sicherungsprozess eine Ausarbeitung auf internationaler Ebene erfahren und auf weitere Tendenzen hinweisen.

Infolge der Rahmensetzung einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt – eingebunden in die Perspektive der gesamten Entwicklung – wird

nur vereinzelt eine Spezifizierung von Zahlen und Daten erfolgen. Denn die Konzentration richtet sich ebenso wenig auf die politischen und historischen Details wie auf eine explizite Betrachtung der Institutionen oder Organisationen, wozu ausführliche Recherchen, Berichte und Dokumentationen bezüglich der völkerrechtlichen Einzelheiten existieren.<sup>2</sup> Primär geht es um die Einordnung und den Umgang mit sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten vom Beginn des Balkankonfliktes bis heute. Der Vollständigkeit halber soll angemerkt werden, dass die Bearbeitung vornehmlich aus der deutschen Perspektive erfolgt, was sich inhaltlich durch den Blickwinkel und allein sprachlich wie örtlich mit dem Zugang zur Literatur begründet.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den Diskursen zur sexuellen Kriegsgewalt (als eine Motivation für diese Arbeit) ist in Bezug auf die Massenvergewaltigungen in Bosnien bereits durch die Autorin Hromadžić (2004) erfolgt. Darin hat sie sich mit drei zentralen Diskursgruppen beschäftigt, die sie in die akademischen, politischen sowie in die Gruppe der psychosozialen und medizinischen Diskurse – teilweise überlappend - unterteilt. Ein zentraler Kritikpunkt in ihrer Arbeit ist beispielsweise die Homogenisierung der Frauen als Vergewaltigungsoffer, obgleich eine individuelle Erfahrungsebene aller Personen existiert. In Abgrenzung zu dieser Arbeit wird hier eine tiefergehende Einordnung der Kategorien zur sexuellen Kriegsgewalt stattfinden. Es soll weniger eine Analyse der Diskurse erfolgen, sondern vielmehr eine Spezifizierung der verwendeten Wissensseinordnungen, wobei es zunächst gilt, die einzelnen Begriffe zu definieren. Entsprechend der Diskursanalyse nach Michel Foucault (2007) sind sie eine Grundlage für das transportierte Wissen über das Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt. Hierbei wird interdisziplinär vorgegangen, aber versucht, sofern dies möglich ist, in Abgrenzung zu rein rechtlichen, politischen, wissenschaftlichen oder psychologischen Diskursen, die Komplexität der verschiedenen Phasen des Balkankonfliktes und der Wirkung bezüglich des Umgangs mit sexueller Kriegsgewalt darüber hinaus in einen Kontext zu stellen. Im Zusammenhang mit einer Beschreibung werden die Dispositionen aufgezeigt, denn die kritische Auseinandersetzung mit sexueller Kriegsgewalt bedarf der Einbeziehung von Diskursen, die sich durch die Abfolge der Ereignisse bedingen.

---

<sup>2</sup>An dieser Stelle sei bereits auf die ausführliche rechtliche Ausarbeitung der Autorin Kathrin Greve (2008) verwiesen, die exemplarisch einen entscheidenden Beitrag zur Aufarbeitung sexueller Kriegsverbrechen im Völkerrecht darstellt sowie auf die Arbeit von Dieregweiler (1997), in der die Asylrechtsprechung für Betroffene sexueller Kriegsgewalt rechtlich bearbeitet wird.



## 2. Sexuelle Gewalt – Definition und Abgrenzung in der Theorie

Für das Vorgehen dieser Arbeit müssen zu Beginn drei eigene Festschreibungen für begriffliche Verwendungen gemacht werden, die eine spezifische Beschreibung und Untersuchung dieser, im Sinne der kritischen Auseinandersetzung, nachfolgend auslassen beziehungsweise hier die Einordnung erfahren sollen. Denn die Bearbeitung des Themas sexuelle Kriegsgewalt steht in engem Zusammenhang zu den Berichten über Massenvergewaltigungen von Frauen in bewaffneten Konflikten (u.a. Stiglmayer 1993). Diese Verknüpfung folgt bereits bestimmten Diskursen und verdeutlicht, dass die Thematisierung dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist. Daneben erfolgt die geschlechtsspezifische Einteilung der Männer als Akteure und Täter im Krieg (u.a. Greve 2008: 28).

So muss an dieser Stelle zuerst verdeutlicht werden, dass innerhalb der Arbeit für die eigene Abhandlung, unabhängig von der diskursiven Darstellung, keine absolute Beschränkung auf das Geschlecht stattfinden soll, da Männer und Jungen ebenso Opfer sexueller Gewalt sein können (vgl. UNODC 2009; Hromadžić 2004: 122).<sup>3</sup> Außerdem wird der Ausdruck einer Vergewaltigung nur im inhaltlichen Kontext erscheinen, nachdem der Begriff als Kategorisierung empfunden und einem Identitätsmerkmal als 'vergewaltigt' zugeordnet wird, was ferner für die Betroffenen reduktionistisch wirkt (Hromadžić 2004: 122).<sup>4</sup> Daher soll unterstrichen werden, dass derartige Verwendungen Passivität unterstellen können und eine Verfestigung für „kulturelle Diskurse, in denen »Frauen als Opfer« und »Männer als Beschützer« konstruiert werden“ (ebd.: 126) ermöglichen. Jene Begriffsassoziationen begründen auch, dass in dieser Arbeit die Ausdrucksformen 'sexuelle Gewalt' oder 'Misshandlungen' vordergründig verwendet werden, was nachfolgend genauer spezifiziert wird. Denn sie umfassen Vergewaltigungen und stellen keine Abgrenzung

---

<sup>3</sup> In den Literaturverweisen der herangezogenen Quellen wird sich auf das weibliche Geschlecht als Opfer sexueller Gewalt beschränkt. Dabei wird einbezogen, dass auch Männer sexuell misshandelt werden (Greve 2008: 28). Lediglich in der neueren Diskussion erfolgt die Beachtung männlicher Opfer, worauf am Ende der vorliegenden Arbeit kurz eingegangen wird (UNFPA 2010: 19ff; Gunda Werner Institut 2011a). Die Benennung der Betroffenen bezieht sich jedoch auf die zumeist weiblichen Geschädigten in unverhältnismäßig hoher Anzahl. Gleiches gilt für die spätere Betrachtung der erzwungenen Prostitution, die im Zuge der Benennung des Frauenhandels dagegen deutlicher abgegrenzt wird.

<sup>4</sup> An dieser Stelle muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Vergewaltigung entgegen einiger Definitionen nicht allein auf die erzwungene Penetration (oral, genital oder anal) beschränkt ist. So werden entsprechend der feministischen Forschung alle sexuellen Handlungen, die ohne Einverständnis erfolgen, der Vergewaltigung zugeordnet (u.a. Brückner 2002).

zwischen den Handlungen als solche dar. Des Weiteren wird die häufige Angabe 'sexualisierte Gewalt' in Kapitel 2.2 umfassender spezifiziert. Mit dieser Bestimmung der Begriffsverwendungen soll zu Beginn in einem theoretischen Zugang der eigenen kontroversen Bearbeitung der Thematik entgegengewirkt werden. Die Herauslösung und Vorwegnahme erfolgt aufgrund der beinahe universalen Verwendung sexueller Kriegsgewalt in den jeweiligen Diskursen. Obgleich dieses Vorgehen ungewöhnlich erscheint, ist durch die Recherche zum Thema sichtbar geworden, dass die jeweilige Perspektive oder Methode entscheidend zur Abhandlung beigetragen hat. Die begriffliche Festlegung soll eine Grundlage dafür sein, sexuelle Kriegsgewalt als ein Phänomen kritisch zu analysieren.

## **2.1 Sexualität in der Soziologie**

Für eine Annäherung an das Thema der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten soll die Soziologie der menschlichen Sexualität als eine erste theoretische Grundlage im gesellschaftlichen Zusammenhang dienen. Sich einem Inhalt wie dem der Massenvergewaltigungen in Kriegszeiten zu nähern, stößt auf unverhältnismäßig viele sensible Ebenen des Zusammenlebens in einer Gesellschaft und der Darstellung. Alle Versuche einer richtigen Beschreibung und Einordnung müssen als Dokumentationen gewertet werden und erfordern daher zunächst ein Aufbrechen der verwendeten Begriffe.

Einen wesentlichen Unterschied vom tierischen zum menschlichen Geschlechtsleben stellt die Trennbarkeit eines Lustgefühls vom biologischen Fortpflanzungszweck (Schelsky 1968: 11) dar. Ferner wird das menschliche Sexualverhalten durch bewusste Handlungen kontrolliert, die durch kulturelle Regeln normiert werden. „Dieser Notwendigkeit der kulturellen Führung unterliegen insbesondere alle menschlichen Triebenergien, die auf ein Handeln unter mehreren Individuen zielen [...]“ (ebd.: 12), denn Schelsky (1968: 15) erklärt weiterführend, dass Sexualität eine kontinuierliche Daseinsform im menschlichen Verhalten erfüllt, wobei sie sich in einem Wechselspiel mit der Distanzierung von sexuellen Antrieben in ihrer Handlungsweise befinden kann. Daran lassen sich erste Verweise auf das Handeln in einem Krieg ablesen, wenn derartige kulturelle Mechanismen eines Zusammenlebens wie in Friedenszeiten wegfallen.

Dem Geschlechterunterschied wird die Rollenzuteilung unterstellt, denn die kulturelle Auffassung hat den biologischen Differenzen jeweilige Rollen zugeschrieben und das soziale Gefüge entstand daraus mit Sanktionen innerhalb der Gesellschaftordnung (ebd.: 16). Die

Rollenzuweisung erfolgt kulturell verschieden, aber standardisiert und institutionalisiert. Diese Kenntnisse entstammen dem Bereich der Genderforschung, wonach das biologische Geschlecht vom gesellschaftlich konstruierten Geschlecht getrennt betrachtet wird (Leyrer 2000: 89). Der Großteil der Literatur zum Thema sexuelle Kriegsgewalt entstammt diesem Forschungsbereich oder wird vor jenem Hintergrund erfasst. Die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt erfolgt daher im Rahmen der Geschlechterdiskussion. Dabei soll die Geschlechterperspektive, wie eingangs erwähnt, in dieser Arbeit einfließen, ohne eine besondere Betonung zu erfahren.<sup>5</sup> In der Formulierung des Themas selbst leitet sich 'sexuell' von 'Sex' (Sexus) ab, was in der Gendertheorie das 'biologische Geschlecht' bedeutet und nicht das 'soziale Geschlecht' (Gender) (Leyrer 2000: 89). Dieser Fokus ist zentral für die Betrachtungsweise sexueller Gewalt und bezieht sich in erster Linie auf den Körper und weniger auf eine Geschlechtskategorie. Das Phänomen, dass von sexueller Gewalt im Krieg vornehmlich Frauen und Mädchen betroffen sind, wird Gegenstand der folgenden Abschnitte sein.

Die Universalität der Sexualität betrifft alle Kulturbereiche. Dazu können Sozialkonzeptionen entworfen werden, die nach verschiedenen Kriterien eine Einordnung erstellen, wobei nach moralischen, institutionellen oder anderen Gesichtspunkten abgegrenzt wird (Lautmann 2002: 255).<sup>6</sup> Anschauungen, geprägt durch Religion, politische Macht und durch Kultur, gestalten das menschliche Zusammenleben und daran anführend wird beispielsweise verbotenes Verhalten sanktioniert. Die Sexualität ist jedoch auch eine Ausdrucksform der sozialen und kulturellen Bedürfnisse in der Gesellschaft und damit veränderbar, weil sie kulturell bestimmt wird (Schelsky 1968: 23f, 48). Feststehend sind Regulierungen der Sexualität und diese gelten normativ innerhalb einer Gesellschaftsordnung. Dazu zählen beispielsweise die Institution der Ehe und daran geknüpfte Erwartungshaltungen bezüglich der Geschlechterbeziehungen. Dass Frauen in unterschiedlichen Kulturen hiermit weniger sexuelle Freiheiten zustehen, wird vornehmlich auf den Umstand zurückgeführt, dass außereheliche sexuelle Beziehungen folgenreicher im Sinne einer Schwangerschaft sein können (ebd.: 31f). Derartige Entwicklungsstrukturen und kulturell konstruierte Normen lassen sich in der Geschichte überdies durch ein machtpolitisches Herrschaftsgefüge erklären, in denen das Geschlechterverhältnis stets zugunsten der Männer war.

---

<sup>5</sup> Eine Bestätigung für diese Vorgehensweise lässt sich daneben in der Diskursanalyse von Hromadžić (2004) ablesen.

<sup>6</sup> Lautmann bezieht sich in diesem Kapitel auf die Sexualkultur von Michel Foucault, dessen Ausarbeitung zur Sexualität in dieser Arbeit aus Platzgründen wenig Beachtung finden kann und eine tiefergehende Analyse der menschlichen Sexualität bedürfte.

Des Weiteren gibt es die Einordnung in gesunde und kranke Sexualität. Erstere betrifft den Gesundheitszustand und die Biologie des Körpers, letztere das Verhalten (Lautmann 2002: 106ff). Beide Einheiten, die physische wie psychische, spielen bei der Thematik der sexuellen Gewalt eine bedeutende Rolle, denn deren Folgen lassen sich körperlich wie seelisch nachweisen. Für den körperlichen Gesundheitsrahmen wird das Funktionieren von organischer und mentaler Seite her angeführt, was in der nachfolgenden Betrachtung sexueller Gewalt stets bedacht werden muss. Darüber hinaus ist die Einordnung in 'richtiges' oder 'falsches' Sexualverhalten weitläufiger, was jedoch an dieser Stelle keine Fortführung erfährt. Wie zuvor angesprochen, wirken hierfür verschiedene gesellschaftliche Mechanismen. Elementar aus der wissenschaftlichen Bearbeitung ablesbar ist die Freiwilligkeit als Voraussetzung 'richtiger' Sexualität. Rollenformungen und -zuweisungen unter Beachtung der ethnischen, religiösen oder kulturellen Diversität können keine Begründung sozialer Normierungen für unfreiwillige sexuelle Handlungen darstellen. Der Begriff 'Gewalt' impliziert eine Machtausübung im soziologischen Sinn und ist eng mit Zwang verbunden. Eine fortführende Ausdifferenzierung zum Begriff der sexuellen Gewalt folgt anknüpfend.

## **2.2 Sexuelle versus sexualisierte Gewalt**

Die Literaturrecherche dokumentiert neben der Bezeichnung 'sexuelle Gewalt' eine zunehmend häufigere Anwendung der Benennung 'sexualisierte Gewalt' im Zusammenhang mit Vergewaltigungen in Kriegen. Aufgrund der sozialwissenschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Literaturquellen soll an dieser Stelle eine Abgrenzung der beiden Begrifflichkeiten stattfinden. Grundlage bildet zunächst die sprachliche Definition, worin das 'Sexualisieren' eine Überbetonung der Sexualität darstellt (Drosdowski 1994: 3090). 'Sexuell' ist hiernach auf das eigentliche Geschlecht bezogen und betrifft die Sexualität als Verhalten.<sup>7</sup> Jene theoretische Festlegung von Sexualisieren kann hier keine Anwendung finden, da Missbrauchshandlungen im kriegerischen Handlungsrahmen durch keine Verstärkung der Sexualität motiviert sind, wie sich noch zeigen wird.

Die Sozialwissenschaft verwendet daneben eine andere Zuordnung. Hiernach geht es um die soziale Unterlegenheit der Opfer beziehungsweise um die Machtausübung durch die

---

<sup>7</sup> 'Sexuell' beschreibt als Adjektiv das Vorgehen bei der Gewalttat und 'sexualisiert' als Adverb den Umstand.

Täter<sup>8</sup> (Loch 2006: 24). Die Durchsetzung dieser Formulierung gegenüber der einer sexuellen Gewalt wird zudem angewendet, um eine Fokussierung auf die Sexualität zu vermeiden. Denn zentral ist die Gewaltausübung, wobei die Art und Weise nicht ausschlaggebend ist, sondern deren „Sexualisierung oder Vergeschlechtlichung“ (Grubner 2005: 2). Dieser Definition unterliegen auch nicht-körperliche Gewaltakte, die sich indirekt auf das Recht der Selbstbestimmung auswirken. Genannt werden in diesem Zusammenhang Bedrohungen auf psychischer, sozialer und verbaler Ebene, die restriktiv wirken. Dabei geht es um die Persönlichkeitsrechte und die Würde eines jeden Individuums, welches in subjektiver Wahrnehmung „das Recht, sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt zu benennen“ (Schmiedgen et al. 2007: 6), hat. Bereits an dieser Stelle wird die Problematik sichtbar, wenn es um eine Bezeichnung für sexuelle Misshandlungen geht. Die selbstbestimmte Einordnung von sexueller Gewalt wird wissenschaftlich gewährleistet. Demgegenüber stehen allgemeingültige wie rechtliche Formulierungen, die dazu eine spezifische Definition liefern sollen. Demnach wird die Verantwortung auf den Akteur, also den Täter, übertragen. Sexualisierte Gewalt ist folglich eine häufige Darstellung der Machtausübung durch die Täter, in Verbindung mit Erniedrigung, Unterdrückung und Beherrschung. Hiernach ist die Gewaltausübung nicht dem Prinzip der Sexualität folgend, obwohl sie sich auf dieser Ebene ausdrückt.

Pointiert lässt sich die Trennung von Gewalt und Sexualität in der klaren Formulierung von Seifert (1993: 86f) finden, wonach Vergewaltigungen nicht als „aggressiver Ausdruck von Sexualität“ zu verstehen sind, sondern als „sexueller Ausdruck von Aggression“. Die Verletzungen und Misshandlungen während oder nach einer Vergewaltigung zeugen zudem von der Gewaltanwendung, die über die sexuelle Tat hinausgehen. Ferner lassen sich Ansätze dieser Formulierung finden, die mit der Sexualisierung einen hohen Einfluss der Geschlechtsorgane anzeigen (Lautmann 2002: 154ff). Danach wird sich auf den Körper, insbesondere auf die Genitalien, konzentriert und deren zentrale Funktionen untersucht. Des Weiteren werden der Sexualisierung Sinnnumformungen zugeordnet, bei denen soziale Ausdrucksformen in sexuelle Handlungsweisen transformiert werden (ebd.: 330). Sexualisierung wird daneben in einen Zusammenhang mit der Gesellschaft gestellt, die sich auf eine permanente Veröffentlichung von Sexualität in den letzten Jahrzehnten, besonders

---

<sup>8</sup> Die nachfolgende Verwendung des Täter-Begriffs entsprechend dem Gebrauch des Begriffs der Betroffenen erfolgt in dieser Arbeit ohne die explizite Geschlechterbestimmung. Dahinter verbirgt sich der reine Inhalt der Bezeichnung im Zusammenhang mit einem aktiven Tun oder dem passiven Erfahren. Der Opfer-Begriff wird aufgrund späterer Ausführungen lediglich zur inhaltlichen Wiedergabe verwendet.

auf der Kommunikationsebene, bezieht und eine Verwendung entsprechend der reinen Wortbedeutung erfährt (vgl. Leyrer 2000: 50f).

Innerhalb dieser Arbeit wird aufgrund solch differenzierter Einordnungen zum Begriff der sexualisierten Gewalt, auch in Bezugnahme auf die einzelnen Fachrichtungen, die Ausdrucksform von sexueller Gewalt Anwendung finden.<sup>9</sup> Diese Festlegung soll dabei nicht als Distanzierung zu einem sozialwissenschaftlichen Gebrauch der sexualisierten Gewalt verstanden werden. Denn die Abgrenzung dieser Verwendung, dass der Ursprung der Gewalttaten nicht in der Sexualität zu finden ist, wird in dieser Arbeit aufgezeigt werden. Die thematische diskursive Bearbeitung verlangt jedoch eine Reduktion auf die inhaltliche Wiedergabe. Im Zuge der neueren Gewaltsoziologie besteht die ‘sexualisierte Gewalt’ gemäß der ‘geschlechtsbezogenen Gewalt’ (Grubner 2005: 1), worin besonders der Zusammenhang von Geschlecht und Gewalt im Rahmen der feministischen Forschung untersucht wird. So kann das ‘Sexualisieren’ der Gewalt innerhalb der Genderperspektive als ein weiterer Diskursstrang in der Wiedergabe sexueller Gewalttaten betrachtet werden. Inwieweit dieser Paradigmenwechsel eine fortschreitende Aufarbeitung sexueller Kriegsgewalt fördert, wird in diesem Beitrag sichtbar werden. Der Ausdruck ‘sexuelle Kriegsgewalt’ beinhaltet zunächst die Deutlichkeit der Verbrechen und wird in dieser Form zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen angewendet.

### **2.3 Begriffliche Einordnung von (sexueller) Gewalt und Krieg**

Nachdem die Verwendung der Formulierung ‘sexuell’ erläutert wurde, werden kurze Definitionen zu ‘Gewalt’ und ‘Krieg’ im hier gebrauchten Zusammenhang folgen. Der Begriff ‘Gewalt’ äußert sich, wie bereits angedeutet, im Gebrauch von Macht oder Herrschaft über Individuen durch physischen wie psychischen Zwang. Es können drei Gewaltformen unterschieden werden, die sich in eine kulturelle, strukturelle oder personale Gewalt gliedern (Joos 2004: 91).<sup>10</sup> Sexuelle Gewalt durch Täter wird danach der personalen Gewalt zugeordnet, also einer direkten Gewalt, die durch Akteure verübt wird. Strukturelle Gewalt hingegen wird entsprechend der Friedensforschung indirekt durch politische, ökonomische

---

<sup>9</sup> Sexuelle Gewalt wird in dieser Ausdrucksweise in allen offiziellen Dokumenten der Statuten, Berichte und Resolutionen verwendet.

<sup>10</sup> Daneben existieren weitere Gewaltkonzepte, die zusätzliche Dimensionen einordnen. So unterscheidet Johan Galtung neben der strukturellen und personalen Gewalt ferner zwischen intendierter und nicht intendierter Gewalt sowie zusätzlich in manifeste und latente Gewalt (Grubner 2005: 2).

oder gesellschaftliche Mechanismen transportiert. Jedoch ist die Gewaltform der sexuellen Missbrauchshandlungen im Krieg nicht derartig eindeutig, da sie auf ungleichen Machtverhältnissen basieren. Denn direkte und indirekte Gewalt werden mittels kultureller Gewalt kognitiv legitimiert. Darüber hinaus wirkt kulturelle Gewalt innerhalb von Ideologien, der Erziehung sowie anderer Bereiche und übt Zwang auf der symbolischen Ebene aus.<sup>11</sup>

Die Bestimmung von Gewalt nach Max Weber (1972) erfolgt zunächst über die Herrschaft, bei der Gehorsam verlangt wird. Sie wirkt über Macht, mit der ein eigener Wille durchgesetzt werden soll und mit Hilfe der Macht kann der Zwang entstehen, um seinen eigenen Willen auch gegen Widerstand durchzusetzen. Diese Begriffe (Herrschaft, Macht und Zwang)<sup>12</sup> werden in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zur Vergewaltigung. Entsprechend den Untersuchungen zu Vergewaltigungen wurde festgestellt, dass sich Gewalt und andere Herrschaftsformen gegenüber dem Opfer in Form sexueller Handlungen äußern (vgl. Seifert 1993: 87). Diese Aggressionsformen sind für die Opfer wie für die Täter nicht mit Sexualität verbunden, denn der Gewaltausdruck wirkt sich in Demütigung und extremster Verletzung der Selbstbestimmung der Betroffenen aus. Der Verlust über die Freiheit des Körpers erfolgt mit den Misshandlungen als Ausdruck von Macht durch den Täter, was für die Opfer zudem häufig mit Todesangst verbunden ist. Durch eine sexuelle Gewaltform wird die eigene Identität direkt angegriffen und insbesondere nicht allein auf der körperlichen, sondern vielmehr auf der psychischen Ebene. Aggressionen und Herrschaftsansprüche bilden die Grundlage derartiger Gewaltakte und nicht die sexuelle Erregung (ebd.: 88). Solche Gefühle sowie Wut artikulieren sich in der sexuellen Gewalttat. Diese (und eingehender in weiterführender Literatur<sup>13</sup> beschriebene) Entfernung von Sexualität während der Vergewaltigungen kennzeichnen bereits hier den Ansatz einer möglichen Instrumentalisierung von sexueller Gewaltausübung. Denn die seelischen und körperlichen Schädigungen einer Vergewaltigung verursachen Verletzungen bei beiden Geschlechtern, sie „ist aber statistisch und strukturell gesehen ein Verbrechen, das von Männern an Frauen begangen wird“ (Greve 2008: 28).

---

<sup>11</sup> Diese Gewaltformen bilden eine Grundlage für die Untersuchung, wo und wie sich Diskriminierung äußert. Auf allen Ebenen, die zu diesen Gewalttaten zählen, lassen sich Ursachen und Abläufe der Unverhältnismäßigkeit aufzeigen (vgl. Solms et al. 1994).

<sup>12</sup> Weber (1972: 28ff, 165f, 358f, 541).

<sup>13</sup> Hierzu gibt es zahlreiche Autoren und Literaturverweise, die dieses Phänomen weitreichender und tiefenpsychologisch untersucht haben. Im Kontext dieser Arbeit werden jedoch spezifische Diskurse entlang des Phänomens und seiner Betrachtung erörtert. Beispielhaft können Jürgen Heinrichs (1986): Vergewaltigung. Die Opfer und die Täter. Braunschweig: Holtzmeier Verlag und Harry Feldmann (1992): Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen: ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag genannt werden.

Zusätzlich wird dem soziokulturellen Kontext von Gesellschaften Einfluss auf die Häufigkeit von Vergewaltigungen zugeordnet. So wird von Seifert (1993: 88f) aufgezeigt, in welchen Kulturen oder Gesellschaftsformen sexuelle Gewalttaten beispielsweise häufiger auftreten.<sup>14</sup> Damit wird begründet, dass Vergewaltigungen in keiner Weise natürliche Verhaltensweisen von Sexualität sind und eine Einordnung in die soziokulturelle Umwelt erfolgen muss. Die Autorin formuliert Funktionen von Missbräuchen abhängig der jeweiligen Umgebung und zielt dabei auf die heterogenen Verhältnisse zwischen Männern und Frauen ab, die durch Vergewaltigungen normiert werden. Eine solche Einordnung der Identität im Gesellschaftsgefüge bestimmt und wirkt fortdauernd, was einen Hinweis auf den besonderen Kontext der Kriege, insbesondere deren Vor- und Nachkriegsordnung, liefern soll.

Kriege oder bewaffnete Konflikte stellen ein Phänomen dar, welches in allen Epochen der Zeitgeschichte als gewaltförmige Auseinandersetzung vorkam. Daher ist es schwierig, eine allgemeingültige Definition als Rahmen dieser Untersuchung zu formulieren. Zentral ist jedoch der Machtkampf zwischen den Akteuren, zumeist zwischen Parteien oder Staaten, der mit Vernichtung, Verstümmelung, Vertreibung und Eroberung einhergeht. Die Entwicklungsgeschichte von Kriegen ist dabei von politischen Interessen, Interpretationen und verschiedenen Standpunkten beeinflusst (Solms et al. 1994: 97; Brockhaus 1996: 518-524). Es wird nicht möglich sein, an dieser Stelle die Komplexität des Krieges zu erfassen, wonach allein die verschiedenen Gewaltformen im Sprachgebrauch häufig Anwendung finden und ferner hier das Synonym bewaffneter Konflikt gebraucht wird.

## **2.4 Das Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt**

In Kriegen oder bewaffneten Konflikten wird die bestehende Ordnung aufgehoben und es kommt zu einem Zerfall der vorherrschenden Machtbeziehungen. Der Staat wird in seinen Strukturen geschwächt und Kriege folgen eigenen Regeln und Riten (Joos 2004: 95f). Unbestritten sind Gewalttaten in allen Formen während der kriegerischen Unordnung, die sich generell vermehrt gegen die Zivilbevölkerung richten. Dazu sind die Verhältnisse in Kriegszeiten stark geschlechtsbetont, denn die Rolle der kriegerischen Akteure wird zu einem hohen Anteil mit Männern als Soldaten besetzt. Daraus ergibt sich die entscheidende

---

<sup>14</sup> Anhand eines Beispiels von Zahlen aus den USA, entsprechend den westlichen Gesellschaftsformen, formuliert sie, dass die Erstarkung der Frauenbewegung innerhalb der Gesellschaft parallel zur Labilität der Männer verlief und ein Anstieg von Vergewaltigungen zu belegen ist. Eine derartige 'Schwächung' wird auf die Umstände im Krieg übertragen, worauf nachfolgend eingegangen wird (Seifert 1993: 88f).



Geschlechterperspektive, mit der sexuelle Gewalt betrachtet wird. Als Akteure des Krieges werden sie zu Tätern, deren Gewalttaten in Bezug auf sexuelle Gewalt dem Geschlecht zugeordnet werden. Für die zentrale Frage *warum in Kriegen vergewaltigt und sexuell misshandelt wird* liefert mitunter Stiglmayer (1993) viele Gründe. Hierfür zählt sie Motive auf, wieso sich Männer als Soldaten an Frauen vergehen und definiert die Geschlechterrollen. Ihre Angaben erfolgen auf der Akteursebene und ermöglichen keine Negation: „Er vergewaltigt, weil ...“ (Stiglmayer 1993: 109f).<sup>15</sup> Die Gewalt richtet sich demnach gezielt gegen Frauen und soll die eigene Erniedrigung durch den Krieg auf sie übertragen. Umfassende Ansätze und Perspektiven zur geschlechtsspezifischen Gewaltforschung beinhaltet diese komprimierte Zusammenfassung. Daneben beruft sich Seifert (1993) auf die Aussage eines männlichen Mitglieds des Militärgerichts, welches angab, dass Vergewaltigungen im Krieg nicht allein auf die Verfügbarkeit zurückzuführen sind, denn „überall, wo Soldaten sind, gibt es in einem Krieg auch Prostituierte“<sup>16</sup> (Brownmiller 1975: 80). Hingegen wird dem Kontext des Krieges ein ‘Freiraum’ zugeordnet, in dem Vergewaltigungen bevorzugt werden und darin sieht Seifert (1993: 91) „die Ausübung sexueller, geschlechtsspezifischer Gewalt“. Hieran verdeutlicht sich erneut die zentrale Perspektive, mit der sexuelle Gewalt im Krieg untersucht wird.

Die Unordnung im Krieg bietet den Rahmen für sexuelle Gewalttaten. Denn darin erscheint ein weiterer Aspekt, wenn „keine Konsequenzen der Tat befürchtet werden müssen“ (Greve 2008: 29). Daneben ist das Verhalten des Einzelnen in einer Gruppe, wie es in militärischen Einsätzen organisiert ist, anders zu bewerten und von der Ordnung in einer friedlichen Gesellschaft zu unterscheiden. Die eigene Dynamik im Krieg kann an dieser Stelle nicht ausführlicher vertieft werden. Dennoch sei erwähnt, dass die Vertreibung zur Strategie im Kriegsgeschehen gehört und Gewalttaten gegenüber der zivilen Bevölkerung zur Flucht führen (ebd.). Der sexuelle Missbrauch spielt darin eine zentrale Rolle, wenn auf Grundlage der Gewalt Angst erzeugt wird.

Für eine solche Abgrenzung zwischen den Kriegs- und Friedenszeiten wäre zum Beispiel wichtig zu ermitteln, inwiefern mit sexueller Gewalt durch das Militär während eines Krieges

---

<sup>15</sup> „Er vergewaltigt, weil er Gewalt ausüben will [...], weil er seine Macht demonstrieren will [...], weil die Frau die Frau des Feindes ist, den er erniedrigen und vernichten will [...], weil die Frau selbst Feindin ist, die er erniedrigen und vernichten will [...], weil er Frauen verachtet [...], um seine Männlichkeit zu beweisen [...], weil die Abneigung des Frauenkörpers ein Stück territorialer Eroberung bedeutet [...], um seine Erniedrigung, die ihm der Krieg antut, an jemand anderem auszulassen [...], um seine Ängste abzureagieren [...], weil es doch nur ein «Spaß» unter Männern ist [...], weil die Männerangelegenheit Krieg seine Aggressivität weckt und er sie auf die richtet, die in der Welt des Krieges eine untergeordnete Rolle spielen“ (Stiglmayer 1993: 109).

<sup>16</sup> Inwiefern Prostitution im Krieg einzuordnen ist, wird im vierten Kapitel näher betrachtet.

verfahren wird. Laut Seifert (1993) kann historisch betrachtet werden, dass in Kriegszeiten nicht gegen sexuelle Übergriffe vorgegangen, sondern diese vielmehr „dem Sieger für die unmittelbare Nachkriegszeit und in Eroberungssituationen zugestanden“ wurde (Seifert 1993: 91). Diese Formulierung impliziert ein Einverständnis beider Seiten, also auch das der Verlierer und obendrein würde es eine Akzeptanz der Opfer bedeuten. Hierbei stellt sich die Frage nach den Schreibern der Geschichte und ihrer Position im kulturellen Fortgang. Denn einer solchen Legitimierung, quasi als Trophäe die zumeist weiblichen Angehörigen der Besiegten zu missbrauchen, wird kein Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt. Vergewaltigungen werden dadurch als Belohnungssystem eingesetzt und wirken gleichzeitig auf anderer Ebene als eine Erniedrigung der Besiegten mit „letzte[m] symbolische[m] Ausdruck“ (Seifert 1993: 91). Der Belohnungsgedanke erzwungener Sexualität für Soldaten steht dann auf der anderen Seite einer Instrumentalisierung von Vergewaltigungen mit dem erklärten Versagen der Männlichkeit hinsichtlich einer unzureichenden Verteidigung ‘ihrer’ Frauen (vgl. Kötter 2008: 17) gegenüber.

Ein möglicher Ursprung für derartige Symboliken wird im alten Mythos des männlichen Beschützers gefunden, der sich jedoch nicht auf eine kulturelle Verantwortung beruft (Seifert 1993: 91f). Die Wirkung als ein ‘Angriff’ durch sexuelle Gewalttaten wird dementsprechend als kriegerische Handlung begriffen, obwohl der Einsatz solcher Taten nicht durch diesen Mythos-Gedanken selbst funktionierte. Es gibt dafür keine Grundlage im Krieg, beispielsweise Frauen in diesem Sinne zu beschützen, sondern andere Motive sind Grundlage kriegerischer Handlungen. Dennoch werden diese Taten als ein solcher Angriff verstanden (ebd.: 92). Die doppelte Wirkung wird erreicht, indem das eigentliche Verbrechen mit dieser Symbolik belegt wird, dass „die Männer im Umkreis der betroffenen Frauen nicht im Stande sind, «ihre» Frauen zu beschützen“ (Seifert 1993:92). Neben den Folgen eines jeden Krieges, von dem die gesamte Bevölkerung betroffen ist, wird die Symbolik einer Vergewaltigung zur Aussage der ‘Entehrung’ angegeben. Die Veranschaulichung dieses Sinnbildes soll durch die Rückführung der schwangeren Vergewaltigungsopfer in die gegnerischen Gebiete verstärkt werden, wie es beispielsweise im Balkankonflikt geschah, wodurch Seifert (ebd.) den sichtbaren Missbrauch als Einsatz einer Symbolik<sup>17</sup> beschreibt. Tragisch ist hier die Bewertung als ein Angriff auf ihre Männlichkeit, wenn sie nicht als Beschützer im Sinne des altertümlichen Mythos gewirkt haben und sich damit selber zum Opfer deklarieren. So

---

<sup>17</sup> Die Symbolik findet eine Konzentration darin, sexuelle Gewalt als 'Kriegsmittel' oder sogar als 'Kriegswaffe' zu bezeichnen, was eine häufige Anwendung findet. Dazu sei allein auf die Titel der Literaturangaben verwiesen und auf die spätere rechtliche wie politische Einordnung.

konstruieren sich die männlichen Akteure erneut zu zentralen Figuren im Krieg und nicht die Frauen, die dieses Leid erfahren haben. Gleiches gilt für die Absicht der Erniedrigung der Gegner (vgl. Seifert 1993: 91f). Durch Vergewaltigungen auch die Männer als Gegner zu demütigen, weil sie in ihrer Rolle als Beschützter versagt haben, konstruiert sie als Ziel dieser 'Strategie' und sie werden zu Geschädigten im Sinne des 'Besiegten' erklärt. Daneben erfolgt die Übertragung der Schande dieses Verbrechens häufig von den Tätern auf die Opfer (Medica Mondiale 2009c). Die Gefahren der Ausgrenzung und Stigmatisierung werden für die Betroffenen zu einem zentralen Punkt, in deren Folge das Schweigen einsetzt.

Die Einordnung sexueller Gewalt als massenhaftes Vergewaltigen folgt der Systematisierung. Demnach werden Massenvergewaltigungen als strategisches Mittel im Krieg eingesetzt. Strategien in bewaffneten Konflikten verfolgen militärische Ziele. Mit der Systematisierung sexueller Gewalttaten im Krieg werden die Betroffenen als solche verknüpft und methodisch erfolgt sexuelle Gewalt als Kriegswaffe über Erniedrigung, Terror und Einschüchterung oder als Strafe (Schwerin 1999: 173).<sup>18</sup> Die Frage richtet sich hierbei nach einem Bewusstsein der einzelnen Akteure über die Ziele und Auswirkungen dieser Handlungen als Strategie. Denn in den zahlreichen Aufsätzen zu dieser Form der Gewaltanwendung während kriegerischer Auseinandersetzungen lässt sich dieser aktive Begriff einer Strategie finden. Beispielhaft für die abstrakte Ausdrucksform ist die Motivierung der Gewaltakte „als »Preis« für den Sieg sowie als »Taktik« der Erniedrigung, Traumatisierung, oder Unterdrückung der Opfer, [...] der »Bestrafung« oder als »Vergeltung«, weil auch Frauen der anderen Seite vergewaltigt wurden“ (Greve 2008: 29). Dadurch wird eine taktische und systematische Handlungsweise suggeriert, wobei jedoch offen bleibt, inwieweit dies jedem Täter mit aller Deutlichkeit bewusst ist.

Die Folgen der sexuellen Gewalt werden neben den traumatischen und psychischen Verletzungen auch mit körperlichen Schädigungen wie Verstümmelungen oder ungewollten Schwangerschaften und möglicherweise folgenden Abtreibungen systematisiert (Burgard 1993: 29f). Darüber hinaus sind weitere Gewalterfahrungen, die durch die Gemeinschaft transportiert werden beziehungsweise auf die Erlebnisse in direkter Umgebung zurückzuführen sind, Mechanismen der ständigen Todesangst. So stehen hinter der Systematisierung sexueller Gewalt als Strategie Terror, Angst und die massenhafte Vertreibung. Daran knüpft die Ansicht an, der Gegner werde als Gesamtheit bestraft und traumatisiert (Schäfer 2008). In der Konzentration auf den strategischen Einsatz sexueller

---

<sup>18</sup> Schwerin bezieht sich damit auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der UN, Radhika Coomaraswamy (1994-2003), aus dem Jahre 1998 über Massenvergewaltigungen in Bosnien.

Gewalttaten lässt sich ein Hinweis auf die thematische Unterdrückung und das Verschleiern der Taten ablesen. Denn die Gesamtheit der Täter wird kaum verfolgt und eine Auseinandersetzung mit den Gewalttaten als solche bleibt größtenteils aus. Eine Konzentration auf Vergewaltigungen als ein Kriegsphänomen kann jedoch diese Zuordnung und Übersteigerung als „Ausnahmeerscheinungen, die mit dem Alltag in Friedenszeiten nichts zu tun haben“ (Selg 1993: 34) verstärken.

Grundlegende Ziele für sexuelle Misshandlungen werden daneben in der Konfliktforschung deutlich formuliert: Im Zusammenhang mit der Machtausübung und der Unterwerfung des Körpers durch die Täter entsprechen jene Motive einer Vergewaltigung der symbolischen Eroberung des feindlichen Gebietes. Wie eingangs beschrieben, beabsichtigt der Missbrauch im Krieg keine sexuelle Befriedigung, sondern die Unterdrückung. So wird formuliert, dass sexuelle Gewalt auf die „Zerstörung der reproduktiven Fähigkeiten einer Nation [oder] ethnischen Gruppe“ (Buckley-Zistel 2010: 17) und auf die Verbreitung eigener Gene abzielt. „Die sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen ist eines der zentralen Gewaltverhältnisse überhaupt, und die Entstehung des Patriarchats ist historisch eng mit der Kontrolle der weiblichen Sexualität und Reproduktionsfähigkeit verbunden“ (Solms et al. 1994: 95). Dies weist auf die vorherige Darstellung hin und erfasst bereits den Diskurs der Ethnisierung. Dazu umfasst die Eroberung der gegnerischen Gruppe sexuelle Gewalttaten im sogenannten öffentlichen Raum, worin Lipinsky (2001)<sup>19</sup> eine Instrumentalisierung durch das Umfunktionieren bestehender Gebäude beschreibt. Die Nutzung von Schutzräumen für sexuelle Gewalttaten erzeugt einen Vertrauensverlust in bestehende Strukturen.

Die vorherige Verknüpfung von Macht und sexuellen Gewalttaten zeugt vom Drang nach einer Machtdemonstration im Kontext des Krieges, die sich in eine Kollektiv- und Individualebene unterteilen lassen. Letztere erfolgt durch den Täter mittels direkter Gewalt. Denn die Handlung verfügt über einen anderen Menschen und schwächt diesen, wodurch Bestimmung über das Opfer erlangt wird, entgegen dem sonst eigenen Gehorsam entsprechend der Rolle im Krieg. Büttner (1997: 10) beschreibt dazu:

*„[...] die sexualisierte Sehnsucht nach Zuneigung und um die Lust an der Macht, die nur zu befriedigen ist durch die totale, durch körperliche Gewalt erreichte Verfügung über einen – abhängigen, schwächeren – Menschen mit dem Ziel, diesen durch die Gewalthandlungen noch schwächer und noch verfügbarer zu machen.“*

---

<sup>19</sup> Ausführlicher dazu (Lipinsky 2001: 63): „Schulen und Kirchen werden bewusst mit dem Nebeneffekt bordellisiert, damit die feindliche Kultur und Religion zu demütigen und zu beleidigen.“

*Diesen Zusammenhang von (männlicher) Macht und der daraus resultierenden Mißhandlung [sic!] Abhängiger [...]“ sieht er als ein Hindernis für den Frieden.*

Dabei erfolgen klare Zuweisungen der Eigenschaften und daran gebundene Rangordnungen, die vom stärkeren auf das schwächere Individuum übergehen, was zudem in eine Genderperspektive gerückt wird. Die ‘Abhängigkeit’ und ‘Schwäche’ wird den Frauen übertragen durch die Zuweisung von Macht auf die Männer. Entgegen der Systematisierung sexueller Gewalt wird hier auf eine Individualebene gelenkt und daran abstrahiert. Gleichermäßen erfolgt ein Perspektivenwechsel zur Kollektivebene, die der Logik des Krieges folgt und Macht demonstriert. ‘Sehnsucht nach Zuneigung’ kann auf die zuvor angegebene Benutzung des Geschlechts übertragen werden und daran verdeutlicht sich die Forschungsperspektive, wonach „von einem sozial konstruierten Verlangen nach sexueller Befriedigung“ (u.a. Kötter 2008: 7) ausgegangen wird.

Zusammengefasst wird aufgezeigt, dass diese Gewaltformen keiner natürlichen Sexualität entsprechen, sondern den Strategien eines Kriegs folgen, die mit Demütigungen und Eroberungen einhergehen. Hinzu kommt die Aggressionssteigerung, wodurch die Eskalation der Gewalt nicht allein gegen Frauen und Kinder der gegnerischen Gruppe gerichtet ist, sondern eine „Zuspitzung der ansonsten in der Gesellschaft »üblichen« Gewalt gegen Frauen“ (Fregiehn/Knezevic 1994: 46) bekundet. Dabei ist sexuelle Gewalt durch verschiedene Motive geprägt und wird auf verschiedenartige Weise in unterschiedlichen Formen ausgeübt, was sie zum Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt konstruiert. Sie kann ferner organisiert in Gefangenschaften, durch Einzeltaten oder als Bestandteil einer Strategie zur Erpressung wie Diskriminierung verübt werden (vgl. Mischkowski 2002: 160). Demzufolge werden sexuelle Misshandlungen nicht der personalen Gewalt allein zugeordnet, obgleich sie auf direkter Ebene verübt werden, sondern vielschichtiger der strukturellen und kulturellen Gewaltebene, transportiert durch die verschiedenen Mechanismen und insofern dem Diskurs der Systematisierung folgend.

### 3. Sexuelle Gewalt im Balkankonflikt

Die Berichte über die Gräueltaten im ehemaligen Jugoslawien erreichten Europa primär durch die Flüchtlinge (Stiglmayer 1993: 15f). In zahlreichen Schriften zum Thema sexuelle Gewalt im sogenannten Bosnienkrieg (1992-1995) wird die hohe Zahl der ermittelten Vergewaltigungsopfer beziffert. Die Angaben zu dieser Kriegsperiode deuten auf mindestens 20 000 von sexueller Gewalt Betroffener (u.a. Greve 2008: 46) hin. Später wurden die Zahlen auf 30 000 bis 50 000 erhöht, wobei die tatsächliche Anzahl kaum feststellbar ist (Hromadžić 2004: 114; UNFPA 2010: 6). Darüber hinaus gehen Schätzungen von weiteren 23 000 bis 45 000 Betroffenen aus, die zwischen 1998 und 1999 während des Kosovokrieges sexuell misshandelt wurden (Medica Mondiale 2009b). Demgegenüber sind wenige Zahlen von Opfern in den anderen Balkanregionen zu finden. Während der Kriege von 1991 wurden nahezu zweihunderttausend Tote und Millionen Vertriebene erfasst (Ihlau/Mayr 2009: 7). Die Arbeit der Frauengruppen vor Ort zeugt jedoch von sexuellen Gewalttaten in allen Konfliktregionen (vgl. u.a. Fregiehn/Knezevic 1994). Durch das Engagement zahlreicher Frauengruppen, Forenmitgliedern und Aktivistinnen kam es zu einer Einordnung auf politischer wie rechtlicher Ebene. Gleichzeitig markiert die Veröffentlichung der Zahlen – letztendlich auch durch die Europäische Union und die Vereinten Nationen (UN) – den Beginn einer offiziellen Wahrnehmung (Greve 2008: 45f). Dieser Wendepunkt<sup>20</sup> schafft in der Betrachtungsweise der Konfliktforschung die Grundlage für diese Auseinandersetzung, obgleich sexuelle Gewalttaten Tatbestände aller anderen kriegerischen Auseinandersetzungen waren und immer noch sind. Mit der Errichtung des sogenannten Jugoslawientribunals (ICTY) 1993 gab es erstmalig strafrechtliche Ansätze, sexuelle Gewalt in den Kontext eines Krieges einzustufen (Medica Mondiale 2009c).<sup>21</sup> Daher werden für die Untersuchung sexueller Gewalt in Kriegs- und Friedenszeiten die Ereignisse im Balkankonflikt, der die Kriege im ehemaligen Jugoslawien sowie die Nachkriegsphase ab 1991 umfasst, herangezogen. Eine Ausdifferenzierung der einzelnen Ereignisse wird dabei gering ausfallen,

---

<sup>20</sup> Als Anstoß, auch für die offiziell eingeleiteten Untersuchungen, können die Erfahrungsberichte der Opfer gewertet werden. So erreichte hierzulande die Ausstrahlung der Fernsehsendung *Mona Lisa* mit den Erzählungen der Betroffenen Ende 1992 die Öffentlichkeit. Zuvor war bereits in den Printmedien von Vergewaltigungen berichtet worden (vgl. Burgard 1993; Fischer 1993).

<sup>21</sup> Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, der den Völkermord untersucht, wurde ein Jahr später geschaffen.

da hier der Fokus auf das Phänomen sexuelle Gewalt gelenkt und sich nicht auf die individuellen Täterzuschreibungen konzentriert werden soll.

Die besondere Situation im ehemaligen Jugoslawien begründet sich in verschiedenen Konflikten der Balkanvölker im Kontext der politischen Statusfrage der Republiken, nationaler Ambitionen und blutiger wie ethnischer Auseinandersetzungen. Der gesamte Balkankonflikt ging mit Vertreibungen, sogenannten ethnischen Säuberungen, Eroberungen und Zerstörungen sowie Tötungen einher (vgl. Ihlau/Mayr 2009). Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der sexuellen Gewalt erfolgt beispielhaft und betrachtet daher die gesamte Balkanregion, um den Umgang mit dieser Thematik über den Krieg und den Friedenssicherungsprozess hinaus nachzuzeichnen. Das Verhalten der internationalen Gemeinschaft spielt in diesem bewaffneten Konflikt eine zentrale Rolle und hat weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Neuordnung des einstigen Vielvölkerstaates. Schon vor einhundert Jahren wurde der Balkan als Schachbrett der europäischen Großmächte bezeichnet (Ihlau/Mayr 2009: 14).

Die Wahrnehmung dieses Kriegsgeschehens Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurde diffus gestaltet und die Geschehnisse wurden verharmlost. Bereits zu Beginn der kriegerischen und vernichtenden Militär- sowie Gewaltaktionen wurde die Abstimmung von Resolutionen der UNO kritisiert (vgl. Stiglmayer 1993: 51ff). Es wurden zahlreiche Beschlüsse und Untersuchungen zur Menschenrechtslage erarbeitet, aber grundlegende Handlungen blieben aus. Autoren/innen wie Stiglmayer (1993) veröffentlichten ihre Einschätzungen zu den sexuellen Gewalttaten bereits während des Krieges und klärten über die Verbrechen auf. So stehen sich in dieser Phase neben den Kriegsparteien und den Mitgliedstaaten der UN die Publizisten/innen sowie die Hilfsorganisationen gegenüber. Denn auf internationaler Politikebene wurden Menschenrechtsverletzungen nicht tiefergehend untersucht und auf Berichte von Vergewaltigungen nicht weiter reagiert. Vielmehr wurden diese zunächst als Einzelfälle dargestellt und diese Wahrnehmung illustriert die Annahme, sexuelle Gewalt sei ein „unvermeidliches Nebenprodukt“<sup>22</sup> (Greve 2008: 19) in Kriegen. Dennoch entstanden Reportagen, die von einer Ahnung der unzähligen Gewalttaten, auch in Form von Vergewaltigungen, bis hin zu einer systematischen Vernichtung zeugen. Stiglmayers Publikation dokumentiert zudem die wissenschaftliche Kenntnislage zum Zeitpunkt der Ereignisse. Darin verurteilt sie die Gleichsetzung der Kriegsparteien durch die Vereinten Nationen in Bezug auf die Kriegsverbrechen, worin sie eine Verschleierung der

---

<sup>22</sup> Auch andere Begriffe wie „Kollateralschaden“ werden in dieser Hinsicht genannt (u.a. Lipinsky 2001: 61; Medica Mondiale 2009).

zielgerichteten Tötung, Zerstörung und Vertreibung der muslimischen und kroatischen Bevölkerung in Bosnien und Herzegowina<sup>23</sup> sieht (Stiglmayer 1993:51ff). Des Weiteren formuliert sie die Forderung: Entsprechend einer Untersuchung durch die Europäische Gemeinschaft „müssen die Massenvergewaltigungen und sadistischen Folterungen von Frauen in Bosnien-Herzegowina als systematische und befohlene Aktion betrachtet werden“ (Seifert 1993: 85f).

### 3.1 Massenvergewaltigungen

Im Balkankonflikt spielte Propaganda eine zentrale Rolle und vor Ort funktionierte sie beispielsweise über die Verbreitung der Parole, „ihre“<sup>24</sup> Frauen würden vergewaltigt (Stiglmayer 1993: 41ff). Damit sollte bereits im Vorfeld des Krieges der Widerstand gegen militärische Aktionen verhindert werden (Zumach 1996).

*„So wurden Vergewaltigungen von Bosnierinnen und Kroatinnen auf Video aufgenommen und in den Fernsehnachrichten des serbisch besetzten Banja Luka als Propaganda eingespielt, mit vorgetäuschter Umkehrung der Rollen: angeblich seien Serbinnen von Kroaten und Bosniern vergewaltigt worden“ (MacKinnon 1993).<sup>25</sup>*

Diese Agitation wirkte auf der Ebene der kulturellen, religiösen und ethnischen Diversität der Balkanregion.

Nach den eingeleiteten offiziellen Untersuchungen wurde später im Zusammenhang mit Massenvergewaltigungen in Bosnien und Herzegowina von systematischer und befohlener Kriegsstrategie berichtet. Zuspitzung fanden diese Gewalttaten in den Aussagen über errichtete Lager mit dem Zweck, sexuelle Gewalt zu verüben (u.a. Solms et al. 1994: 97; Seifert 1993: 85, 149ff). Bereits während des Krieges wurde von Gefängnissen mit unvorstellbaren Zuständen berichtet, in denen vor allem unzählige Frauen, Kinder und ältere

---

<sup>23</sup> In dieser Arbeit wird die offizielle Schreibweise von Bosnien und Herzegowina (Bosna i Hercegovina) verwendet, statt dem häufigen Gebrauch von Bosnien-Herzegowina in den Quellen.

<sup>24</sup> Hier soll keine Zuteilung der einzelnen Konfliktparteien erfolgen, da die Propaganda auf den in Kapitel 2.4 beschriebenen Beschützerinstinkt und Vergeltung abzielt. Die politische Unterscheidung soll hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

<sup>25</sup> Die Pornographie zu Propagandazwecken ist ein weiteres Phänomen der Kriegsgewalt, denn daraus entsteht eine technisch reproduzierbare Demütigung für die Opfer, die sich mehrmalig wiederholen lässt.



Menschen festgehalten wurden. So dokumentieren<sup>26</sup> die Erzählungen von zielgerichteter Erniedrigung und gezieltem Schwängern. Die Überprüfung solcher Lager gestaltete sich jedoch schwierig und endete zumeist mit der Räumung, bevor die Orte besichtigt werden konnten. Die unbeschreibliche Brutalität der Taten, die nicht nur in Lagern verübt wurden, zeugen durch unzählige Berichte von den Grausamkeiten, obgleich ein Großteil der Betroffenen nicht über die Geschehnisse sprechen kann (vgl. Stigmayer 1993: 112-212). Die Beendigung des Schweigens spielt eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit den Geschehnissen, was zu einem Dilemma führt. Denn das Sprechen darüber birgt die Gefahren der Stigmatisierung oder der Ausgrenzung durch die Familie oder die Gesellschaft. Die Tabuisierung hingegen zeugt von fehlender Unterstützung im Hinblick auf die seelischen und körperlichen Schäden der Betroffenen. Allein schon für die Möglichkeit einer Bestrafung der Täter und der Verantwortungsübertagung auf sie wird das Ende des Schweigens gefordert. Es ist der Courage zahlreicher Frauen zu verdanken, die ihre Angst vor Stigmatisierung und Demütigung überwand, um bereits zu Kriegszeiten über das Erlebte zu berichten und eine Tabuisierung oder Ignoranz Jahre später verhinderten.

In den Meldungen zur Existenz von Lagern zum Zwecke systematischer Massenvergewaltigungen und ihrer Symbolisierung der Angriffe mittels der Frauen auf ein gesamtes Volk sieht Fischer (1993: 137ff) eine nationalistische Rhetorik. Damit lasse sich eine antiserbische Position vertreten, die ohne eine Differenzierung auf die Darstellung eines bestimmten Opferwesens konzentriert ist. Dahinter verbirgt sich die ethnische Vernichtung durch sexuelle Gewalt, was den individuellen Erfahrungen einen gesamtgesellschaftlichen Blick verleiht. Zum einen sind es bosnische Frauen, die eine Systematisierung der Serben als Täter erzielen und zum anderen geschieht eine Systematisierung durch die Berichte über die Lager. Vergleichbar einer politischen Rollenzuweisung der einzelnen Kriegsakteure entsteht eine Kategorisierung in 'bosnische Frauen' und 'die Serben'. So erfolgt eine Konzentration auf die bosnisch-muslimischen Frauen als Opfer der Vergewaltigungen in den Berichten der Kriegszeit und den Serben wird eine Täterschaft zugewiesen. Die Verwendung des Plurals im Sinne der Generalisierung ist ein weiterer Aspekt beim Geschlechterdiskurs. Dass mit Serben stets Männer gemeint sind, muss sich aus dem Kontext des Soldaten und dem Weglassen einer Geschlechtszugehörigkeit ergeben. Frauen werden dagegen klar benannt: als Opfer. Im Widerspruch zur Forschung zeigt sich darin die Propaganda, wonach Vergewaltigungen in

---

<sup>26</sup> Ein Verweis liefert das Zitat einer Zeugin aus dem Foča-Prozess am Anfang dieser Arbeit: Das massenhafte und zielgerichtete Vergewaltigen, das die bewusste Gewaltausübung und Demütigung durch das Wachmachen verdeutlicht.

allen Kriegen und zu jeder Zeit sattgefunden haben, was auf eine Täterschaft bei allen Kriegsparteien verweist. Es haben auch Muslime und Kroaten vergewaltigt, aber ihnen wird dabei keine Strategie von sexueller Gewalt als Teil der Kriegsführung unterstellt (Zumach 1996). Die Konzentration auf die systematischen Vergewaltigungen durch die Serben verhält sich zu einer Verharmlosung der sexuellen Gewalttaten im gesamten Kriegsraum, die erneut zum Nebenprodukt in bewaffneten Konflikten konstruiert werden, wenn sie denn nicht durch ethnische Säuberungsaktionen 'motiviert' sind. Eine Ethnisierung steht hier im Widerspruch zur geschlechtsspezifischen Gewaltdefinition, wonach sexuelle Gewalt als Erniedrigung der Frauen in allen Konfliktsituationen Einsatz findet und alle Täter einschließt, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Denn die Konfliktsituation im ehemaligen Jugoslawien wird in der kulturellen und ethnischen Diversität eingeordnet und so werden Frauen neu konstruiert, denn „sie sind nicht mehr Jugoslawinnen, sondern Kroatinnen und Bosnierinnen für die Serben oder Serbinnen für die Kroaten und Bosnier“ (Ott 1993).

Auswirkungen dieser nationalen oder ethnischen Perspektive finden sich überdies in der Kontroverse von Frauengruppen der einzelnen Staaten wieder. Ein Artikel zum Engagement für kriegstraumatisierte Frauen belegt die Instrumentalisierung der Opfer und die Gefahr der Rekonstruktion durch die Frauengruppen selbst (Fregiehn/Knezevic 1994). Der Kontakt von Aktivistinnen untereinander brach nach dem Angriff Serbiens auf Kroatien beispielsweise zunächst ab, woran sich die kroatische Kriegspropaganda orientierte und die Verbrechen gegen Frauen in den Lagern instrumentalisierte. Die Problematik der Vielvölkerstaatlichkeit im Kontext der bewaffneten Konflikte auf dem Balkan führt zur Diskriminierung und Marginalisierung (ebd.: 46f). Denn die im Artikel beschriebene Verlagerung der internationalen Unterstützung von Zagreb nach Sarajevo verstärkt den öffentlichen Diskurs der Gewalt gegen bosnische Frauen und kritisiert die antiserbische Haltung, die sich damit auch gegen Frauen richtet. Es wird in dem Artikel beschrieben, dass serbische Frauengruppen trotz ihrer anti-nationalistischen Politik kaum Unterstützung erhalten, obgleich nationale Haltungen in kroatischen Gruppen übergangen werden und eine solche Spaltung auf die internationale Unterstützung transportiert wird.

Diese Ethnisierung als klare Markierung der Kriegsparteien ermöglicht ferner eine Positionierung der internationalen Gemeinschaft und deren Legitimation in der Öffentlichkeit, gefördert durch Begriffe wie 'systematisch' und 'Massenvergewaltigungen'. Fischer (1993: 142) präzisiert mit diesen Diskursen eine Instrumentalisierung der Opfer als Propaganda im Krieg. So wurde nach der Veröffentlichung der Zahlen über die Vergewaltigungsoffer die

Zahl vom bosnischen Innenministerium auf 60 000 erhöht, von denen die Hälfte zielgerichtet geschwängert wurde, um das serbische Volk zu vergrößern (Schleicher 2000). Daran wurden weitere Geschichten zum unmenschlichen Vorgehen der Serben geknüpft, die auch von den westlichen Medien übernommen wurden. Gleichwohl dieses Phänomen allen Kriegen gemein ist, waren erst die Berichte über Massenvergewaltigungen Anlass für die internationale Beachtung und haben eine politische Positionierung gefördert. Entsprechend der Untersuchungskommission zur Vorbereitung für den internationalen Strafgerichtshof wurde in den Berichten von 1994 von der „größte[n] Zahl“ (Mischkowski 2002: 158) bosnischer Serben als mutmaßliche Täter ausgegangen. Danach haben bei den Lagererrichtungen durch zivile und militärische Autoritäten Serben einen relativen Anteil von sechzig Prozent ausgemacht. Die Vermischung von ethnischen und geschlechtlichen Aspekten hin zur sexuellen Gewalt betont Stiglmayer (1993: 17) mit der Aussage: „In Bosnien-Herzegowina wird Krieg gegen Frauen geführt. Nicht deshalb, weil sie Frauen sind, sondern weil sie moslemische, kroatische oder serbische Frauen sind. Doch weil sie Frauen sind, wird auf sie die wirkungsvollste Waffe angesetzt, die Männer haben: Vergewaltigung.“

Die Folgen für die Gewaltopfer werden in ihrer Ausprägung und Wirkung anhand verschiedener Faktoren gemessen und eingeteilt (vgl. Brand 1994: 88). Derartige Einteilungen liefern Hinweise auf die Tragweite, wie sexuelle Gewalt als Kriegsstrategie in ihrer bewussten Durchführung eingeordnet wird; beispielsweise bei den muslimischen Betroffenen. So spielen Kultur, Alter und weitere Zugehörigkeitsaspekte eine Rolle, wenn es um die Auswirkungen der sexuellen Gewalttaten für die Betroffenen geht. Die unzähligen Vergehen in Bosnien und Herzegowina haben nicht zuletzt Beachtung erhalten, weil sie im Zusammenhang mit dem Ehrgefühl und den spezifischen Folgen innerhalb ihrer Familien beziehungsweise der Dorfgemeinschaft standen. Das Ehrgefühl in den Zusammenhang mit der Vergewaltigung zu setzen, lässt eine größere Traumatisierung erwarten. So formuliert Fischer (1993: 139) ironisch: „Aufgrund der speziellen muslimischen Kultur seien die erlittenen Vergewaltigungen für bosnisch-muslimische Frauen ganz besonders traumatisch.“

Eine derartige Fokussierung auf den religiösen und kulturellen Hintergrund der Betroffenen erscheint häufig im Diskurs zur sexuellen Kriegsgewalt. Sie steht erneut im Zusammenhang mit dem nachwirkenden Angreifen der Gemeinschaft durch die Gewaltausübung gegenüber den Betroffenen von sexueller Gewalt. Die Bezugnahme auf muslimische Frauen knüpft an Rollenerwartungen, mit denen das Ausmaß der sexuellen Gewalt im Krieg eingeordnet werden soll: Die Ablehnung der betroffenen Frauen durch ihre

Ehemänner sowie weitere Misshandlungen der Frauen als Folgeaktion und durch die Scham der Männer, als Beschützer versagt zu haben (Brand 1994: 89). Derartige Kriterien zielen auf die Genderperspektive, woran Gegebenheiten der Krisenregion erneut einer Prüfung unterzogen werden, die jenseits der Ursachen für den bewaffneten Konflikt, sondern auf kultureller Gewalteebene zu finden sind.

Die traumatischen Folgen des sexuellen Missbrauchs werden für die Frauen durch die Angst vor einem Ausschluss aus der Gemeinschaft, insbesondere vor dem Verstoßen durch ihre Familien, verstärkt. Physische wie psychische Verstümmelungen enden nicht selten mit der Tötung. So wird im religiösen und kulturellen Zusammenhang die Vergewaltigung als Mord auf Raten bezeichnet und der Selbstmord als Folge der Misshandlungen dem Kontext untergeordnet (ebd.: 89). Diese Bezugnahme lässt sich erneut in der Benennung bosnischer Frauen finden, denn die religiöse Verknüpfung erwirkt eine Verstärkung der Folgen von sexueller Gewalt und ermöglicht die Duldung divergenter Bedingungen. Daraus entsteht eine Unterscheidung bezüglich der religiösen Zugehörigkeit bei den Folgen sexueller Gewalt.

Die Verwendung von sexueller Gewalt als 'Waffe' oder als Form der 'Kriegsführung' verbindet eine Systematisierung mit der hohen Anzahl der Betroffenen (u.a. MacKinnon 1994, Greve 2008: 45). Dabei handelt es sich nicht um Waffen als Gegenstände im eigentlichen Sinne, sondern um die Ausdehnung des Waffenbegriffs auf sexuelle Gewalthandlungen als ein weiteres kriegerisches 'Mittel' (vgl. Stiglmeier 1993: 17). Die Machtausübung erfolgt, wie bereits benannt, durch Zwang mittels personaler Gewalt. Zusätzlich wirkt die Formulierung der Kriegswaffe als Einsatz gegen die Gesamtheit der Gegner und appelliert an die Betroffenheit aller, als eine Bestärkung der tiefgreifenden Motive mit der Absicht langfristiger Schäden und Verstümmelungen. Hinter der Systematisierung verbirgt sich jedoch auch die Aussicht auf eine Möglichkeit der Anklage und Bestrafung von Hintermännern oder sogenannten Auftraggebern (vgl. van Blokland 1994: 92f). Es geht hierbei, neben den Taten einzelner Akteure, um die Gesamtheit, mit der die Machthaber diesen Krieg geführt haben. Jedoch wird im nachfolgenden Abschnitt gezeigt, dass sich allein die Anklagen einzelner Täter schwierig gestalteten und wenige Verurteilungen nach sich zogen. Zudem zielte eine Systematisierung der Vergewaltigungen auf eine Aufnahme in die Charta der Vereinten Nationen und der damit verbundenen Anerkennung sexueller Gewalt als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht ab. Wenn resümiert wird, dass es selten zu einer Anklage oder Verurteilung der Täter kam, so folgt diese Kenntnislage dem

Diskurs der Verharmlosung und liefert Hinweise für die nachdrücklichen Darstellungen der Aktivistinnen (vgl. u.a. Schwerin 1999: 173).

In der Systematisierung der sexuellen Gewalt ist zudem ein weiterer Ansatz zu erkennen, wonach Misshandlungen an Frauen für einen Krieg bedeutsam werden, wenn sie einem Zweck dienen. (u.a. vgl. Joos 2004: 97f). Das gilt für die eben benannten Strategien im Krieg selber, aber auch für die öffentliche Wahrnehmung als solche: Untersuchungen, Expertise sowie Leitsätze für politische Forderungen wurden insbesondere durch die Berichte sexueller Gewalttaten in ihrer Vielzahl und Systematik für die breite Öffentlichkeit aufbereitet. In der Darstellung erfolgt zumeist die Bezugnahme auf die vergewaltigten Frauen und Mädchen in Bosnien und Herzegowina. Doch sexuelle Kriegsgewalt kann nicht auf eine Gruppe beschränkt werden und begründet hier die Einbeziehung der gesamten vom Krieg betroffenen Balkanregion. Daneben erscheint die Systematisierung mit Hilfe der ethnischen und geschlechtlichen Differenzierung im Rahmen einer internationalen Strategie. Kriegsgewalt ereignete sich im Kontext der Vertreibungen sowie Säuberungen und der Ausdruck von Massenvergewaltigungen benennt das Ausmaß, welches der Verharmlosung entgegenwirken soll.

Die Ethnisierung und Systematisierung der bosnischen Frauen haben gleichwohl Auswirkungen auf die Hilfsangebote und -leistungen humanitärer Organisationen sowie auf die Hilfsbereitschaft Einzelner. Entsprechend den Kontroversen in den Frauengruppen selbst geht aus vielen Berichten über Hilfsprojekte hervor, dass derartige Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina und später im Kosovo unterstützt wurden (u.a. UNFPA 2010: 6; Hauser/Joachim 2003: 413ff;). Dem stehen jedoch die unbekannteren Zahlen weiterer von sexueller Gewalt Betroffener anderer Regionen gegenüber, ebenso wie ein geringer Fokus auf die Hilfsangebote für sie vor Ort und deren Entwicklungen. Dies gilt insbesondere für serbische Betroffene. Ferner erfolgt die Thematisierung sexueller Gewalttaten für den Kosovokonflikt vornehmlich in einem anderen Kontext, der im vierten Kapitel eingehender behandelt wird. Zusammengefasst kann hier festgestellt werden, dass die politischen wie wissenschaftlichen Diskurse der Systematisierung und Ethnisierung zu einer Konzentration auf eine bestimmte Gruppe von Betroffenen geführt haben. Im Zuge der internationalen Wahrnehmung sowie Intervention kam es 1995 zu einer Unterzeichnung des Daytoner Friedensabkommens zwischen den Regierungschefs von Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Serbien (Dzihic 2006: 55ff). Zur Unterstützung durch humanitäre Organisationen gehört die Aufarbeitung der sexuellen Gewalthandlungen, deren rechtlicher Kontext im Anschluss

betrachtet wird. Beides zeigt ähnliche Problematiken auf, denn aufgrund empfundener Scham, dem Wunsch nach Vergessen und im Zusammenhang mit weiteren traumatischen Erlebnissen bestehen neben den Erfahrungen der sexuellen Gewalt die Vertreibungen sowie die Flüchtlingsthematik (u.a. Stiglmayer 1993: 216).

## **3.2 Strafrechtliche Behandlung im internationalen Kontext**

Bereits 1992 wurde an ein Gericht zur Verurteilung der Täter sexueller Kriegsgewalt appelliert, nachdem Berichte über die Vergewaltigungen in die Medien gelangten. Dem gingen Forderungen nach der Verfolgung jener Täter voraus, was die Einordnung der sexuellen Gewalttaten im Krieg verlangte (u.a. van Blokland 1994: 91f). Daneben ging es um die Beachtung der Menschenrechte von Frauen, denn die Betrachtung der sexuellen Gewalttaten im ehemaligen Jugoslawien als systematischer Einsatz im Zuge ethnischer Säuberungen wurde Grundlage für eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Mit dem Leitgedanken, der Öffentlichkeit von ihrem Leiden und Erleben zu berichten, begründeten die betroffenen Frauen primär, vor dem Gericht als Zeuginnen auszusagen (Mischkowski 2002: 7). Die Berücksichtigung der sexuellen Gewalttaten in den Anklagen erfolgte durch den kontinuierlichen Einsatz einzelner Personen, so dass diese rechtlich nicht weiterhin im Diskurs der Verharmlosung untergehen.

### **3.2.1 ICTY und die Einordnung sexueller Gewalt im Völkerrecht**

Die Bildung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) erfolgte auf Grundlage der Resolution 827 aus dem Jahr 1993, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, und somit völkerrechtlich bindend, beschlossen wurde.<sup>27</sup> Die Geschlechterverteilung beim Strafgerichtshof wurde zu einem zentralen Thema in Bezug auf die Befragungsweisen durch die überwiegend männlichen Richter (Hauser/Joachim 2003: 415). So gerieten die Bedingungen, unter denen Zeugen/innen und Opfer aussagen sollten, bereits im Vorfeld in die Kritik (van Blokland 1994: 91). Beispielhaft sind der

---

<sup>27</sup> An dieser Stelle soll erneut auf die detaillierten Ausführungen von Kathrin Greve (2008) hingewiesen werden, die sich in ihrer Dissertation ausführlich mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien befasst.

nichtvorhandene Zeugen/innenschutz im Heimatland oder die Behandlung als 'lebendes Beweismaterial'. Die Integrität der Opfer wurde vor allem von Frauengruppen gefordert und weniger durch die Abläufe vor Gericht abgesichert. Entsprechend waren nur zum Teil Frauen in den Ebenen des Tribunals zu finden. Es wurden dennoch neue und opferbezogene Verfahrensweisen berücksichtigt. So wird beispielsweise die Einrichtung einer sogenannten Gender Unit vom ICTY begrüßt, die einhergeht mit der späteren erstmaligen Strafaktion gegen geschlechtsspezifische Verbrechen in Kriegen (Hauser/Joachim 2003: 415). Gemäß den Beschreibungen von Mischkowski (2002: 160) geht die Schließung von Rechtslücken bezüglich der sexuellen Gewalttaten im Völkerrecht auf das Engagement der wenigen Frauen im Gerichtshof zurück.

Eine weitere Problematik ging den Befragungen von Zeugen/innen vor dem ICTY voraus, wenn die Ausreise aus den umkämpften Gebieten erschwert wurde. So wurden Vergewaltigungsopfer nicht einfach der verletzlichen Gruppierung zugeordnet und folglich nicht als Flüchtlingsgruppe anerkannt. Obwohl sie Opfer von sexuellen Verbrechen waren und dem Flüchtlingsstatus entsprachen, wurde ihnen die Ausreise<sup>28</sup> erschwert (van Blokland 1994: 93).<sup>29</sup> Derartige Voraussetzungen sowie die Möglichkeiten zur Beschaffung von Papieren im Kontext des Kriegschaos wurden kritisiert (vgl. Stiglmayer 1993: 216). Diese Zuordnung als Flüchtling in asylpolitischer Hinsicht kann jedoch anderen politischen Forderungen gegenübergestellt werden (Fischer 1993: 145). So verweisen die Appelle, wie solche nach internationalen Sanktionen, der Verurteilung der Täter oder der Stärkung von Frauenrechten auf das Handeln der internationalen Gemeinschaft. Fischer (1993: 145) kritisiert, dass eine sofortige Ausreise für alle Flüchtlinge im Sinne der Asylgewährung zu organisieren hingegen kaum verlangt wurde. Eine vorherige Vergewaltigung zur Anerkennung als Opfer sexueller Gewalt für den Flüchtlingsstatus verhält sich jedoch paradox zu den generellen Forderungen nach Schutz und Eingreifen zur Verhinderung weiterer Gewalttaten. Aber politische Forderungen sind abstrakter und mittelbarer als beispielsweise Flüchtlingsströme in das eigene Land. Denn solche Diskurse, die bisher aufgezeigt wurden, sichern immer auch eine Konzentration auf das Phänomen im Krieg. Religiös und ethnisch als systematisch beschreibbar, distanzieren sie sich von sexueller Gewalt im eigentlichen Kontext. Zudem wird die Vergewaltigungstat als Bedingung

---

<sup>28</sup> Das gilt beispielsweise für die Ausreise nach Kroatien, denn ab Ende 1992 wurden keine Flüchtlinge mehr aufgenommen ohne Zusage für die Sorge durch andere Staaten beziehungsweise ohne Visum (van Blokland 1994: 93).

<sup>29</sup> Weiterführend dazu Dieregweiler (1997).

eingesetzt, obgleich vor allen weiteren Formen der sexuellen Gewalt, körperlich wie seelisch, und den traumatischen Ereignissen im Krieg zu schützen sei.

Zentral für die Untersuchungen durch das Tribunal für das ehemalige Jugoslawien war in dieser Hinsicht die Frage nach der Systematik, mit der sexuelle Gewalt und insbesondere Vergewaltigungen als Kriegsmittel eingesetzt wurden. Eine Kommission formulierte fünf Muster von Vergewaltigungen in ihrem Bericht: vor Kampfhandlungen im Zusammenhang mit Plünderungen und Einschüchterung, während der Kämpfe, in Internierungseinrichtungen, in dafür errichteten Einrichtungen und in der Gefangenschaft als 'Belohnung' für Soldaten (Mischkowski 2002: 157). Daraus wurde gefolgert, dass eine Systematik von sexueller Gewalt und Vergewaltigungen als Methodik der ethnischen Säuberung besteht. Zudem musste geklärt werden, inwieweit Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt als ein Kriegsverbrechen angesehen werden.

Vergewaltigungen sind seit 1949 durch die Genfer Konventionen im Humanitären Völkerrecht strafbar und als Kriegsverbrechen zu verfolgen. Jedoch gelten Vergewaltigungen nicht als 'schwere Verletzung' des Völkerrechts und es fehlen explizite Definitionen zur sexuellen Gewalt, denn allein im Vierten Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten heißt es in Artikel 27: „Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden“ (Genfer Abkommen 1949: 11). Diese wenig präzisen Angaben<sup>30</sup> konzentrieren sich auf die Frauen. Des Weiteren sind Folterungen, Verstümmelungen, Sklaverei und Angriffe auf Leib und Seele verboten<sup>31</sup>. Dazu kommen die Anklagepunkte, die in der Konvention zum Völkermord bereits 1948 festgesetzt wurden, worin die Zerstörung ethnischer und anderer Gruppen dem gezielten und beabsichtigten Völkermord<sup>32</sup> über seelische wie körperliche Schädigungen zugeordnet werden (Übereinkommen Völkermord 1948: 1). Als Bestandteil dieser Definitionen setzen hier die Diskurse der Systematisierung an: Sexuelle Gewalt im Zuge von Massenvergewaltigungen, die strategisch und zielgerichtet auf psychische wie physische Vernichtung der Gruppe

---

<sup>30</sup> In den beiden Zusatzprotokollen I und II von 1977 „Über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte“ werden diese Wortlaute erneut aufgenommen (Zusatzprotokoll I, II 1977: 44, 3).

<sup>31</sup> Das gilt für „alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen“ (u.a. Zusatzprotokoll II: 3).

<sup>32</sup> Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Darin „bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solches ganz oder teilweise zu zerstören: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“ (Übereinkommen Völkermord 1948: 1).



abzielen. Ergänzend sind die Inhalte der UN-Antifolterkonvention<sup>33</sup>, einer Erweiterung zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten, wenn darin ‘Vorsätzlichkeit’ formuliert wird (Übereinkommen Folter 1984: 2).

Mit dem Statut des ITCY 1993 wird auf das Genfer Abkommen Bezug genommen und daneben sind die Angaben zum Völkermord und der Vorsätzlichkeit enthalten. Konkret werden Teilnahme, Versuch und Verschwörung in Verbindung mit einem Völkermord sowie der Völkermord selbst unter Strafe gestellt (Internationaler Strafgerichtshof 1993). In Verbindung mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden Folter, Ausrottung, Versklavung, Vergewaltigung und andere unmenschliche Handlungen benannt. Die erste Anklage gab es 1996 wegen sexueller Folter und Vergewaltigung. Sie wurde jedoch fallengelassen, weil die Hauptbelastungszeugin aus Angst vor Repressalien vor Gericht nicht aussagen konnte (Zumach 1996). Im hier nicht näher betrachteten Sondertribunal für Ruanda, welches seit 1994 besteht, wurde 1998 das erste Schuldurteil für Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen. Daraufhin wurden 2001 erstmalig im sogenannten Foča-Prozess Vergewaltigungen in Verbindung mit Krieg als ‘schwere Verletzung’ eingestuft und zogen eine Verurteilung mit Bezug auf die Genfer Konventionen nach sich (Medica Mondiale 2009c; Mischkowski 2002: 7, 162). In Anlehnung an den Foča-Prozess wurden danach die Versklavung mit dem Zweck der Vergewaltigung und die sexuelle Gewalt selbst im Kontext eines Angriffs gegen die Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

### **3.2.2 Foča-Prozess**

Foča ist ein Ort in Ostbosnien und gab dem Prozess seinen Namen, in dem erstmals in der völkerrechtlichen Geschichte die Verbrechen sexueller Versklavung sowie organisierte Vergewaltigungen unter Anklage standen und mit hohen Haftstrafen verurteilt wurden. Die Zeugnisse in diesem Verfahren entstammten der Region um Foča und wurden zum ersten Fall, „der sich ausschließlich mit dem Muster systematisch ausgeübter sexualisierter Gewalt befasste“ (Mischkowski 2002: 164).<sup>34</sup> In dem Ort wurden nach der ethnischen Säuberung die

---

<sup>33</sup> Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. In diesem Sinne „bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse [sic!] körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ (Übereinkommen Folter 1984: 2).

<sup>34</sup> 63 Fälle wurden erfasst und davon sind 28 durch die Aussagen der Betroffenen gestützt (Mischkowski 2002: 158).

verbleibenden Menschen der Umgebung in der städtischen Veranstaltungshalle gefangen gehalten (Stiglmayer 1993: 133f, 140ff). Den Berichten nach wurden einzelne Frauen und Kinder immer wieder in Wohnungen verschleppt, in denen sie sexuell missbraucht und misshandelt wurden. Die Aussagen dokumentieren weiterhin, dass gezieltes Schwängern im Zuge von Vergewaltigungen und damit einhergehenden Beschimpfungen und Drohungen betont und ergänzend verdeutlicht wurde, „daß [sic!] Krieg sei, daß [sic!] es keine Ordnung und kein Gesetz gebe“ (Bericht einer Betroffenen zitiert nach Stiglmayer 1993: 141). Foča gilt als ein Beispielort, wo im April 1992 mit der Eroberung serbischer Truppen Tötungen, Plünderungen sowie Gefangenschaften und Vergewaltigungen verübt wurden.

2001, sechs Jahre nach der Anklageerhebung und neun Jahre nach den Verbrechen, verurteilte das Gericht drei von acht Angeklagten aufgrund sexueller Gewalttaten zu längerer Haft. Entscheidend sind die ausgearbeiteten Definitionen und die Weiterentwicklung im Völkerstrafrecht, die entlang der Dokumentation zum Foča-Prozess<sup>35</sup> im Folgenden dargestellt werden sollen. In dem Prozess wurde jedoch keine Antwort darauf geliefert, inwiefern sexuelle Gewalt gezielt als Kriegswaffe durch Befehle von oben eingesetzt wurde, denn die individuelle Verantwortung der Täter wurde betont.

Parallel zu den Definitionen der einzelnen Anklagepunkte wurden sexuelle Gewalt und Vergewaltigung in einem Prozess des Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda 1998 spezifiziert. Darin heißt es: „Die Kammer definiert Vergewaltigung als einen sexuellen physischen Eingriff (Intrusion), der unter Umständen der Zwangsausübung an einer Person begangen wird. Als sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, gilt jede sexuelle Handlung [...]“ (Akayesu-Urteil zitiert nach Mischkowski 2002: 161). Die Ausübung von Zwang wird dabei nicht auf physische Gewalt beschränkt und kann in Formen der Drohung, Erpressung sowie weiteren Ausprägungen der Nötigung erfolgen. Im Rahmen der Zuordnung der Verbrechen als ‘schwere Verletzung’ der Genfer Konventionen wurde vom ICTY die Definition der Folter erweitert. Dabei geht es um den Vorsatz des Schmerzzufügens, um Aussagen, Diskriminierung oder anderes zu erreichen, unter Mitwirkung einer amtlichen Person. Daran angelehnt wurde die Vergewaltigung der Folter zugeordnet, indem sie psychologische wie physische Leiden zufügt, die obendrein gesellschaftliche wie kulturelle Umstände verschlimmern können und nun den Strafbestand einer schweren Verletzung erfüllt. Beispielhaft gilt die Übertragung der erzwungenen Aussagen an einer Zeugin durch Vergewaltigung (als Form der Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts) auf den

---

<sup>35</sup> Die anschließenden rechtlichen Inhalte und Fakten beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, allein auf die Dokumentation vom Foča-Prozess (Mischkowski 2002).

Tatbestand der Folter. Vergewaltigung gilt daher als brutale Verhörmethode der Folter und Schädigung der persönlichen Würde. In diesem Zusammenhang wurde die Vergewaltigung als „sexuelle Penetration, wie leicht auch immer [...]“<sup>36</sup> konkretisiert.

Im Foča-Prozess wurden die Bestimmungen zur Folter ergänzt, wobei zu der aktiven oder passiven Unterstützung einer amtlichen Person vermerkt wurde, dass sie im Kontext von Kriegen weniger von dem Status einer Person abhängen als von den Umständen selbst. Damit werden die Faktoren der bewaffneten Konfliktsituation im Zuge von Menschenrechtsprozessen aufgegriffen und entgegen individueller Strafprozesse die Ausübung staatlicher Willkür. Zusätzlich wird ein Nachweis für das Zufügen von Schmerzen und Leiden, auch ohne Vorsatz, bei sexueller Gewalt abgewiesen, da sie den Handlungen zugeordnet werden, die gezwungenermaßen physischen und psychischen Schaden verursachen und dem Akt einer Folter entsprechen.<sup>37</sup>

Überdies wurden für den Foča-Fall die Definitionen hinsichtlich der sexuellen Gewalt ausgedehnt, denn es wurde ebenso dem Nachweis von Zwang oder Gewalt(-androhung) als Tatbestand widersprochen. Denn darin wird eine Auslassung anderer Faktoren gesehen, die den Akt der sexuellen Penetration als nicht-freiwillig oder ohne Einverständnis bestimmen. So wurden drei Kategorien festgehalten, die sexuelle Handlungen als Vergewaltigungen definieren.<sup>38</sup> Hierbei findet sich primär ein rechtlicher Verweis auf die Subjektivität und eine weitere rechtskundliche Bestätigung der im Kapitel zwei angeführten Kriterien zur ‘richtigen’ Sexualität. Miteinbezogen wird so der Wille und weniger die Ehre, die vielmehr auf einen kulturellen Kontext verweist, statt auf das Selbstbestimmungsrecht entgegen der passiveren Objektivierung von Opfern vorangegangener Diskurse. Insofern wird der Zwang gegenüber der Gewaltdefinition relativiert und sichtbarer Widerstand oder ähnliches seitens der Opfer als Kriterium der Nicht-Freiwilligkeit wurden darüber hinaus vom Gericht abgelehnt. Allein durch die ungleiche Machtverteilung wird die Nicht-Einwilligung irrelevant und in den

---

<sup>36</sup> Die genaue Definition lautet: „(i) sexuelle Penetration, wie leicht auch immer: (a) der Vagina oder des Anus des Opfers durch den Penis des Täters oder durch irgendein vom Täter benutztes Objekt; oder (b) des Mundes des Opfers durch den Penis des Täters; (ii) durch Nötigung oder Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen das Opfer oder eine dritte Person“ (Furundzija-Urteil zitiert nach Mischkowski 2002: 163).

<sup>37</sup> Zur Folter heißt es weiter: „Vorsätzliches Zufügen großer Schmerzen oder Leiden, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, oder das Opfer oder eine dritte Person zu bestrafen, einzuschüchtern und zu nötigen, oder aus einem [sic!] irgendeinem anderen, diskriminierenden Grund“ (Foča-Urteil wiedergegeben durch Mischkowski 2002: 169).

<sup>38</sup> „(i) die sexuelle Handlung wird von Gewalt oder Androhung von Gewalt gegenüber dem Opfer einer dritten Person begleitet; (ii) die sexuelle Handlung wird von Gewalt oder einer Vielzahl anderer spezifischer Umstände begleitet, die das Opfer besonders verletzlich machen oder ihre Fähigkeit, sich informiert zu weigern, unwirksam machen; oder (iii) die sexuelle Handlung geschieht ohne die Einwilligung des Opfers.“ (Foča-Urteil zitiert nach Mischkowski 2002: 165)

Zwangssituationen, wie sie beispielsweise während einer Gefangenschaft bestehen, beziehungsweise in Abhängigkeitsverhältnissen, als gegeben betrachtet.<sup>39</sup> Das Gericht ging noch weiter und benannte jede Form von Einwilligung bei diesem Prozessinhalt als unwirksam. Zusammengefasst bedeutet die generelle Zwangssituation, dass jede Form von Geschlechtsverkehr zur Vergewaltigung wird und extrem ausgedrückt: in der Gefangenschaft jegliche Sexualität als sexuelle Gewalt gilt.

Daran schließt die Verurteilung der sexuellen Versklavung an. Der Foča-Prozess war erneuter Vorreiter auf der internationalen Gerichtsebene, der die Zwangsarbeit als Fortsetzung der sexuellen Gewalt betrachtet. Das Festhalten und Vergewaltigen in Wohnungen wurde entsprechend dem Statut des ICTY als Versklavung und als sexuelle Gewalt getrennt voneinander angeklagt. Hierbei geht es um die Ausübung von Eigentumsrechten und der Kontrolle über eine Person, Gewalt oder –androhung, Missbrauch in jeder Form, Verhinderung von Flucht und die Kontrolle über die Sexualität. Die Behandlung als Privateigentum und die Bestimmung über das Schicksal sowie insbesondere die unbezahlte Zwangsarbeit formulieren den Tatbestand der Versklavung. Zentral ist das Verhältnis zwischen Täter und Opfer. Die Beibehaltung der Abgrenzung von sexueller Gewalt und Versklavung wird jedoch kritisch beurteilt, worauf im vierten Kapitel über erzwungene Prostitution Bezug genommen wird.

Der Foča-Prozess lieferte mit seinen ausgearbeiteten Begriffsdefinitionen und Urteilen eine Grundlage für die Weiterentwicklung der strafrechtlichen Einordnung im internationalen Völkerrecht bezüglich geschlechtsspezifischer sexueller Gewalt. Zusammengefasst wurde im Krieg jede Form der sexuellen Handlung als Folter der Vergewaltigung zugeordnet und als eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung fügt sexuelle Gewalt zwangsläufig körperliche wie seelische Leiden zu und darüber hinaus wurde sie in Gefangenschaft als Versklavung eingestuft, wobei Vorsatz und Nichteinwilligung vorausgesetzt werden.

### **3.2.3 Entwicklung hin zum Internationalen Strafgerichtshof**

Bis zum Frühjahr 2011 wurden vor dem Jugoslawien-Tribunal 161 Anklagen erhoben und mit 125 Verurteilungen abgeschlossen (ICTY 2011). Bis Mitte 2009 wurde in nur 18 Fällen sexuelle Gewalt angeklagt und 12 Männer wurden wegen solcher Verbrechen verurteilt

---

<sup>39</sup> Nach dem Foča-Prozess wurde bestätigt, dass „jede Form von Gefangenschaft eine Einwilligung unmöglich macht“ (Kvočka-Urteil zitiert nach Mischkowski 2002: 170).

(Gunda Werner Institut 2011b). Entgegen der Systematisierung von sexueller Gewalt, bei der es um den Einsatz als Strategie in Kriegen geht und die ferner auf eine hohe Anzahl von Tätern abzielt, können in den Prozessen vor einem internationalen Strafgerichtshof wenige Verantwortliche verurteilt werden. Innerhalb von Urteilsfindungen nach der spezifischen Absicht von sexueller Gewalt als Teil des Völkermordes oder andren Vertreibungen zu fahnden, umfasst jede einzelne Tat als solche. Infolgedessen werden die Betroffenen mit ihren individuellen Erlebnissen zu einer homogenen Gruppe der Opfer verbunden und zu einem Bestandteil der Kriegsstrategie.

Eine explizite Aufnahme der Verbrechen sexueller sowie geschlechtsspezifischer Gewalt und die Gleichstellung der Geschlechter erfolgten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 (Rom-Statut 1998). Die Errichtung des ständigen Strafgerichtshofes (ICC) beruhte auf der Hoffnung eines präventiven Effektes; nicht zuletzt mit Blick auf die Strafverfolgung vor dem Sondertribunal, denen die Gräueltaten im ehemaligen Jugoslawien vorausgingen (Humanrights 2010). Als Ergänzung zur nationalen Strafgerichtsbarkeit folgt der ICC dem Prinzip der Subsidiarität und begrenzt sich auf die schwersten Verbrechen.<sup>40</sup>

Das Engagement für die Anerkennung der Massenvergewaltigungen als systematische Kriegsstrategie zum Zweck ethnischer Säuberungen muss in einen Kontext gestellt werden. Denn den Anklagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof gegen Kriegsverbrechen, insbesondere gegen Völkermord, gehen die Nachweise über die Absicht und die Systematik voraus. Daher besteht die Gefahr der Instrumentalisierung sexueller Gewalt als Mittel der strategischen Vernichtung, gleichzeitig aber liefert die Einordnung in die Verbrechen gegen die Menschlichkeit erst die Voraussetzung zur Bestrafung der Täter sexueller Gewalt. Es folgen Forderungen nach stärkerer Beachtung der Rechte der Opfer im Sinne der zuvor angeführten Kritik an den Bedingungen vor Gericht. Denn im Zuge der Prozesse wird die Glaubwürdigkeit hinterfragt und es bestehen die Gefahren der erneuten Traumatisierung durch detaillierte Beweisaufnahmen für die Betroffenen (Hauser/Joachim 2003: 415f). So stehen die Forderungen nach Bestrafung der Täter und die Beachtung systematischer sexueller Gewalt einer Systematisierung und Institutionalisierung vor Gericht gegenüber. Das Schweigen sollte gebrochen werden, was in dieser Form jedoch auch retraumatisierend wirken kann.

Gemäß der historischen Entwicklung wird das Sprechen über Vergewaltigungen und die daran anschließende Systematisierung neben anderen kennzeichnenden Diskursen,

---

<sup>40</sup> Als solche gelten namentlich die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Völkermords und Kriegsverbrechens.

Vergewaltigungen im Rahmen geschlechtsspezifischer Gewalt zu thematisieren, als eine Grundlage für die strafrechtliche Einstufung von Vergewaltigungen im Zuge der Kriegsführung vor dem Sondertribunal gesehen. Zusammengefasst kam es zur Aufnahme und Ausdifferenzierung der im zweiten Kapitel eingeführten begrifflichen und inhaltlichen Grundbetrachtung und die rechtlichen Diskurse wurden den wissenschaftlichen angenähert. Daraus resultiert die Erwartung, auch wegweisend für ein Ende der Straflosigkeit geschlechtsspezifischer Gewalt im Internationalen Strafgerichtshof zu sein (Mischkowski 2002: 172f). Demgegenüber wurde jedoch eine restriktive Definition in das Statut aufgenommen, wonach eine aktive Beteiligung vom Staat oder durch Organisationen nachgewiesen werden muss. Dadurch werden alle sexuellen Misshandlungen und Verstümmelungen im kulturellen wie individuellen Kontext vor dem ICC als straffrei betrachtet, womit sexuelle Gewalt lediglich im Rahmen von Systematisierung und Strategieinsatz als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden kann (vgl. ebd.: 173). Hinzu kommt der politische Wille als Voraussetzung mit dem Verweis auf die Rolle der Staaten, die das Rom-Statut nicht ratifiziert haben, was an einer späteren Stelle noch einmal Beachtung findet. Im direkten Anschluss wird das Phänomen der sexuellen Gewalt im Kontext der Konfliktsituationen auf dem Balkan eine weitere Ebene bezüglich der Akteure und Betroffenen im Sicherungsprozess erhalten. Diese Phasen der Sicherung verliefen parallel zu den rechtlichen Entwicklungen auf internationaler Ebene.

## 4. Sexuelle Gewalt im Friedenssicherungsprozess

Ein offizielles Ende des Krieges oder die Unterzeichnung von Friedensverträgen ist nicht gleichbedeutend mit einem Ende von sexueller Gewalt. Primär sind psychische, physische und soziale Folgen sowie die Zerstörung und das Fehlen von Sicherheitsstrukturen. Dazu kommen medizinische Versorgungslücken, zerstörter Wohnraum, dramatische hygienische Zustände und Armut. Im Rahmen der Nachkriegsordnung besteht eine allgemeine Steigerung des Gewaltpegels und der Mangel an Zufluchtsorten führt zu unzureichendem Schutz vor erneuter Gefahr sexueller Gewalt (Medica Mondiale 2009c). Die erhöhte Gewaltanwendung verdeutlicht sich insbesondere bei der erzwungenen Prostitution und den Vergewaltigungen aber auch anderen Verbrechen, wobei sie sich nicht auf den Gegner als solches beschränken und daher nicht allein während der Auseinandersetzung im Krieg eingeordnet werden (Braig 2000: 234). Denn es wird davon ausgegangen, dass mit der Rückkehr der Soldaten die alltägliche Gewalt zunimmt und sich vor allem Resozialisierungsprobleme in einer gegen Frauen und Kinder gerichteten Gewalt ausdrücken (Fregiehn/Knezevic 1994: 46; Coomaraswamy 2001: 18). Die Krisensituation in der Nachkriegsordnung konstituiert sich mit sozialer und politischer Instabilität, worin eine Grundlage für die Situationsverschlechterung von Frauen und die Begünstigung von Korruption gesehen wird (Kartusch 2003: 6). Nach dem Krieg bleiben zunächst bewaffnete Akteure und kriminelle Strukturen zurück, denen durch fehlende staatlich organisierte Polizeigewalt schwer beizukommen ist (Braig 2000: 234). Zusätzlich erhöht sich die militärische Präsenz im Zuge eines Friedenssicherungsprozesses. Vom Grunde her kann für die Opfer kaum ein Unterschied zwischen den Vergewaltigungen im Krieg oder im Frieden gemacht werden. Denn das Phänomen der Militärprostitution und der sexuellen Versklavung ist beiden Zuständen gemein (vgl. Lipinsky 2001; Kötter 2008). Lediglich die politische Bewertung soll den Rahmen verschieben und auf die Fortsetzung der sexuellen Kriegsgewalt innerhalb einer neuen Ordnung verweisen. Parallel dazu verläuft die häufige begriffliche Verschiebung von Vergewaltigungen zur Zwangsprostitution<sup>41</sup> wie sie von der Literatur aufgegriffen wird.

Eine Fortsetzung der Thematisierung von sexueller Kriegsgewalt geht hier mit dem Einsatz der Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien einher, denn die Akteursebene wurde

---

<sup>41</sup> Der Ausdruck der Zwangsprostitution muss ferner kritisch hinterfragt werden, denn Lipinsky (2001: 57f) macht darauf aufmerksam, dass die Abstraktion des Begriffes die deutliche Unterscheidung von Tätern und Opfern verklärt, da eine aktive Handlung im Sinne der Prostitution bei den Opfern suggeriert wird. Daher fordern viele, den Begriff durch 'sexuelle Sklaverei' oder durch 'Versklavung' zu ersetzen, worauf am Ende der vorliegenden Arbeit kurz eingegangen wird.

dabei um eine weitere Gruppe erweitert, woran aufgezeigt werden soll, inwieweit die bisherigen Diskurse zur sexuellen Gewalt im Kontext des Krieges fortbestehen oder andere Komponenten zentral zu erfassen sind.

Mit der Organisation und Implementierung einer Nachkriegsordnung im ehemaligen Jugoslawien durch internationale Verwaltungsstrukturen kamen etliche UN-Angestellte in die verschiedenen Gebiete. Mit dem Einmarsch der Truppen durch die Vereinten Nationen kamen etwa 60 000 IFOR-Soldaten/innen nach Bosnien und Herzegowina sowie mehr als 45 000 KFOR-Soldaten/innen in das Gebiet des Kosovo (Dzihic 2006: 57; Bickel 2004).<sup>42</sup> Daneben kam es zu einer Verstärkung des zivilen Personals durch zahlreiche internationale Organisationen. Durch Zunahme der zumeist männlichen Einheiten wird der 'Bedarf' an Prostitution angesetzt, wodurch der Frauenhandel in dem Kontext der Friedensmissionen erfasst werden soll (Coomaraswamy 2001: 19; Kartusch 2003: 6). Denn ihre Kaufkraft bot einen finanziellen Anlass für die schnelle und weitläufige Errichtung unzähliger Lokale, in denen Frauen und Mädchen verschleppt, versklavt, verkauft und vergewaltigt wurden (Çaliskan 2006: 48).

Laut dem UN-Bericht über Menschenhandel<sup>43</sup> ist sexuelle Ausbeutung mit achtzig Prozent die mit Abstand häufigste Form der Versklavung und überwiegend sind Frauen und Kinder davon betroffen (UNODC 2009). Daher wird in diesem Zusammenhang bei der Bearbeitung der Frauenhandel im Vordergrund stehen, der eine sexuelle Ausbeutung bezweckt und vor allem junge Frauen betrifft.<sup>44</sup> Den Berichten ist zu entnehmen, dass entsprechend einer Kategorisierung nach Herkunftsländern, Zielländern und sogenannten Transitländern für das Phänomen des Frauenhandels gerade Bosnien und Herzegowina und das Kosovo als Zielländer eingestuft werden (u.a. Kötter 2008:6).<sup>45</sup> Die Zahlen zum Frauenhandel sind dabei höher als in den angrenzenden Ländern des ehemaligen Jugoslawien,

---

<sup>42</sup> Ende 1995 wurde eine multilaterale Friedenstruppe, die Implementation Force (IFOR-Truppe), mit etwa 60 000 Personen zur Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton nach Bosnien und Herzegowina entsandt, als Nachfolgetruppe der 1992 eingesetzten Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) (Dzihic 2006: 55ff). Nach der Bombardierung Serbiens (als Bundesrepublik Jugoslawien, zusammen mit Montenegro) im Frühjahr 1999 durch die Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) ohne UN-Mandat, wurde das Gebiet des Kosovo durch die Friedenstruppe KFOR (Kosovo Force) unter NATO-Leitung besetzt, diesmal mit UN-Mandat. Diesen Stationierungen zogen weitere Hilfsorganisationen und internationale Einheiten nach.

<sup>43</sup> Die Formulierung 'gehandelte' Menschen oder Frauen, beispielsweise bei Kötter (2008), soll hier keine Anwendung finden, da in diesem Ausdruck eine weitere Objektivierung gesehen und wird.

<sup>44</sup> Daneben verweist das UN-Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel (Vereinte Nationen 2005) auf weitere Formen der Ausbeutung durch Menschenhandel. Der Wortlaut wird im folgenden Unterkapitel wiedergegeben. Darüber hinaus definiert das Protokoll alle Personen unter achtzehn Jahren als Kinder. Wenn in dieser Arbeit auf den Frauenhandel eingegangen wird, so umfasst dieser jedoch auch alle Kinder als Personen unter achtzehn Jahren.

<sup>45</sup> Diese Aussage bezieht sich auf eine Betrachtung für Südeuropa in einer Untersuchung aus dem Jahr 2006.



wie Kroatien und Serbien. Gemäß der Analyse von Çaliskan (2006)<sup>46</sup> zum Frauenhandel begann die sexuelle Ausbeutung während des Krieges im ehemaligen Jugoslawien, die zur Versklavung und zur Zwangsprostitution nach dem Kriegsende ausgeweitet wurde. Die sexuelle Kriegsgewalt geschah im Rahmen militarisierter Kultur und gestaltete einen Erfahrungsraum der Heterogenität in Bezug auf die geschlechtliche Verteilung. Entsprechend dieser Betrachtung wurden die Praktiken während des Krieges in die Nachkriegsordnung transportiert. Darin wird eine Ursache für den Frauenhandel im Friedenssicherungsprozess gesehen, was an eine 'Gewohnheit' geknüpft ist, wodurch auch eine Zuweisung auf die Frauen erfolgt. Wenn argumentiert wird, dass die geschlechtsspezifische Wahrnehmung während der kriegerischen Auseinandersetzung den Erfahrungen mit der Gewalt danach entspreche, so kann die Gleichwertigkeit zwischen allen Formen sexueller Gewalt formuliert werden, denn die Übergänge der erzwungenen Prostitution, als sexuelle Sklaverei, von den Kriegs- in die Friedenszeiten sind fließend (Lipinsky 2001: 66). Außerdem besteht die Gefahr der Aufrechterhaltung und Fortführung bestehender Geschlechterrollen, wodurch jedoch bei den Truppen im Zuge der Friedenssicherung ein zusätzlicher aktiver Beitrag relativiert wird.

Konkrete Vorwürfe im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution richten sich allerdings auch gegen die Verstrickungen des internationalen Friedenssicherungspersonals, wozu das Militär sowie humanitäre Hilfsorganisationen oder andere Verwaltungsbereiche zählen. Verschiedene Organisationen konnten Zusammenarbeit, Korruption und Zuhälterei beim Frauenhandel nachweisen (Coomaraswamy 2001: 15, 18f; Kötter 2008: 11).<sup>47</sup> Kritik äußert sich besonders im Umgang mit diesen Aufdeckungen, denn eine komplexe und tiefgehende Untersuchung hinsichtlich der Aufklärung und in Bezug auf Sanktionierungen ist bis heute ausgeblieben. So gipfelte die Vertuschung in getarnten Entlassungen einzelner Nachforscher/innen (Kötter 2008: 11f). Ein Redeverbot<sup>48</sup>, insbesondere bei Mitarbeiter/innen der Vereinten Nationen geht einher mit der Verharmlosung sexueller Gewalt.

---

<sup>46</sup> Çaliskan (2006: 45) schreibt dazu: „Das bedeutet, dass die Ausbeutung von Frauen durch Zwangsprostitution bzw. sexualisierte Versklavung schon im Krieg selber begonnen hatte und seit Kriegsende ein wichtiger Bestandteil der kriminellen Ökonomie ist. Die bosnischen Frauenorganisationen stimmen den Ergebnissen der Analyse zu, dass die Frauen während des Krieges geschlechtsspezifische Erfahrungen machten und sie heute in Bezug auf Gewalt und Kriminalität machen.“

<sup>47</sup> Berichte von Amnesty International und Human Rights Watch erschienen bereits 2000, beziehungsweise 2002.

<sup>48</sup> Beispielhaft dokumentiert Scheub (2004: 97) über Barbara Limanowska: „[...] ihr Auftraggeber hat ihr auferlegt, darüber nicht mit der Presse zu reden. Reden darf sie nur über ihre Arbeit als Aktivistin und Streiterin für Frauenrechte.“ (Auftraggeber sind hier das Flüchtlings- und Kinderhilfswerk der UN.)

Zudem sei an dieser Stelle auf die Entlassungsandrohung durch den damaligen Generalsekretär der UN, Kofi Annan, verwiesen. Die Veröffentlichung eines Enthüllungsreports dreier ehemaliger UN-Mitarbeiter sollte so

Die Ereignisse und die Erlebnisse der Betroffenen bedürften einer ausführlichen Betrachtung, denn die verschiedenen Schicksale und Erfahrungen zeugen indes von unmenschlicher Grausamkeit, welche organisiert und strukturiert in einem System der Zwangsprostitution die Fortsetzung sexueller Kriegsgewalt ist. Entsprechend der bisherigen Methodik wird jedoch die Gesamtbetrachtungsweise fortgesetzt. Nachfolgend werden die erzwungene Prostitution im Rahmen des Frauenhandels und die Verbindung zum Friedenssicherungspersonal als Phänomen der sexuellen Gewalt in sogenannte Friedenszeiten eingeordnet.

#### **4.1 Erzwungene Prostitution und Frauenhandel**

Im Zuge des Friedenssicherungsprozesses entstanden vermehrt Zwangsbordelle, die häufig nahe den Stützpunkten errichtet wurden (Kötter 2008: 11). Die Aufdeckung solcher erfolgt durch die Annahme der Zwangsprostitution, die dem Menschenhandel entsprechend gegen Gesetze verstößt. So fasst Limanowska (2004: 55f) zusammen, dass der Handel mit Menschen organisierter Kriminalität zugeordnet wird und die Strafverfolgung an den Hintermännern interessiert ist. Entsprechend der Definitionen zur Gewalt wird auch im Zusatzprotokoll der UN gegen Menschenhandel auf die Ausübung von Macht und Zwang zur sexuellen Ausbeutung eingegangen.<sup>49</sup> Überdies wird ausdrücklich auf die Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel eingegangen und eine geschlechtsspezifische Differenzierung vorgenommen. Alle Staaten des ehemaligen Jugoslawien haben dieses UN-Zusatzprotokoll

---

verhindert werden (sie haben selber gekündigt). Die Autoren vertraten die Ansicht, dass humanitäre UN-Einsätze häufig die Situation vor Ort zusätzlich verschlimmern und die Veröffentlichung über Zwangsprostitution, Korruption und andere kriminelle Handlungen hatte im Vorfeld große Wellen geschlagen. Die Autoren/in (Postlewait/Cain/Thomson (2004): *Emergency Sex: And other desperate measures. A true story from hell on earth.* New York: Miramax) prangern die Unfähig-, Gewissens- und Hilflosigkeit sowie Korruption und Verbrechen an, wobei sie direkter und informeller schreiben als in den offiziellen Berichten bei denen in Opfer und Täter unterschieden wird (vgl. Cain/Postlewait interviewt von Koch 2008).

<sup>49</sup> Darin „bezeichnet der Ausdruck 'Menschenhandel' die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“ (Vereinte Nationen 2005: 3, Artikel 3). Defizitär ist darin die mangelnde Definition bezüglich der Prostitution.

von 2003 gegen Menschenhandel unterzeichnet (UN 2008).<sup>50</sup> Zudem ist die Prostitution überall im ehemaligen Jugoslawien verboten.

Die sexuelle Ausbeutung mit einem Aspekt des finanziellen Profits seitens der Menschenhändler weist enorme Parallelen zur sexuellen Gewalt im Krieg auf, denn die sexuelle Ausbeutung erfolgt entsprechend der Gewaltdefinition organisiert durch Prostitution unter Zwang parallel zur sexuellen Gewalt durch die Frauenhändler und Bordellbesitzer. Wie in den vorherigen Abschnitten eingehend beleuchtet, wirkt der Gebrauch von Macht durch Zwang als Gewalt allein schon durch deren Androhung. Körperliche Misshandlungen und andere menschenunwürdige Bedingungen gehen mit der Freiheitsberaubung einher, wodurch entsprechend den rechtlichen Diskursen der Zwang und eine Nicht-Einwilligung in der Gefangenschaft gegeben sind. Dazu zählen permanente Vergewaltigungen, Krankheiten und weitere sklavenähnliche Ausbeutungen (Lipinsky 2001: 58ff). Die Lebensumstände weisen mangelhafte Ernährung und Hygiene für die Frauen und Mädchen auf. Außerdem sind sie einer anhaltenden Gefahr durch Übertragung von Geschlechtskrankheiten ohne ärztliche Versorgung, dem Zwang zur Nacktheit, Schlägen und Beschimpfungen ausgeliefert. Die Vergewaltigungen durch mehrere Personen gleichzeitig und nacheinander oder vor Zuschauern wirken auf dieselbe Weise wie im Krieg. Dabei ist es völlig unerheblich, wie oft und auf welche Weise sexuell misshandelt wird (ebd. S. 64). Für die Zwangsprostitution sind der beliebige organisierte Austausch von Frauen zur sexuellen Versklavung und ihre Objektivierung zentrale Faktoren.

An dieser Stelle setzen die Bedingungen der Nachkriegsordnung an, wobei die Polizeigewalt und die Rechtssprechung durch eine internationale Verwaltung mit organisiert werden. Nach dem Krieg bestehen vor Ort gravierende Strukturprobleme in den Institutionen selbst und innerhalb der Friedensmissionen (Higate/Henry zitiert nach Schäfer 2010: 64f). Denn vorherrschend sind zunächst Unübersichtlichkeit und organisierte Kriminalität. Eine Konzentration auf andere Bereiche als dem Frauenhandel können demnach im gesamten Verwaltungsapparat schnell dringlich gemacht werden. So wird die Situation der vom Frauenhandel Betroffenen ohne deutlich definierte Standards und Kontrollmechanismen schwer greifbar (Limanowska 2004: 56). Dazu wurden genauere Ansätze formuliert, die eine allgemeine Übersicht über die Unzulänglichkeiten der bisherigen Arbeit gegen Frauenhandel beschreiben (vgl. Limanowska 2004). Primär stehen sich während der Neuorganisation einerseits eine Bevölkerung, die durch die erlebte Kriegsgewalt traumatisiert ist sowie darauf

---

<sup>50</sup> Die völkerrechtliche Sonderstellung für das Kosovo bedeutet, dass es die Vereinten Nationen nach wie vor als einen Teil von Serbien betrachten.

häufig ungenügend vorbereitete internationale Truppen gegenüber (Higate/Henry zitiert nach Schäfer 2010: 64).

Gleichzeitig entwickeln sich diese Länder mit den gravierenden sexuellen Gewalterfahrungen der Kriegszeit zu den Zentren der Zwangsprostitution und des Frauenhandels (UNODC 2009; Bickel 2004). Es gibt jedoch keine verlässlichen Angaben zu den vielen, oft auch illegalen<sup>51</sup>, Betroffenen bezüglich ihrer Herkunft, dennoch wird hauptsächlich von verschleppten Frauen aus den angrenzenden Ländern ausgegangen (u.a. Kötter 2008: 8). Die geringen Zahlen zu einheimischen betroffenen Frauen – sie werden als Opfer „internen Menschenhandels bezeichnet“ (Limanowska 2004: 55) – sowie die fragwürdige Einordnung zwischen Zwangsprostitution und sogenannter freiwilliger Prostitution der vom Krieg Betroffenen richten den Fokus auf die verschleppten Frauen anderer Länder. Dass bei den Razzien zunehmend Frauen und Mädchen aus den Nachbarländern gefunden werden, liefert Hinweise auf Ursachen der Zwangsprostitution, die nicht allein im Erleben des Krieges zu finden sind. Die Mehrheit der Geschmuggelten aus den angrenzenden Ländern begibt sich demnach aus ihrer verzweifelten Lage heraus ‘freiwillig’ in den Menschenhandel und erlogene Versprechungen, wie solche von Arbeitsvermittlungen in westeuropäische Länder, sind häufige Mittel der Händler, Frauen und Mädchen in die Bordelle zu verschleppen (vgl. Bickel 2004; Çaliskan 2006: 48). Insofern wird der Frauenhandel in einen Diskurs der Armut im sozialökonomischen Kontext eingebunden.

Arbeiten, die sich mit der Zwangsprostitution auseinandersetzen, und Berichte der Betroffenen benennen Motive und Gründe, wie sie in den Frauenhandel gelangten.<sup>52</sup> Hierzu zählen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft im Ausland oder auf Verdienste für die Familien in der Heimat. Dabei wird der Hintergrund beleuchtet, indem persönliche Notlagen, familiäre Tragödien, Arbeitslosigkeit sowie Gewalterfahrungen und ähnliche Gründe benannt werden

---

<sup>51</sup> Kötter (2008: 8) führt dazu in ihrer Untersuchung an, dass die Frauen zumeist legal einreisen und nach ihrer Ankunft ausgebeutet werden. Diese Abgrenzung zur illegalen Einreise hat Auswirkungen auf ihre staatliche Einordnung als Opfer von Menschenhandel, obgleich eine vorherige Einwilligung zur Prostitution durch Gewaltanwendung, der Ausbeutung und Zwangsausübung entsprechend der UN-Definition keinen Einfluss darauf hat. In Bezug auf die Strafverfolgung können illegale Migranten/innen ausgewiesen oder der Prostitution angeklagt werden, während Opfer von Menschenhandel für Schutzmaßnahmen berechtigt sind. Noch schwieriger gestaltet sich eine genaue Angabe zum Frauenhandel in Bezug auf einheimische Frauen und Kinder. Generell werden den meisten Frauen und Mädchen ihre Papiere sowie Ausweise abgenommen. Der aktuelle Bericht zum Menschenhandel enthält ebenso die offiziellen Zahlen für den Zeitraum von 2003 bis 2007 der Betroffenen, die durch Organisationen oder die Polizei ermittelt wurden und dabei relativ gering ausfallen. Jedoch sind unter allen ermittelten Betroffenen viele aus dem jeweiligen Land (UNODC 2009). In Bosnien-Herzegowina wurden hiernach alle Betroffenen sexuell versklavt, während das in Kroatien für jede/n zweite/n und in Serbien wie Slowenien für die meisten Betroffenen gilt. Für Montenegro wie Mazedonien werden dazu keine direkten Angaben über sexuelle Ausbeutung geliefert.

<sup>52</sup> Dazu kann beispielhaft auf eine Veröffentlichung von Medica Mondiale (2009a) verwiesen werden, in denen einige Frauen über ihr Erleben berichten.

(u.a. Çaliskan 2006: 48ff). Der Erfahrungsraum sexueller Gewalt wird bei den betroffenen Frauen als ein weiterer Aspekt für den Weg in die Zwangsprostitution angeführt. Auf derartige Ursachen im sozialen und ökonomischen Kontext zu verweisen, birgt die Gefahr, aus der Perspektive der Betroffenen heraus eine individuelle Handlung zu suggerieren, wenn sie über den Frauenhandel in die Zwangsprostitution gelangen.

Dazu kann die vorherige Kontroverse der Begrifflichkeiten im Frauenhandel angeführt werden, denn entsprechend dem Menschenhandel wird Sklaverei als Bestandteil der unbezahlten Zwangsarbeit eingeordnet. Das Faktum der Sklaverei, wie sie in Bezug auf Frauen bereits im Foča-Prozess dargestellt wurde, bedeutet die Behandlung als Privatbesitz und die vollständige Kontrolle über alle Bereiche einschließlich der Sexualität. Die Ausübung von Eigentumsrechten, wobei eine direkte Gewaltanwendung irrelevant ist, und sich allein auf die Kontrolle der Bewegungsfreiheit beschränken lässt (auch durch Passenzug) erfüllt den Tatbestand der Versklavung. Die Zwangsausübung zur Prostitution ist ein weiterer Bestandteil und die Kontrolle über eventuelle Geldmittel verweist ebenfalls auf ein Motiv der Versklavung. Daher gilt Frauenhandel zur erzwungenen Prostitution als sexuelle Sklaverei. Die Kritik an der fortwährenden Abgrenzung beider Straftatbestände verweist wiederum auf ein machtpolitisches Phänomen, wofür Lipinsky (2001: 58)<sup>53</sup> verschiedene Gründe benennt: Die Bezeichnung als Prostituierte, mit einer unterstellten Aktivität, macht den Zwang wenig glaubhaft und wird mit der Bezahlung 'entlohnt'. Des Weiteren wird die Anerkennung als Opfer des Krieges begrifflich abgegrenzt, was hier auf den Frauenhandel übertragen werden kann. Dieser Umstand wird als Fehlbenennung<sup>54</sup> von Zwangsprostitution statt sexueller Versklavung gekennzeichnet (vgl. Mischkowski 2002: 168). Denn die erzwungene Prostitution folgt neben der Gewaltausübung dem Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Die zuvor benannten Gründe sozialökonomischer Umstände, die in die Fänge von Frauenhändler geführt haben, werden in eine Gewichtung mit der sexuellen Ausbeutung gesetzt. Entsprechend dieser Ansicht zur Zwangsprostitution werden die Faktoren der

---

<sup>53</sup> Sie bezieht sich dazu eingehender auf die verschleiende Bezeichnung der 'Trostfrauen' und ihrer Ausbeutung beziehungsweise ihrer sexuellen Versklavung. Diese Bezeichnung ist eine extreme Form des Euphemismus. Weiterführend dazu Gross (2006): Erzwungene Prostitution in Kriege- und Friedenszeiten. Bielefeld: Kleine Verlag.

<sup>54</sup> Im Jahr 2000 wurde von Frauengruppen ein inoffizieller Prozess des Internationalen Frauenkriegsverbrechertribunals für die sexuell versklavten Frauen des Zweiten Weltkrieges im asiatischen Raum organisiert. Darin wurde die Ansicht vertreten, sexuelle Sklaverei und Versklavung von einander als eigenständige Strafbestände zu trennen, um weiterhin andere Schutzformen oder Wiedergutmachungsleistungen für die Betroffenen sexueller Sklaverei zu ermöglichen (Mischkowski 2002: 168).

persönlichen Erfahrungen und die schlechten Verhältnisse in ihrer Heimat zentral für die notwendigen Veränderungen auf struktureller Ebene erachtet. Dieser sozialökonomische Kontext konzentriert sich folglich auf die Frauen und Mädchen, die in solche Situationen gelangen, weniger aber auf die Freier und Händler, die diese Situation ausnutzen. Denn entscheidend ist auf der anderen Seite die Nutzung der Bordelle oder derartiger Einrichtungen und die daran gekoppelte sexuelle Ausbeutung beziehungsweise die „Nachfrage in den Zielländern“ (Limanowska 2004: 56).

Gemäß dieser Arbeit kann festgestellt werden, dass sich neben der bisherigen Betrachtung der Betroffenen von Zwangsprostitution zwei Akteursgruppen aufzeigen lassen: Die Menschenhändler oder Zuhälter und die Freier. Frauenhändler<sup>55</sup> werden jedoch nach einer Festnahme aufgrund von Korruption oder Beweismangel kaum verurteilt (Limanowska 2004: 55). Begründet wird diese Tatsache mit dem fehlenden Unrechtsbewusstsein im Polizei- oder Rechtssystem, was auf die vorherige Ausführung der erfahrenen Militarisierung verweist, sowie mit der bereits angeführten Verfolgung der sogenannten Hintermänner. Dafür müssen Durchsuchungen durchgeführt und stichhaltige Beweise ermittelt werden, was sich besonders im Zuge der Neuorganisation schwierig gestaltet. Zum einen muss das Personal in vielen neuen und verschiedenen Verwaltungsbereichen eingesetzt werden. Zum anderen ist die Polizeigewalt häufig involviert. Außerdem werden durch Informanten betroffene Frauen und weitere Beweise im Vorfeld versteckt (Kötter 2008: 12). Überdies werden stets neue Lokale eröffnet oder es wird an andere Orte, zum Teil in Wohnungen, umgezogen. Somit ist die Anzahl der ermittelten Zwangsbordelle gegenüber einer vermuteten Gesamtzahl solcher Lokale relativ gering. Die geringe Verurteilungsrate von Straftätern wirkt der Verhinderung von Zwangsprostitution jedoch entgegen, die auf allen Ebenen stattfinden muss (UNODC 2009; Limanowska 2004: 56). Dementsprechend wird die Betrachtungsweise von Frauenhandel als ein von anderen abgegrenztes Phänomen kritisiert. Das Heraustrennen aus dem Gesamtsystem der Nachkriegsordnung lenkt von den Ursachen ab, die viel komplexer mit Abhängigkeit und sozialer Ungleichheit einhergehen. Zusammengefasst wirken das Involviert-Sein, die Bestechung und der Informationsaustausch der Polizei verstärkend auf einer Verlagerung der Zwangsprostitution in den Untergrund, was wiederum die Aufdeckung durch Razzien erschwert. Zusätzlich wird eine geringe Aufklärung der Betroffenen über ihre

---

<sup>55</sup> Mit dem Verweis auf den Report zum Menschenhandel wird festgestellt, dass ebenso Frauen, wenngleich in der Unterzahl, zur verurteilten Händlergruppe im Frauenhandel zu zählen sind (UNODC 2009). Ferner bezieht sich Kötter (2008: 9) auf einen Bericht, wonach beispielsweise in der Ukraine siebzig Prozent der Zuhälter/innen Frauen sind.

Rechte als Opfer von Menschenhandel<sup>56</sup> durch die Polizei und die generelle Entwicklung hin zu weniger Opferschutz kritisiert.<sup>57</sup> Mangelnde Schutzmechanismen für die Frauen untermauern eine geringe Verurteilungsquote der Täter vor Gericht (Amnesty International 2004). Schutzprogramme, die ebenfalls nicht ausreichend sind, enden häufig mit der Abschiebung der sexuell Ausgebeuteten in ihre Heimatländer, bevor Zeugen/innenaussagen gemacht wurden. Überdies wirkt die Angst vor einer Abschiebung dem Zeugen/innenschutz entgegen. Denn hier kommt eine entscheidende Komponente zum sozialökonomischen Kontext hinzu: Aufgrund ihrer Situation und ihrer Zwangslage haben viele Frauen Angst vor einer Kriminalisierung und ihrer Einordnung in die Illegalität.

Die Kriminalisierung findet vornehmlich einseitig für die Gruppe der Opfer statt und nicht bei den Tätern als solche. Täter sind demnach sowohl die Akteure/innen des Menschenhandels, als auch alle anderen Personen, die darin verwickelt sind. Die Paradoxie entsteht durch die geforderten Schutzeinrichtungen für Betroffene von Menschenhandel durch internationale Organisationen und den geringen Perspektiven für selbige, während die Zwangsprostitution auf Basis sexueller Gewalt institutionell unzureichend bekämpft oder gar geschützt wird. Kötter (2008: 18) kommt zu dem Schluss, dass die Bekämpfung von Zwangsprostitution im Rahmen des Menschenhandels ausländischer Frauen von stärkerem öffentlichem Interesse ist und die Gefahr eines weiteren Anstiegs der Zwangsprostitution einheimischer Frauen und Mädchen besteht.

Zum sozialökonomischen Hintergrund als Grundlage für den Frauenhandel kann eine weitere Perspektive herangezogen werden. Feministische Ansätze deuten die erzwungene Prostitution im gleichartigen Zusammenhang wie den der sexuellen Kriegsgewalt als geschlechtsspezifische Form der Machtausübung (u.a. Lipinsky 2001; Braig 2000). Entlang der geschlechtsspezifischen Betrachtungsweise dieser Thematik wird zudem eine ablehnende Haltung gegenüber fremden Frauen, die sich in der Balkanregion in einem historischen Kontext entwickelt hat, auf den Frauenhandel übertragen (Kötter 2008: 15). Dabei lassen sich

---

<sup>56</sup> Kötter (2008: 13) macht darauf aufmerksam, dass die Anerkennung als 'Opfer' von Frauenhandel von der Zurückführung durch die IOM abhängig ist. Andernfalls erfolgt eine Kriminalisierung als Prostituierte. Bezogen auf die Einordnung inländischer Frauen vermeldet sie eine geringe Ausrichtung der Organisationen auf dieses Problem.

<sup>57</sup> Entgegen dem UN-Bericht über den Menschenhandel in Bosnien und Herzegowina, wo über mehrere Aktionspläne informiert wird und demnach Aufenthaltsgenehmigungen für alle Opfer von Menschenhandel erteilt sowie Hilfsangebote von Nichtregierungsorganisationen durch den Staat mitfinanziert werden (UNODC 2009: 239). Die Angaben von Kötter (2008: 12f) beziehen sich hier ebenfalls auf Bosnien und Herzegowina ab 2003 und verweisen auf veränderte Ermittlungsmethoden, die sich weniger auf Aussagen von Betroffenen stützen und daher einen Schutz für sie vernachlässigen.

divergente Verhaltensweisen im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Frauen zur eigenen Familie beobachten. Was dieser Argumentation folgend bereits während des Krieges als eine Begründung<sup>58</sup> für Vergewaltigungen diente, wird auf die anknüpfende Nachkriegsgesellschaft bezüglich der Zwangsprostitution übertragen. Die geschichtliche Einordnung entlang der kulturellen Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien vermag die Ausweitung bestehender krimineller Strukturen hinsichtlich sexueller Ausbeutung deuten, nicht aber das Involviert-Sein internationaler Organisationsmitarbeiter/innen. Andererseits kann entlang der feministischen Gewaltperspektive eine Verfestigung der eigenen Identität innerhalb ihrer Gruppe durch Abgrenzung zum 'Fremden' auf das Friedenssicherungspersonal übertragen werden (vgl. Lipinsky 2001: 62). Danach verkörpern Frauen das Fremde im Kontext der zumeist männlichen Einheiten und die Missionen der Stabilisierung im ehemaligen Jugoslawien unterstehen militärischen Organisationseinheiten, deren Strukturen und Funktionsweisen analog zum Kriegseinsatz sind. Damit erfolgt ein Übergang von der strukturellen Gewaltebene im Kontext der sozialökonomischen Faktoren zur direkten, personalen Gewalt der beiden Akteursgruppen.

## **4.2 Die Rolle der internationalen Gemeinschaft**

Den Inhalten und Untersuchungen der UN-Sonderberichte zufolge besteht eine Kausalität zwischen der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und der schnell wachsenden Zahl von derartigen Einrichtungen im Zuge der Stationierung des Personals zur späteren Friedenssicherung und Neuverwaltung für die Regionen in und um Bosnien und Herzegowina seit 1992 (Sonderbericht der UN-Mission zitiert nach Coomaraswamy 2001: 18f). Damit wurde die Entstehung von organisierter Kriminalität beim Frauenhandel über die Zwangsprostitution unterstützt. Denn etwa jeder dritte Freier von erzwungener Prostitution befindet sich unter dem internationalen Personal und sie bringen etwa achtzig Prozent der Einkünfte ein (Greve 2008: 28). Probleme, die von den humanitären und militärischen Organisationen verhindert und bekämpft werden sollen, verstärken sich demnach durch sie selbst. Amnesty International beispielsweise bestätigte den Zusammenhang zwischen der Anwesenheit internationaler Organisationen für Serbien, Montenegro und das Kosovo, und

---

<sup>58</sup> An dieser Stelle sei auf den Kontext für geschlechtsspezifische Gewalt in der Balkanregion verwiesen, wonach historisch wie kulturell die Behandlung der Frauen abhängig von der Familienzugehörigkeit beschrieben wird, ein Aspekt, der in dieser Arbeit keiner ausführlichen Betrachtung unterzogen wird (Kötter 2006: 15).



der gestiegenen Anzahl verschleppter Frauen und Mädchen seit 1999 sowie dem ausgeweiteten Geschäft mit Sex (Amnesty International 2004). Diesem Bericht nach können die Mitarbeiter/innen kaum zur Lösung des Problems beitragen, wenn sie selber ein Teil dessen sind.

Denn diese Gruppe umfasst die Freier, die Einrichtungen erzwungener Prostitution aufsuchen. In den Berichten über Prostitution wird deutlich, dass zahlreiche Gewalttaten und sexuelle Misshandlungen von dem internationalen Personal ausgeübt werden. Im Sinne der sexuellen Versklavung erfolgt die Gewaltausübung bereits über den Zwang. Es werden keine Abstufungen vorgenommen, die innerhalb der erzwungenen Prostitution zwischen den Formen der Gewaltausübung differenzieren. Die internationale Gemeinschaft wurde vor allem zum Schutz der Zivilbevölkerung eingesetzt und nicht zuletzt durch die politischen Diskurse zu den sexuellen Gewalttaten, wodurch Kenntnisse über diese Gewaltform existieren (vgl. Greve 2008: 28). So formuliert Rees<sup>59</sup>: „Vergewaltigung [ist] ein Kriegsverbrechen, das nicht aufhört, wenn die Friedensverträge unterzeichnet sind“ (zitiert nach Braig 2000: 236) und sie benennt das damalige Wissen über die Zwangslagen und Umstände, in denen für UN-Mitarbeiter sexuelle Dienste angeboten werden.

Auch diese Kausalität wird in späteren Berichten von Organisationen der UN bestätigt. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Friedenssicherungspersonal verübte Gewalttaten und insbesondere solche, die im Zusammenhang mit der Prostitution stehen, kaum gemeldet oder untersucht werden. Präziser wird formuliert, dass selbst vorhandene Möglichkeiten von Disziplinarmaßnahmen selten eingesetzt werden (Coomaraswamy 2001: 19). Obendrein informiert Coomaraswamy (2001: 18) über die Problematik der wachsenden Anzahl bekanntgewordener Fälle von zivilem oder militärischem Friedenspersonal in Verbindung mit sexuellem Missbrauch. Verbrechen wie Folter, Vergewaltigung, Mord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen wurden im Zuge der Einsätze von Friedensgruppen in verschiedenen Staaten benannt. Die verbreitete Straflosigkeit nichtstaatlicher Akteure wird dazu explizit angesprochen und sie verweist auf die Schwierigkeiten der Durchführung internationaler Standards, insbesondere für die Gerichtsbarkeit des ICC und auf die begrenzten Mittel der Druckausübung gegenüber nichtstaatlichem Personal (Coomaraswamy 2001: 15).

---

<sup>59</sup> Madeleine Rees war Leiterin des UN-Büros für Menschenrechte in Sarajevo und wurde von Braig aus der Zeit (12.01.2000) zitiert.

Konkrete Fälle wurden nachgewiesen, beispielsweise die Mittäterschaft beim Frauenhandel durch Mitglieder der SFOR-Truppen in Bosnien und Herzegowina, woraufhin im Zuge der diplomatischen Immunität keine rechtlichen Folgen durchgesetzt wurden (Sonderbericht der UN-Mission zitiert nach Coomaraswamy 2001: 19, 41). Des Weiteren wurde über Mord und andere Misshandlungen durch internationale Mitarbeiter berichtet. Die Gründung der Einheit zur Überführung Beteiligten am Geschäft mit dem Frauenhandel und der Zwangsprostitution (TPIU) im Jahr 2000 durch die UNMIK verweist zudem auf die Kenntnislage dieses Phänomens (Polman 2005). Beispielsweise wurde eine sogenannte ‘Off-limits-list’ über bestimmte Einrichtungen erstellt, die konkret den Mitarbeitern/innen der Mission zur Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) einen Zutritt verbietet (Bickel 2004). Gelistet sind solche, in denen die Betreiber/innen nachweisbar in den Frauenhandel verwickelt sind.<sup>60</sup> Im Gegenzug kommt das einer ‘Erlaubnis’ für andere Lokale gleich. Dennoch gibt es unzählige Diskurse der Verharmlosung bis hin zur Verleumdung bezüglich der Verwicklung von internationalem Personal, doch solche konkreten Aussagen zu den einzelnen Fällen lassen sich in der Literatur nur vereinzelt finden (Bickel 2004).<sup>61</sup> Allein die wenigen Maßnahmen gegen einzelne Mitarbeiter und die geringen Zahlen nachgewiesener Fälle in den UN-Berichten verweisen darauf. Denn Berichte der Menschenrechtsorganisationen und die ungezählten Erfahrungsberichte betroffener Frauen zeugen indes von den vielen internationalen Freiern, während primär die Verwicklung in den Handel und die geringe Strafverfolgung des Sicherungspersonals von Menschenrechtsorganisationen angeklagt werden (vgl. Amnesty International 2004).

Denn daran schließt die Abgrenzung sogenannter Freiwilligkeit der Frauen und Mädchen an, die in der Prostitution gelandet sind. Ermittler der Spezialeinheit TPIU fassten zusammen, dass während der Befragungen der Frauen in den Lokalen keine Hilfe erbeten wird (Ermittler der TPIU zitiert nach Polman 2005). So ist die Zahl der Frauen, die sich bei Organisationen für Zufluchtsstätten gemeldet haben, sehr gering (Limanowska 2004: 55). Daraus entsteht der Eindruck, „viele [...] Frauen wollen gar nicht gerettet werden“ (Polman 2005)<sup>62</sup>, „weil ihnen zu Hause noch größeres Elend droht als hier“ (Sullini, IOM-Managerin, zitiert nach Polman 2005)<sup>63</sup>, was wiederum als eine Begründung für den politischen Diskurs zum sozialökonomischen Hintergrund der Betroffenen dient. Zudem wird daraus der Eindruck

---

<sup>60</sup> 2004 waren es mehr als 200 (u.a. Bickel 2004).

<sup>61</sup> Bickel (2004) führt hier Beispiele für die Negierung der Teilhabe des internationalen Personals an.

<sup>62</sup> Bezogen auf die Ansichten der Organisation für Migration (IOM) in: Polman 2005.

<sup>63</sup> Aussage von Tatiana Sullini, der Managerin von IOM.

einer Freiwilligkeit erweckt, der für die Freier den bezahlten Sex legitimiert, obwohl die Prostitution verboten ist. Sogenannte freiwillige Prostitution verschleiert daher den Frauenhandel und anhand der Untersuchungen zum hohen Anteil des internationalen Personals unter den Freiern kann eine 'Toleranz' demgegenüber nicht ignoriert werden.

Die Untersuchungsberichte seitens humanitärer Organisationen klagen in dieser Beziehung besonders Verwicklungen des internationalen Personals in den Handel an; eine spezifische Betrachtung der Freier bleibt dagegen weitestgehend aus. Es kann durch Berichte lediglich gezeigt werden, dass bezahlter Sex bei Zwangsprostitution in der Militärführung als ein sogenanntes Kavaliersdelikt behandelt wird (u.a. Amnesty International 2004). Die wenigen Personen, die in ihre Heimatländer zurückgeschickt wurden, waren mutmaßlich an den kriminellen Geschäften des Frauenhandels beteiligt gewesen.<sup>64</sup> Daraus entsteht der Anschein, Zwangsprostitution könne als organisierte Kriminalität systematisch bekämpft werden. Die Individualebene der Prostitution ist darin jedoch nicht enthalten. Paradox verhält sich dazu die Immunität der internationalen Personen, die eine Strafverfolgung schwierig gestaltet und auf die Institutionen der Herkunftsländer überträgt (Coomaraswamy 2001). Ferner besteht eine Duldung gegenüber der Nutzung von Bordellen durch die Vorgesetzten, wenn sich laut Zeugen/innen-Aussagen gemeinsame Treffen in den Lokalen nachweisen lassen.

Denn entscheidender ist das fehlende Unrechtsbewusstsein gegenüber der Zwangsprostitution zur sexuellen Ausbeutung. Die Zuschreibung von Bordellbesuchen als Kavaliersdelikt im Sinne einer Bagatellisierung, womit der Verstoß gegen die Gesetze nicht als unmoralisch gesehen wird, stellt ein grundsätzliches Einvernehmen her, was die Grenze zwischen den kriminellen Machenschaften verwischt. Im Zuge der enormen Zuwachsraten solcher Einrichtungen ist die Trennung von erzwungener und freiwilliger Prostitution fadenscheinig und kaum abgrenzbar. Eine Konzentration auf die Bekämpfung des Frauenhandels wird weitgehend separat von der verbotenen Prostitution geführt.

Die Arbeit der internationalen Organisationen gegen den Frauenhandel und gegen die Zwangsprostitution beruft sich auf die Fahndung nach Beteiligten in diesem Geschäft. Zusätzlich verbieten die erstellten Sperrzonen einschlägiger Bars und die „Off-limits-list“ den Zugang für das Personal der internationalen Verwaltung zu solchen Lokalen. Zweifelhaft ist

---

<sup>64</sup> Konkret heißt es beispielsweise bei einem „Verfahren [...] wegen Beihilfe zu „Prostitution und Sklaverei“ [...]“ (Bickel 2004).

der ermittelte Erfolg<sup>65</sup> solcher konkreten Verbotszonen mit dem Verweis auf den geringen prozentualen Rückgang unter den Freiern gegenüber einheimischen Männern. Denn die darin enthaltene Angabe von zwanzig Prozent nicht-einheimischer Männer entspricht weniger einer 'Null-Toleranz-Politik', wie von der UN-Führung behauptet (Amnesty 2004). Besonders das Kosovo wird als zentraler Umschlagplatz sowie Zentrum der Sexindustrie und des Frauenhandels beschrieben (Bickel 2004). Die Beachtung bezieht sich demnach auch auf die Zwangsprostitution im Zusammenhang mit Frauenhandel und der Mitverantwortung des internationalen Personals beziehungsweise ihre Vertuschung der eigenen Verwicklung in diesen Handel. Entscheidend ist hierbei die Aufdeckung für eine mögliche Strafverfolgung.

Die damalige Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, Coomaraswamy (2001: 20f), beschrieb in ihrem Bericht die Hoffnung auf ein Ende der Straflosigkeit von sexueller Gewalt durch die Entwicklung hin zum Internationalen Strafgerichtshof. Doch auch ihr ist bewusst, dass nicht allein die Rechtsgrundlagen und das offizielle Ende der Toleranz gegenüber der sexuellen Gewalt ausreichen, sondern viel mehr von den eigenen Verpflichtungen der Staaten abhängt. Die bereits angesprochene Nicht-Ratifizierung des Rom-Statuts aller Länder bedeutet jedoch keine universelle Gerichtsbarkeit. So wird den Staaten, die eine Unterzeichnung ablehnen, die Befürchtung unterstellt, dass die eigenen Mitarbeiter vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt würden (Humanrights 2010).<sup>66</sup> Denn für die Mitgliedsstaaten gilt niemand aufgrund seiner amtlichen Funktion von einer strafrechtlichen Verantwortung entbunden und insbesondere für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermorde können Personen höherer Ämter angeklagt werden. Dagegen steht vor Ort die Kriminalisierung der Opfer als illegale Einwanderinnen oder als Prostituierte im Vordergrund. Ursachen des Frauenhandels werden zumeist in den ökonomischen Faktoren gesehen, wozu einerseits die soziale Lage der Betroffenen zählt und andererseits eine Profitgier im Geschäft mit Sex.

Daran können Aussagen aus dem zweiten Kapitel angelehnt und erzwungene Prostitution als Nebenprodukt des Krieges erklärt werden, wenn Brownmiller (1975: 80) auf den 'Unterschied' zwischen sexueller Gewalt und Prostitution im historischen Kontext verweist und eine Bezahlung für sexuelle Handlungen, die Prostitution, konstruieren. Denn durch die

---

<sup>65</sup> Dazu heißt es: „Die Liste ist ein großer Erfolg. Inzwischen besteht die Kundschaft der Bordelle nach Angaben von IOM und ausländischen NGOs zu 80 Prozent aus einheimischen Männern“ (Polman 2005).

<sup>66</sup> In dieser Arbeit hat keine Spezifizierung der internationalen Gemeinschaft bezüglich ihrer einzelnen Staatenzugehörigkeit stattgefunden, weshalb hier keine Verbindung zwischen den Verbrechen des Friedenssicherungspersonals und den Staaten, die das Rom-Statut nicht unterzeichnet haben, hergestellt werden soll.

Destabilisierung in der Kriegs- und Nachkriegszeit waren „klingende Dollar [...] der befreienden Länder Zwang- und Lockmittel genug“ (Brownmiller 1975: 80). Die begriffliche Bestimmung von Prostitution als Mitverantwortung der Betroffenen bildet hier im Zuge der sogenannten Freiwilligkeit die Legitimation für die Freier. Eine Bezahlung kaschiert die Zwangsumstände und die dazugehörige Gewaltausübung. Dass Männer diesen Zusammenhang von Sex und Krieg als ‘natürlich’ empfinden sollen, verdeutlicht sich mit der folgenden Aussage: „Teilweise sind Vergewaltigungen natürlich Folge des Wunsches nach körperlicher Erleichterung – alle Soldaten wissen, wie es nach einer frauenlosen Zeit im Feld ist“ (van Creveld 2001: 41). Damit stehen sich ‘natürliche’ sexuelle Handlungen und die Demonstration der Machtausübung gegenüber, da sie bei erzwungener Prostitution mit Gewalt einhergehen.

Zur eingangs formulierten Annahme einer Fortsetzung von sexueller Gewalt im Kontext der Nachkriegszeit wurde deutlich, dass sie neben der allgemeinen Steigerung von Gewalttaten, organisiert durch Frauenhandel und erzwungene Prostitution, weiterhin verübt wird. Zum bisherigen Kontext der bewaffneten Konflikte kamen die Einsätze zur Sicherung und neue Organisationsstrukturen hinzu. Auch durch Angehörige des Friedenssicherungspersonals, die während und nach dem Krieg für den Wiederaufbau und vor allem für die Sicherheit der Bevölkerung Sorge tragen sollen, wurde sexuelle Gewalt fortgesetzt (Greve 2008: 28). Es kommt damit zu einem erneuten Vertrauensverlust, wenn das vermeintliche Schutzpersonal der Polizei oder Verwaltung und der internationalen Organisationseinheiten an organisierter sexueller Versklavung beteiligt ist. Erzwungene Prostitution mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung lässt sich im Zuge der Gewaltausübung der Kategorie "sexuelle Gewaltverbrechen gegen Frauen“ zuordnen, die bereits vor dem Sondertribunal verhandelt wurden.

Entsprechend der Aktualität sind die Forderungen nach der Umsetzung des internationalen Rechts und nach den Maßnahmen sowie Regeln der Vereinten Nationen in Bezug auf den Frauenhandel an dieser Stelle schwierig zu überprüfen. Die Perspektive richtet sich auf zahlreiche Länder, in denen diese Phänomene der sexuellen Gewalt zu beobachten sind. Der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung gliedert sich in den Prozess der internationalen Zusammenarbeit in der Balkanregion ein. Inwieweit konkrete Zahlen einen Rückgang von Fällen sexueller Gewalt in Zusammenhang mit der Friedenssicherung nachweisen, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Die Untersuchung der diskursiven Auseinandersetzung legt jedoch den Verdacht nahe, dass ein institutionalisiertes

System aus Regeln, Rechten und Pflichten die Beihilfe zum Menschenhandel zum einen nicht verhindern kann, wenn Sanktionsmöglichkeiten bereits während des Friedenssicherungsprozesses bestanden haben und durch Verharmlosung, Stillschweigen und Geheimhaltung gedeckt wurden. Zum anderen werden die sozialökonomischen Bedingungen als Ursache erachtet, die im Rahmen der Neuorganisation nach einem Krieg häufig schlecht und zudem geprägt sind von Traumata, Arbeitslosigkeit und Armut. Daraus wäre abzuleiten, dass solange eine Nachkriegssituation besteht, Zwangsprostitution im Zuge der Neuverteilung von Machtverhältnissen beziehungsweise der Neuordnung politischer und rechtlicher Organisation bestehen kann.

Da die absolute Mehrheit des internationalen Personals im Friedenssicherungsprozess den Männern obliegt, werden daran spezifische Geschlechtervorstellungen geknüpft, die wiederum in ihrem Einsatzgebiet auf praktischer Ebene implementiert werden (Kötter 2008: 11). Die militärischen Geschlechterperspektiven werden danach als entscheidende Faktoren für die Entwicklung in der Nachkriegszeit benannt und so ist das männliche Geschlechterbild in Kriegs- sowie Nachkriegszeiten auch im Zuge einer Friedenssicherung grundlegend für die sexuelle Gewalt. Dass geschlechtsspezifische Gewalt in der Kriegssituation sein konstruierendes Element findet und durch die militärischen Organisationsstrukturen in den Kontext des Prozesses der Friedenssicherung übertragen werden kann, wird durch eine weitere Untersuchung belegt. Danach gaben weibliche Militärangehörige an, dass sie in den Kampfeinheiten Angst vor Vergehen innerhalb der eigenen Truppe haben und sich daher auch gegen derartige Einsätze entschieden haben (Duerr 1993: 33). Die Gefahr sexueller Gewalttaten betrifft folglich nicht nur eine Gegenseite, sondern fernerhin die Untermacht. Frauen stellen in der Armee eine Minderheit dar und können Opfer der eigenen Gemeinschaft werden. Daran lässt sich allerdings zeigen, dass sexuelle Gewalttaten nicht allein als eine Kriegsstrategie zu begreifen sind, sondern eine Zuspitzung der Gewalt gegen Frauen im militärischen Kontext. Entlang der geschlechtsspezifischen Betrachtungsweise wird festgestellt, dass sich die Gewalt gegen Frauen in der Nachkriegszeit nicht unmittelbar von der sexuellen Gewalt im Krieg abgrenzen lässt. Daher wird gefragt, inwieweit die geringe Beteiligung von Frauen im Friedenssicherungsprozess grundlegend für die öffentliche Wahrnehmung dieser Problematik ist. Braig (2000: 239) beschreibt dabei einen Ausschluss von Frauen in den Entscheidungsinstanzen während des Prozesses der Sicherung und Neuordnung, wobei weniger auf den geringen weiblichen Anteil in den Schutz- und Polizeitruppen eingegangen wird, was eine weitere Komponente im Friedensprozess darstellt,

sondern auf die höhere Ebene der Friedensverhandlungen. Der männlichen Domäne in der Konfliktbewältigung werden Ursachen der Straflosigkeit und Konsequenzen der geringen Beachtung geschlechtsspezifischer Inhalte zugeschrieben. Der Rückgriff auf militärische Mechanismen der bestehenden Organisationseinheiten zur Konstruktion der Neuordnung nach dem Krieg hat die Einbeziehung von Frauen traditionell gering beachtet, woraus ein nachhaltiger Perspektivwechsel unabdingbar wurde. So soll im nachfolgenden Kapitel Bezug auf die Resolutionen genommen werden, die den Forderungen nach verstärkter Sicherheit und Partizipation von Frauen in bewaffneten Konflikten Rechnung tragen sollen.

## **5. Entwicklungen bis heute**

Nach der Thematisierung sexueller Gewalt im Kontext des Krieges konnte ihre Fortsetzung nach dem Kriegsende beziehungsweise im Verlauf der Friedenssicherung aufgezeigt werden. Dabei sind zumeist Frauen von einer geschlechtsspezifischen Gewalt betroffen und erhalten die Zuweisung als Opfer. Parallel dazu sind sie aktive Akteurinnen im Wiederaufbau sowie Mitarbeiterinnen im Sicherungsprozess. Allerdings wird ihnen kaum eine Rolle in den machtpolitischen Friedensverhandlungen und -maßnahmen zugestanden (vgl. Braig 2000: 239). Besonders im Zusammenhang mit den Erfahrungen sexueller Gewalt wurde deutlich, dass die asymmetrische Verteilung von Gewalt im Geschlechterverhältnis durch männlich dominierte Institutionsstrukturen kaum verhindert, wenn nicht gar verstärkt wird.

### **5.1 UN-Resolutionen „Frauen, Frieden und Sicherheit“**

Durch die Initiative von Frauengruppen und der Arbeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) wurde Ende 2000 die Resolution 1325 durch den UN-Sicherheitsrat einstimmig beschlossen. Diese erste Resolution mit dem Namen ‘Frauen, Frieden und Sicherheit’ beinhaltet völkerrechtliche Verbindlichkeiten für alle UN-Mitgliedsstaaten (IFFF 2008a; Gunda Werner Institut 2011b). Zusätzlich zu einer eurozentrischen Perspektive auf den Balkan fordert dieser Beschluss alle Konfliktregionen zur Umsetzung auf. Die Resolution beinhaltet politische Richtlinien zur Einbeziehung von Frauen bei der Friedenskonsolidierung. Unter der Anerkennung der geschlechtsspezifischen Gefahr von sexueller und anderer Gewalt in bewaffneten Konflikten und mit der Betonung, Frauen- und Kinderrechte zu schützen, gilt es, eine geschlechtersensible Perspektive in die mehrdimensionalen Missionen der Einsätze zur Friedenssicherung zu integrieren (Resolution 1325). Dazu wird eine stärkere Mitwirkung von Frauen bei allen Entscheidungsebenen sowie regionalen, nationalen und internationalen Institutionen bezüglich der Ausarbeitung und Umsetzung der Friedensprozesse und –verträge gefordert. Zudem geht es um die stärkere Integration von Frauen in das Personal vor Ort und einer Geschlechtsperspektive in alle Organisationseinheiten, wofür spezielle Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung und



Konsultationen mit lokalen wie internationalen Frauengruppen ersucht werden. Zusammengefasst werden die Ziele mit der Prävention, Partizipation und Protektion.<sup>67</sup> Entsprechend der bisherigen inhaltlichen Ausarbeitung lassen sich in der Resolution die Ansätze der Forschung bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt in Kriegs- sowie Nachkriegszeiten nachzeichnen und verweisen auf eine politische Entwicklung innerhalb der internationalen Ebene.

Mit Bezugnahme auf die Resolution 1325 wurden alle Mitgliedsstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne zur ihrer Umsetzung auszuarbeiten. Mit Blick auf das zehnjährige Bestehen der Sicherheitsresolution wird jedoch Kritik an der Umsetzung und an der Ausarbeitung einer Gesamtstrategie laut. Bevor jedoch darauf eingegangen wird, sollen zunächst die daran anschließenden Resolutionen<sup>68</sup> benannt und kurz wiedergegeben werden. Denn erstmalig wird im Jahr 2008 von den Vereinten Nationen sexuelle Gewalt als eine Kriegstaktik in der Resolution 1820 definiert. Konkret werden Machtausübung, Erniedrigung und Umsiedlung als Ziele der Kriegstaktik in Bezug auf den Einsatz sexueller Gewalt benannt (Resolution 1820). Hier werden der Vorsatz und die Systematik der Kriegstaktik aufgenommen, die zu einer Verschärfung der Konfliktsituationen beigetragen haben und entsprechend wird die sofortige Beendigung sexueller Gewalthandlungen verlangt. Ausdrücklich wird dazu auf die Rolle der militärischen Gruppen eingegangen, womit alle Parteien zum Schutz vor sexuellen Gewalttaten aufgefordert und überdies Disziplinarmaßnahmen gefordert werden, denen ein kategorisches Verbot sexueller Gewalt vorsteht. Die explizite Benennung von Soldaten<sup>69</sup> in diesem Zusammenhang und die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit von Befehlshabern betreffen auch die Sicherheitskräfte, was die Militärgerichtsbarkeit nicht mehr allein in die Heimatländer verlagert. Daneben wird „die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern“ (Resolution 1820) der militärischen Führung zugeordnet und so finden entgegen den bisherigen Statuten zahlreiche Diskurse der Forschungsliteratur und der Aktivistinnen Eingang in die Beschlüsse auf völkerrechtlicher Ebene. Mit dem Verweis auf die Diskurse zur sexuellen Gewalt im Kontext des Balkankrieges wird bereits an solchen konkreten

---

<sup>67</sup> „Prävention von Kriegen, Partizipation von Frauen auf allen Ebenen von Friedensprozessen (Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten) und Protektion von Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisenregionen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt“ (IFFF 2008a).

<sup>68</sup> Es werden die Resolutionen benannt, die sich der Resolution 'Frauen, Frieden und Sicherheit' anschließen und diese ergänzen beziehungsweise präzisieren. Dabei geht es primär um Strategien zur Verhinderung sexueller Gewalt.

<sup>69</sup> Im Originalwortlaut auf Englisch werden 'Truppen' (troops) benannt, die in der deutschen Übersetzung als 'Soldaten' angegeben werden.

Kennzeichnungen die Entwicklung sichtbar. Darüber hinaus werden Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten zur strafrechtlichen Verfolgung und die Möglichkeit von gezielten Maßnahmen gegen die Konfliktparteien oder das Friedenssicherungspersonal bei Nicht-Nachkommen der Bestrafung von Tätern oder der Verhinderung sexueller Gewalt verfasst (Resolution 1820).

2009 wurden zwei weitere Resolutionen mit dem Namen 'Frauen, Frieden und Sicherheit' kurz nacheinander verabschiedet und kennzeichnen das fortwährende Engagement für die Bekämpfung sexueller Kriegsgewalt. In der Resolution 1888 wird auf die bisherigen Entwicklungen Bezug genommen und aufgrund geringer Fortschritte die Ernennung eines/r Sonderbeauftragten zur Unterstützung der Koordinierung und des Informationsaustausches zwischen UN, Regierungen, Militär, Justiz, Konfliktparteien und der Zivilgesellschaft vorgeschlagen (Resolution 1888). Entsprechendes gilt für ein Sachverständigenteam und soll den Schutz Betroffener verbessern. Zudem wurde sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten in die Kategorie der Verbrechen aufgenommen, gegen die Sanktionen durch den Sicherheitsrat erfolgen können. Bekräftigt wird eine Nulltoleranzpolitik bei den Friedenssicherungseinsätzen, die mit Hilfe von Sensibilisierungstrainings und Präventivmaßnahmen sowie Nachverfolgungen von Beteiligten gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch auch im eigenen Personal gerichtet sind. Der Problematik von Zwangsprostitution wird sich hier angenähert. Im Unterschied zu den vorangegangenen Resolutionen legt die Resolution 1889 bestimmte Zeiträume zur Umsetzung der Forderungen, bezogen primär auf die Resolution 1325, fest (Resolution 1889). 2010 wurde in der Resolution 1960 die Fortführung der Strategie von Sonderbeauftragten zur Berichterstattung sowie Überwachung und Analyse bestätigt. Darin erfolgt eine Spezifizierung hin zur Datensammlung sexueller Gewalttaten, durch die gezielte Maßnahmen erarbeitet und bisherige überprüft werden sollen (Resolution 1960).

Die Aufnahme spezifischer Benennungen und Definitionen zum Phänomen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten wurde von allen Aktivisten/innen begrüßt. Dazu wurden Maßnahmen und Bestimmungen sowie Sanktionsmöglichkeiten für die UN-Mitgliedsstaaten formuliert. Die völkerrechtliche Einordnung sexueller Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist für alle Mitglieder uneingeschränkt und fest verankert worden. Gleichwohl kann Kritik formuliert werden, die im Kontext der sexuellen Gewalt differenzierte Bereiche betrifft.

Zunächst wird Kritik besonders an der Umsetzung geäußert, die selbst in den Resolutionen verdeutlicht wird. Den Aussagen der derzeitigen Sonderbeauftragten ist zu entnehmen, dass der fehlende Schutz vor sexueller Gewalt weniger auf die rechtliche Grundlage zurückzuführen ist, sondern auf die unzureichende Umsetzung der Gesetze und Maßnahmen. So formulierte sie vor dem Sicherheitsrat bezüglich der Gewalttaten im Kongo: „Frauen haben keine Rechte, wenn diejenigen, die ihre Rechte verletzen, ungestraft bleiben“ (Wallström zitiert nach Bölz 2010). Auf das Phänomen der anhaltenden sexuellen Gewalt im Kontext anderer Kriege kann hier nicht weiter eingegangen werden. Der Verweis auf die aktuellen Ereignisse macht die Bedeutsamkeit und Notwendigkeit zur Weiterarbeit an der Umsetzung jedoch deutlich.

Mit Bezugnahme auf die Resolution 1325 sind die Mitgliedstaaten der UN seit Ende 2005 zur Erstellung nationaler Aktionspläne aufgefordert worden, die eine Umsetzung der Resolution spezifizieren sollen (Çaliskan 2006: 44). Die Funktion solcher Aktionspläne zielt auf konkrete Zeitpläne ab, in denen Maßnahmen für verschiedene Bereiche formuliert werden sollen, um die internationalen Vorgaben messbarer und genauer überprüfbar zu gestalten. Bis heute haben lediglich vierundzwanzig Staaten nationale Aktionspläne<sup>70</sup> vorgelegt (Peacewomen 2011). Im Zuge der geringen Umsetzung und der weicheren Formulierungen in der Resolution 1325 wurden konkrete Kontexte zur sexuellen Gewalt in den nachfolgenden Resolutionen definiert. Daran schließen die Einschätzungen der Aktivistinnen an, die bei der Umsetzung durch die Regierungsebene Absichtserklärungen gegenüber spezifischer Strategien beobachten. Sie sehen in den fortwährenden patriarchalen Strukturen des UN-Sicherheitsrates selbst den Grund für die untergeordnete Rolle des ganzheitlichen humanitären Friedenssicherungsansatzes gegenüber militärischer und strategischer Interessenspolitik (IFFF 2008b). Die Interventionsmöglichkeiten von zivilen anstatt militärischen Maßnahmen zu fördern, verweist auf die Problematik innerhalb der UN-Strukturen. Die Gefahren des Missbrauchs und der Instrumentalisierung sexueller Gewalt als eine Legitimation zur militärischen Intervention schließen sich daran an, wonach im Zuge von

---

<sup>70</sup> Zu den Staaten, die einen Aktionsplan erstellt haben, zählen Bosnien und Herzegowina. Zentral geht es um die Umsetzung der Resolution auf allen Staatsebenen. Zudem wurde das Gesetz hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter geändert und ein Anteil von mindestens vierzig Prozent Frauen in den Entscheidungsebenen festgelegt, mit dem Hauptziel der erhöhten Partizipation im Parlament. Zusätzlich wird der Austausch zwischen allen anderen Staaten der Balkanregion angeregt. Konkret sind acht Ziele festgehalten für die verstärkte Beteiligung von Frauen in allen Ebenen der Polizei, dem Militär, in den Friedensmissionen, beim Kampf gegen Menschenhandel, bei der Minenräumung, zur Unterstützung der Kriegsoffer, bei der Ausbildung der einzelnen Mitarbeiterinnen und in der internationalen Zusammenarbeit für die Resolutionsumsetzungen. Darüber hinaus wurden die spezifischen Folgen des Krieges für Frauen explizit aufgeführt: sexueller Missbrauch und Vergewaltigungen als Kriegswaffe, Menschenhandel, Armut sowie weitere Folgen (eigene Übersetzung aus der Präsentation von Čehajić (2009) beim Rat der Europäischen Union).

Sicherungsmissionen die erklärten Gewaltpotentiale erneut verstärkt werden können, solange die Umsetzung der Resolutionsforderungen nicht vollständig implementiert wurden.

Forderungen, Frauen deshalb verstärkt in die Friedenstruppen einzugliedern, werden jedoch auch von Autoren/innen zu diesem Thema kritisiert (vgl. u.a. Çaliskan 2006: 43f). Dabei gelten die Assoziationen sogenannter weiblicher Funktionen als problematisch. Braig (2000: 240) sieht darin vielmehr einen Schutz für die männliche Dominanz im machtpolitischen Entscheidungsprozess, wenn Frauen aufgrund ihres Geschlechtes mit einer natürlichen Friedenssicherung durch „Mediation mit weiblichen Eigenschaften wie gegenseitige Hilfe, Güte, Verständnis, Fähigkeit zur Empathie und Entgegenkommen gleichgesetzt wird“. Der stereotypischen Unterstellung geschlechtsspezifischer Eigenschaften und Handlungsweisen wird entgegengesetzt, dass dem eine Anpassung an die männlichen Militärkultur vorausgehen kann und zu geringer Veränderung im Friedenssicherungsprozess führt (Çaliskan 2006: 43f). Bezogen auf entsprechende Studien verbessert sich die Geschlechtergerechtigkeit nicht zwangsläufig durch die personale Mitarbeit von Frauen und es besteht die bereits genannte Gefahr von sexueller Gewalt innerhalb der eigenen Gruppen (vgl. Gunda Werner Institut 2011b). Einer allgemeinen Aufklärung über die Geschlechterverhältnisse wird demgegenüber ein Prozesscharakter zur Verhinderung von sexueller Gewalt gegenüber Frauen zugeordnet (Çaliskan 2006: 43f). Dadurch soll das friedenssichernde Personal für die psychischen und physischen Folgen und Wirkungen von sexueller Gewalt sensibilisiert werden.

Des Weiteren werden die Rollenzuschreibungen in den Resolutionen beurteilt. Die Bemühungen in dieser Arbeit, keiner generellen Täter- und Opferzuweisung von sexueller Gewalt zu entsprechen, gestalteten sich in der Untersuchung aufgrund geschlechtsspezifischer Forschungsansätze als schwierig. Dass sexuelle Gewalt bezüglich dem Geschlecht asymmetrisch zu betrachten ist, wurde nachgewiesen. Dennoch wird von Organisationen die biologische Geschlechtsunterscheidung bei der Opfer- und Täterzuschreibung hinterfragt. Zusätzlich wird angemerkt, dass Männer als Opfer sexueller Gewalt namentlich nicht in den Resolutionen benannt werden (vgl. Gunda Werner Institut 2011b). Parallel erfolgt keine Kennzeichnung von Frauen als Täterinnen. Dass jedoch Männer oder Jungen explizit ausgeschlossen werden, ist bezüglich der namentlichen Nennung von Frauen und Kindern beziehungsweise der Zivilgesellschaft als Opfer sexueller Gewalt nicht haltbar (vgl. Gunda Werner Institut 2011b, Resolution 1888). In den Resolutionen werden ‘insbesondere’ Frauen und Kinder als Opfer sexueller Gewalt benannt. Der Verweis auf die militärischen

Angehörigen als Täter lässt jedoch die strukturelle Gewalt außer Acht, mit der Akteure zu Tätern werden und liefert einen Anlass, alle Machtstrukturen im Militärapparat bezüglich der Gewalteskalation mit einzubeziehen. Generell wird hier auf ähnliche Kontroversen bezüglich der inhaltlichen und rechtlichen Geschlechtszuschreibungen in den Statuten, Beschlüssen und Konventionen verwiesen. Daran zeigt sich die Notwendigkeit einer allgemeingültigen Gleichstellung ohne eine Benachteiligung und die Beurteilung entlang des tatsächlichen Verhaltens. Eine 'Zivilgesellschaft', wie sie in die Resolutionen aufgenommen wurde, konkretisiert hingegen die Akteursebene in den Konfliktsituationen. Zusätzlich gilt der Verweis in der Resolution (1820) auf die Widerlegung der Mythen als eine Untermauerung von sexueller Gewalt hinsichtlich der männlichen Rolle, die es gilt zu dekonstruieren (Gunda Werner Institut 2011b). Dagegen erzielt die explizite Benennung eine Möglichkeit, den Kontext der Ursachen für sexuelle Gewalttaten nicht allein in den Konfliktsituationen festzumachen. Zusammengefasst haben die Festschreibungen und Nennungen in den Resolutionen zur internationalen Anerkennung der spezifischen Folgen eines Krieges für Frauen und die geschlechtsspezifische Gewalt gekennzeichnet. Daraus sind Handlungs- und Sanktionsmöglichkeiten entwickelt worden, die parallel zu den Ereignissen in der Balkanregion besonderen Schutz für Frauen und ihre notwendige direkte Partizipation am Friedenssicherungsprozess erklärt haben.

Obgleich zahlreiche Entwürfe und einige Studien mittlerweile vorliegen, sind die Ergebnisse und Fakten zu den bisher errungenen Vorgaben und Bindungen an die Resolutionen der Vereinten Nationen kaum umgesetzt worden. Mit Blick auf den gesamten Zeitraum und die derzeitigen Entwicklungen in anderen Konfliktherden ist die Umsetzung zur Sicherung und Verhinderung von sexueller Gewalt nicht deutlich genug. Dazu besteht weiterhin eine Immunität für das Sicherungspersonal, denn derartige Verbrechen fallen bisher nicht unter die Gerichtsbarkeit des ICC, wodurch Vertrauen in die Heimatstaaten gesetzt werden muss, dass sie diese Straftaten ahnden (Humanrights 2010). Leider kann hier nicht nachgewiesen werden, inwieweit sich die Strafverfolgung durch die Resolutionen tatsächlich verändert hat. Für die Umsetzung in den Balkanstaaten fehlen noch zahlreiche nationale Aktionspläne und aus den Länderberichten zur Menschenrechtslage wird deutlich, dass in der Balkanregion die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen schleppend vorankommt und die ethnische Segregation eher zugenommen hat (u.a. Auswärtiges Amt 2010: 167, 192f, 211f). Der Umbruch von sozialen wie ökonomischen Verhältnissen mit hoher Arbeitslosigkeit liefert weiterhin Grundlagen für eine Eskalation von Gewalttaten und die bestehende Präsenz

zahlreicher internationaler Organisationen vor Ort verweisen auf komplexe Strukturen, in denen viel Aufklärungsarbeit zu leisten ist.

## **5.2 Thematisierung sexueller Gewalt im Kontext der Nachkriegszeit**

Verschiedene Untersuchungsberichte internationaler Organisationen und die Zahlen der Verurteilungen vor dem ICTY (2011) zeugen davon, dass die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen während der Kriege im Allgemeinen sehr langsam und unzureichend geschieht (u.a. Amnesty International 2010; UNODC 2009). Die rechtliche Verfolgung der Verbrechen gestaltet sich weiterhin als schwierig, obgleich die rechtliche Einordnung besonders in Bezug auf sexuelle Gewalt seit Beginn der Kriege enorme Fortschritte erzielt hat. Aber die Forderungen beziehen sich weiterhin auf die geringe Verurteilungsrate von Tätern und fehlende Entschädigungszahlungen. Hinzu kommen weitere Probleme, die eine vollständige Aufklärung und Analyse sexueller Gewalttaten besonders in den betroffenen Regionen behindern. Mit Blick auf die Beschreibung der Ethnisierung während des Krieges zeigt beispielsweise der Untersuchungsbericht für Kroatien von Amnesty International (2010), dass die Strafverfolgung mit sozialen und ethnischen Positionen im Friedensprozess fortgesetzt wird und sich vornehmlich gegen kroatische Serben richtet. Als ein Entwicklungsansatz kann die Bestimmung im nationalen Aktionsplan von Bosnien und Herzegowina gelten, die Zusammenarbeit bezüglich der Arbeit gegen sexuelle Gewalt mit den anderen Balkanstaaten zu fördern. Denn die individuellen Gewalterfahrungen der von sexueller Gewalt Betroffenen sind nicht entlang nationaler Diskurse voneinander abzustufen. Wegweisend führte zudem die Anerkennung als Opfer sexueller Gewalt, wenn auch erst sehr spät (im Jahr 2008) in Bosnien und Herzegowina zu staatlichen Entschädigungen (UNFPA 2010: 6).<sup>71</sup> Dieser Ansatz muss weitreichender ausgearbeitet und überregional adaptiert werden. Besonders eine Langfristigkeit von Hilfsleistungen zu erzielen ist dabei notwendig, um den Folgeschäden und Traumata entgegenzuwirken. Soziale wie kulturelle Schädigungen haben auf allen Ebenen stattgefunden und die zahlreichen kurzfristigen Hilfsprojekte, besonders in Bosnien und Herzegowina, werden kritisch beurteilt (ebd.: 6f). Die Arbeit der verschiedenen Einrichtungen, teilweise in staatlicher Zusammenarbeit, ist neben

---

<sup>71</sup> Dabei beläuft sich die monatliche Rentenzahlung für Vergewaltigungsoffer auf 280 Euro und liegt unter dem Betrag der Zahlungen für Kriegsveteranen (UNFPA 2010: 7).

internationalen wie rechtlichen Entwicklungen zur Bekämpfung zentrales Element des Aufarbeitens sexueller Gewalttaten.

Die Europäische Perspektive der Betrachtungsweise und Beurteilung sexueller Gewalt im Allgemeinen und sexueller Kriegsgewalt im Besonderen wird durch die demokratische Entwicklung der Rechtsnormen dominiert. Kritisch zu hinterfragen ist dabei die eurozentrische Wahrnehmung, denn Grundlage hierfür bilden die Menschenrechte für menschenwürdiges Leben aller Personen. Dazu zählen die Verurteilung sämtlicher Gewaltakte gegen ein anderes Mitglied der Gesellschaft und insbesondere der sexuelle Missbrauch. Jedoch ist die Tendenz zu beobachten, dass die Verantwortung für Gewalttaten der individuellen Ebene der Täter zugeordnet wird (vgl. Büttner 1997). Die Schuldfrage scheint damit hinreichend geklärt und wäre mit der Bestrafung der Täter erledigt. Diese Fokussierung auf die Eigenverantwortlichkeit der Täter verschleiert die Frage nach einer gesellschaftlichen Reflektion bezüglich ihrer Verantwortung. Doch speziell die systematische Gewaltanwendung in kriegerischen Auseinandersetzungen auf sexueller Ebene ist nicht individuell therapierbar. Denn die Täter agieren im Rahmen der Unordnung und als Gruppe. Hierbei wird mit der „Freiheit, die sich Männer den Frauen ihrer Feinde gegenüber herausnehmen“ (Büttner 1997: 3) argumentiert. Diese Zusammenführung eines solch starken Begriffs wie dem der ‘Freiheit’ mit dem der sexuellen Kriegsgewalt suggeriert jedoch eine ‘Beschränkung’ der Männer in Friedenszeiten. Büttner (1997: 3) führt allerdings die Rache als einen Grund für Vergewaltigungen an, wonach die Missbräuche innerhalb der eigenen Gruppe ein Gegengewicht benötigen.

Vorrangige Forschungsperspektiven für die Untersuchungen zur sexuellen Gewalt im Kontext bewaffneter Konflikte sind geschlechtsspezifische Ansätze, die weniger einer Trennung von Krieg und Frieden folgen, sondern darin eine Eskalation bekannter Formen von Demütigung und Machtausübung beleuchten: „Sexuelle Gewalt an Frauen in bewaffneten Konflikten stellt immer die brutalste Fortsetzung der alltäglichen Diskriminierung von Frauen dar und ist ohne sie nicht denkbar“ (Greve 2008: 28). Hieran wird erkennbar, dass die Thematik sexueller Kriegsgewalt nicht allein auf diesen Kontext beschränkt wird und auf eine weitreichendere Betrachtungsweise abzielt, bei der eine generelle Stabilisierung der Frau innerhalb der Gesellschaft erfolgen muss und die Gleichstellung als grundsätzliches Ziel verlangt. Auch aus psychologischer Wissenschaftsperspektive beispielsweise werden Vergewaltigungen nicht als Eigentümlichkeit in Kriegen thematisiert. Danach werden Männer nicht schlagartig gewalttätig, sobald sie sich nicht mehr in Friedenszeiten befinden. Selg

(1993: 34f) spricht von Hemmungen im Zusammenhang mit vorheriger Gewaltbereitschaft, die im Krieg durch tödliche Befehlsgewalt abgebaut werden. Kriege sind, wie zuvor definiert wurde, durch Vernichtungen und Eroberungen gekennzeichnet. Dieser Rahmen fördert gewaltbereite Neigungen und ermöglicht eine Übertragung der eigenen Verantwortung auf die Befehlsebene, denn die Form der Hierarchie verlangt im Militär eine punktuelle Fähigkeit zum Töten, was an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden kann.<sup>72</sup> Dass aber generell „bis zu einem Drittel der Männer auch in sexueller Hinsicht gewaltgeneigt sind“ (Selg 1993: 34) und einem weiteren Drittel der Männer eine Neigung zu Gewalttaten ohne sexuellen Zusammenhang zugewiesen wird, findet keine alleinige Erklärung in den Umständen von Kriegen. Dies liefert vielmehr den Hinweis darauf, dass sexuelle Kriegsgewalt kein Einzelphänomen ist und sich verstärkt in Friedenszeiten mit sexueller Gewalt auseinandergesetzt werden muss.

Darüber hinaus werden Männer und Jungen als weitere mögliche Opfer sexueller Gewalttaten in neueren Studien beachtet. Nachdem das Phänomen der sexuellen Gewalt im Kontext der Kriege wahrgenommen wurde und eine Beachtung der spezifisch gegen das weibliche Geschlecht gerichteten Gewaltausübung erfolgte, ist der neue Fokus auf Männer auch umstritten, da die bisher erreichte Wahrnehmung und erarbeitete Anerkennung der Frauen als besondere Gruppe in Konfliktsituationen nicht reduziert werden soll (vgl. UNFPA 2010: 19). Jedoch musste festgestellt werden, dass sie von direkter sexueller Gewalt<sup>73</sup> betroffen sein können und darüber hinaus durch traumatische Erlebnisse geschädigt werden. Die sexuelle Gewalt erfolgt durch Erniedrigung und Vergewaltigung sowie über das erzwungene Vergewaltigen oder durch das erzwungene Zusehen, was die Folgen erneut im Kontext der alten Rollenbilder einordnet (ebd. S. 20f). Wichtig bei der Anerkennung von männlichen Opfern sexueller Gewalt in derartigen Kontexten ist jedoch, vor allem die Frauen als Betroffene zu beachten, da sie selbst bei dem erzwungenen Vergewaltigen die primären Opfer sind, und ihre Körper und Seelen für männliche Demütigungen missbraucht werden. Die sensiblen Unterscheidungen führen letztendlich dazu, dass Strukturen und Motive der Täter und ihres Systems zentral für die Mechanismen sexueller Gewaltausübungen sind.

---

<sup>72</sup> Dennoch bezeugen Täter die Ausübung sexueller Gewalthandlungen durch Befehle, was auf die Gewaltausübung im Rahmen der militärischen Hierarchie verweist und auf mögliche psychische Schädigungen durch den Zwang der Teilhabe (ausführlicher in: Stigmayer 1993: 195-212).

<sup>73</sup> Beispielsweise wird für den Bürgerkrieg in Liberia angenommen, dass „womöglich bis zu 30 Prozent der männlichen Bevölkerung Opfer sexueller Gewalt geworden sind“ (UNFPA 2010: 19). Dazu kann dem Bericht über Menschenhandel entnommen werden, dass sie ebenso sexuell versklavt werden (UNODC 2009).



Weiterführend wird an dieser Stelle für eine Aufnahme der patriarchalischen Gewalt in die eingangs ausgeführten Theorien zu den Gewaltbegriffen plädiert (Joos 2004: 92). Es findet sich diesbezüglich eine Bestätigung in der Analyse, sexuelle Kriegsgewalt nicht allein als ein Phänomen einzelner Akteure als Täter zu charakterisieren, sondern gesamtgesellschaftlich alle Ebenen parallel zu beachten. Demnach sollte auf allen Gewalteebenen, insbesondere aber auf der kulturellen Ebene, eine Veränderung erzielt werden. Denn darin lässt sich die direkte wie die indirekte sexuelle Gewaltausübung herausgreifen. Der Transport auf ideologischer, religiöser und sozialer Ebene erfolgt durch gesellschaftliche und institutionelle sowie strukturelle Gewaltkonstrukte und agiert letztendlich auf individueller Akteursebene. Die Bearbeitung und Veränderung im kulturellen Gewaltparadigma ermöglicht eine Ausweitung auf die geschlechtsspezifische Perspektive, wodurch auf die funktionale Gewalteebene, der direkten und indirekten Gewalt, in Bezug auf sexuelle Gewalttaten eingewirkt werden kann. Die Gewaltdefinition einer 'sexualisierten Gewalt' wird dabei vordergründig, um den zahlreichen Genderdiskursen zu folgen, worin Gewalt geschlechtsbezogen nicht allein auf direkter sexueller Ebene passiert. Allerdings wird Gewalt gegen Frauen immer sexuell, auf ihr biologisches Geschlecht bezogen, beschrieben. Demzufolge umfasst sexualisierte Gewalt weit mehr, denn in der Ursachenforschung werden stets die sozialkulturellen Zusammenhänge angesetzt, die wiederum auf die Genderperspektive verweisen.

## 6. Fazit

Die Thematisierung sexueller Gewalt im Kontext des Balkankonfliktes hat die Ausübung der Verbrechen durch alle Gewaltformen aufgezeigt. In den Phasen der Kriegs- und Nachkriegszeit fanden mittels sexueller Gewalt grausame und traumatische Angriffe auf die individuelle und intime Selbstbestimmung der Betroffenen statt. Durch massenhaftes Vergewaltigen und Misshandeln wurden kriegerische Strategien, wie Zerstörung und Eroberung, auf individuelle Körper und Seelen übertragen und durchgeführt. Jede misshandelte Person hat dabei schlimmstes Leid erfahren und aufgrund der kollektiven Erfahrung wurde die sexuelle Gewalt zu einem Phänomen, über das gesprochen wurde.

Die Bearbeitung dieses Kriegsphänomens zeigte, dass seine Komplexität mit den dazugehörigen Mechanismen geschlechtsspezifisch erfasst und vornehmlich durch bestimmte Interessengruppen konzentriert und transportiert wurde. Den systematischen sexuellen Gewalttaten während des Krieges folgten die gesteigerte Gewaltausübung in der Nachkriegszeit und die organisierte sexuelle Gewalt durch erzwungene Prostitution im Zuge der Friedenssicherungsprozesse. Mit politischen wie wissenschaftlichen Diskursen begann eine Systematisierung und Ethnisierung bosnischer Frauen als Opfer sexueller Gewalt. Die Systematisierung hat zur rechtlichen Aufnahme sexueller Gewalt als ein Mittel im Krieg und die völkerrechtliche Einordnung als ein Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit Entscheidendes beigetragen. Auf diesem Weg wurde sexuelle Versklavung thematisiert und eine Sensibilisierung sowie Beachtung für das geschlechtsspezifische Phänomen der sexuellen Gewalt im Kontext bewaffneter Konflikte parallel in den Resolutionen ausgebildet. Aufgrund der beginnenden Aufarbeitung der Geschehnisse in Bosnien und Herzegowina wurden Missstände im Friedenssicherungsprozess für das Kosovo zentraler untersucht, woran Kritik an der Vernachlässigung der Beachtung anderer Balkanstaaten bezüglich sexueller Gewalt im Kontext der Konfliktsituationen anschließen muss.

Schließlich konnte verdeutlicht werden, dass sexuelle Gewalt in sogenannten Friedenszeiten, insbesondere durch erzwungene Prostitution weiterhin ausgeübt wird. Mit Bezugnahme auf den sozialökonomischen Kontext werden strukturelle Theorien des sozialen Ungleichgewichts genderspezifisch nachgewiesen. Wichtig ist jedoch zukünftig die

Subjektivierung aller von sexueller Gewalt Betroffenen. Denn es erfolgt stets die Hinterfragung der Systematik sexueller Gewalt und wie bei der Gerichtsbarkeit oder im Friedenssicherungsprozess sichtbar wurde, ist eine Strategie generell schwer nachweisbar. Im Falle der Beteiligung von internationalen Mitarbeitern wurde stets von Einzelfällen berichtet, die in den Menschenhandel involviert waren und daher weniger der Beachtung eines gesamten Phänomens unterzogen wurden. Lediglich der Handel als solches ist Gegenstand der Untersuchungen. Denn hier sind die analogen Mechanismen der Gewalt- und Machtdefinitionen anzusetzen. Die Zunahme von erzwungener Prostitution und Frauenhandel zeugt unweigerlich von der Fortsetzung sexueller Gewalt nach dem Kriegsende und die Verwicklungen in den Handel durch lokales und internationales Personal bestätigen darüber hinaus die Gewaltausübung auf struktureller Ebene. Der Fokus auf die Betroffenen kann dabei nicht ausreichend sein. Aufgrund der Faktoren, die in den Menschenhandel führen, wird auf Lösungsansätze verwiesen, die jedoch Mechanismen in einem sozialen Gesamtgefüge folgen. Unmittelbar und parallel dazu sollte sich mit dem Phänomen der hohen Nachfrage, auch unter dem Personal, auseinandergesetzt werden. Darüber hinaus kann ein rechtlicher wie wissenschaftlicher Diskurs entlang der sexuellen Sklaverei weitergeführt werden und eine internationale Neubewertung, wie sie von verschiedenen Autorinnen<sup>74</sup> verlangt wird, vom Bordellbesuch mit Betroffenen des Frauenhandels im Kontext der Partizipation am organisierten Verbrechen stattfinden.

Neben den Menschenrechtsaktivsten/innen ist die fortschreitende Entwicklung seit dem Beginn der Kriege im ehemaligen Jugoslawien sowie die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit den feministischen und genderorientierten Forschungsansätzen zu verdanken. Dabei fällt der hohe Anteil von Frauen auf, die sich mit der Problematik auseinandersetzen: In direkter Form von Hilfsprojekten und Frauengruppen oder in Form von thematischen Publikationen. Im Kontext der Geschlechterzuweisung konzentrieren sich die Beiträge zur sexuellen Gewalt auf Frauen als Opfer und Männer als Täter. Diese Zuweisungen sollten in der eigenen Analyse formal reduziert werden. Inwiefern das bewusste Aufbrechen der Bezeichnungen dem Thema dienlich war, vermag hier nicht beurteilt werden, aber eine absolute Trennung der Geschlechterzuschreibungen erschien der Analyse nicht zweckmäßig und wird als Reduktion der Frauen auf den Opferbegriff entgegen einer Subjektivierung empfunden. Denn alle Forderungen zur Verhinderung sexueller Gewalt resultieren aus dem Ziel der Gleichstellung.

---

<sup>74</sup> Beispielsweise setzt Lipinski (2001) sexuelle Versklavung in den Kontext militärischer Bordelle während der Kriege und Mischkowski (2002: 168ff) stellt darüber hinaus einen Zusammenhang zur Strafverfolgung von Sextourismus her.

Die Aussagen und Berichte der Betroffenen zeugen indes von männlich dominierter Gewalt und von den Autoren/innen wurde die männliche Dominanz in den Machtstrukturen aufgezeigt, aber die Projektion auf den Mann per se als Schuldigen gilt es einzugrenzen, denn die Arbeit gegen sexuelle Gewalt verlangt ferner ihre Mitarbeit. Für diese Problematik soll hier festgehalten werden, dass durch männlich dominierte Gewaltformern, die Frauen und Mädchen individuell betreffen, Menschen grundsätzlich verletzt werden und solange keine Stärkung der Rechte sowie die Gleichstellung von Frauen erfolgt, werden Frauen Ziel der sexuellen Gewalt bleiben. Dem steht dennoch die Verwendung des Opferbegriffes als Konstruktion des rechtlichen Status gegenüber, woraus eine Anerkennung für Schutzmaßnahmen und Entschädigungen resultiert.

Die stereotypische Konstruktion von Frauen primär als Opfer entsprechend einer Homogenisierung in der jeweiligen Geschlechterdarstellung kann ferner von verschiedenen Konfliktparteien missbraucht werden mit der Gefahr hin zur Instrumentalisierung für politische und kulturelle Zwecke. Daher gilt es, sexuelle Gewalt grundsätzlich und individuell zu bekämpfen und nicht erst dann zu intervenieren, wenn sie zu einem Phänomen wird. Die Objektivierung muss einer Subjektivierung weichen und in allen Gesellschaftsebenen verankert werden. Denn im hierarchischen und patriarchalischen System des militärischen Kontextes eskaliert die Gewalt und vornehmlich Männer werden zu Tätern, aber auch zu Opfern. Zentral ist hierbei das Macht- und Herrschaftsgefüge als Ausdruck von Diskriminierung und Machtdemonstration, die in allen Formen direkter sowie struktureller und kultureller Gewalt verübt wird und bei der Übertragung von der Kollektiv- auf die Individualebene mit sexueller Gewalt besonders gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist. Eine Systematisierung als Strategieverweis zum Mittel der Kriegsführung darf hingegen nicht die Verantwortlichkeit des individuellen Handelns der Akteure bei der Ausübung sexueller Gewalt verwischen.

Die unterschiedliche Anwendung der Begriffe 'sexueller' und 'sexualisierter' Gewalt haben verdeutlicht, in welche Perspektive die Thematik eingeordnet wird. Hierbei umfasst sexualisierte Gewalt einen weiteren Aspekt, wonach die Gewalt gegen Frauen nicht nur auf direkter Ebene sexuell, im Sinne sexueller körperlicher Misshandlungen, sondern als Ausdruck von Macht und Unterdrückung gilt. Der richtungsweisende Ansatz der Genderforschung, sexuelle Gewalt in den Geschlechterdiskurs und in die Umstände des gesellschaftlichen Gesamtgefüges als sexualisierte Gewalt zu integrieren, beinhaltet zudem jene Gewaltausübung, die bereits über Angst vor der möglichen Gefahr sexueller Gewalt

während des Krieges zum Ausdruck kommt und die nicht erst während der Misshandlung selbst beginnt.

Schließlich muss zur eigenen Arbeit angemerkt werden, dass der rechtliche und gesamtpolitische Kontext im Rahmen geschlechtsspezifischer Aspekte einschließlich der Betrachtungsweise feministischer Forschungsansätze einen interdisziplinären Anspruch darstellt, der schwer abzugrenzen ist und eine Komplexität der Thematik dokumentiert. Zur Erfassung des Phänomens ging es in erster Linie um die Einordnung der sexuellen Kriegsgewalt und um eine Rekonstruktion der Entwicklungen sowie des transportierten Wissens, wobei sich unzählige Zugangsmöglichkeiten tiefergehender Betrachtungsweisen in den einzelnen Abschnitten zeigten. Die Fülle sowie Parallelität der Materialien erschwerten einen gesamten Überblick und verweisen auf Lücken bei der Erfassung aller Geschehnisse, woraus sich letztendlich ablesen lässt, dass ein Aufarbeiten und Aufklären aller Aspekte im Kontext sexueller Gewalt generell fortgeführt werden muss, um ihr strukturell und direkt entgegenzuwirken. Die Betrachtungsweisen erfordern daneben Kenntnisse über verschiedene Fachbereiche, deren Abgrenzungen voneinander nicht geradlinig verlaufen. Für die Ansätze zur Vermeidung sexueller Gewalt in bewaffneten Konfliktsituationen sollte jedoch weiterhin ein Zusammenwirken und Kooperieren der einzelnen Fach- und Arbeitsbereiche national wie international erfolgen.

Schwierig gestaltete sich zudem die Konzentration entlang der Wissenschaftlichkeit bei einer sehr starken Differenziertheit des Themas, denn im Zusammenhang mit der Bearbeitung zur sexuellen Gewalt im Krieg bestehen unendlich grausame Geschehnisse, die niemals ein persönliches Begreifen und Verstehen des gesamten Phänomens ermöglichen, auch nicht im Kontext des Krieges. Eine Motivation für diese Arbeit war der Versuch des Greifens einer solchen Thematik. Dabei wurde verstanden, dass die Ausarbeitung einer starken Ein- und Abgrenzung des Themas bedarf. Das prozessuale Aufbrechen und Darstellen der Entwicklungen unter dem Gesichtspunkt verschiedener thematischer Ausrichtungen und Ansprüche im speziellen Zusammenhang mit dem Phänomen der sexuellen Kriegsgewalt ist in so knapper Form kaum zu erreichen. Das dabei notwendige Auslassen der Individualperspektive durch die Erfahrungen der Betroffenen birgt zusätzlich die Gefahr der Distanzierung zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand: Die sexuelle Gewalt. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Kultur oder anderen Merkmalen muss sie zu jeder Zeit verhindert werden und alle Strukturen, die sexuelle Gewalttaten fördern, müssen aufgelöst und verändert werden. Die Eskalation sexueller Gewaltakte im Krieg verweist darauf, stabile

Rahmenbedingungen in allen Gesellschaftsebenen zu implementieren. Denn es kann hinterfragt werden, was die Moralvorstellungen gegenüber sexueller Gewalt im Krieg von denen in einer friedlichen Gesellschaft unterscheidet, wenn nachgewiesen wurde, dass sie im Zuge der sexuellen Versklavung fortwährend verübt wird.

## Literaturverzeichnis

*Braig, Marianne* (2000): Das Private sichtbar machen: Feministische Perspektiven auf Kriegs- und Friedensprozesse. In: Ratsch, Ulrich; Mutz, Reinhard; Schoch, Bruno: Friedensgutachten 2000. Münster: Lit Verlag, 230-240.

*Brand, Brigitte* (1994): Systematische Vergewaltigungen an Frauen und Mädchen in Bosnien-Herzegowina. Konsequenzen im Asylverfahren. In: Streit – Feministische Rechtszeitschrift 12. Jg., H. 2, S. 88-90.

*Brownmiller, Susan* (1975): Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

*Brückner, Margit* (2002): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Eine Einführung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.

*Burgard, Roswitha* (1993): Kriegszustand zwischen den Geschlechtern. In: Psychologie Heute 20. Jg., H. 8, S. 28-31.

*Büttner, Christian* (1997): Frieden mit Mißhandlern? Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder und die (Friedens-) Moral der westlichen Kulturen. HSFK- Standpunkte Nr. 1. Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.

*Çaliskan, Selmin* (2006): Die Arbeit von Medica Mondiale zur Bekämpfung der Zwangsprostitution in Bosnien und im Kosovo. In: Drinck, Barbara; Gross, Chung-Noh (Hrsg.): Erzwungene Prostitution in Kriegs- und Friedenszeiten. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Bielefeld: Kleine Verlag, S. 42-55.

*Dieregsweiler, Renate* (1997): Krieg – Vergewaltigung – Asyl. Die Bedeutung von Vergewaltigung im Krieg und ihre Bedeutung in der bundesdeutschen Asylrechtsprechung. Sinzheim: Pro Universitate Verlag.

*Duerr, Hans Peter* (1993): Notzucht und Zivilisationsprozeß. Sind Vergewaltigungen im Laufe des Zivilisationsprozesses zu einer Ausnahmeerscheinung geworden? In: Psychologie heute 20. Jg., H. 8, S. 31-33.

*Džihic, Vedran* (2006): Zwischen Dayton und Brüssel. Bosnien-Herzegowina zehn Jahre nach Kriegsende – Ein Land auf der Suche nach sich selbst. In: Sicherheit und Frieden 24 Jg., H. 2, S.55-62.

*Fischer, Erica* (1993): Vergewaltigung als Kriegswaffe. In: Europa. Einig Vaterland? Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 16. Jg., H. 34; S. 137-145.

*Foucault, Michel* (2007): Die Ordnung des Diskurses (1. Auflage 1974). Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

*Fregiehn, Claudia; Knezevic, Durda (1994): Gewalt gegen Frauen im ehemaligen Jugoslawien. Feministisches Engagement von Frauen in Kroatien. In: Gewalt-tätig. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 17. Jg., H. 37, S. 43-51.*

*Greve, Kathrin (2008): Vergewaltigung als Völkermord. Aufklärung sexueller Gewalt gegen Frauen vor internationalen Strafgerichten. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.*

*Grubner, Bärbel (2005): Sexualisierte Gewalt. Feministisch-anthropologische Überlegungen zur „neuen Gewaltsoziologie“. Wien: Austrian Studies in Social Anthropology (Online-Journal) Nr. 2.*

*Hauser, Monika; Joachim, Ingeborg (2003): Sind die Folgen sexualisierter Kriegsgewalt zu behandeln? Über die Arbeit mit kriegstraumatisierten Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten. In: Zielke, Manfred; Meermann, Rolf; Hackhausen (Hrsg.): Das Ende der Geborgenheit? Die Bedeutung von traumatischen Erfahrungen in verschiedenen Lebens- und Ereignisbereichen: Epidemiologie, Prävention, Behandlungskonzepte und klinische Erfahrungen. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 409-434.*

*Hromadžić, Azra (2004): Kriegsvergewaltigungen in Bosnien: Alte und neue Erklärungsansätze. In: Seifert, Ruth (Hrsg.): Gender, Identität und kriegerischer Konflikt. Das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien. Münster: Lit Verlag.*

*Ihlau, Olaf; Mayr, Walter (2009): Minenfeld Balkan. Der unruhige Hinterhof Europas. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.*

*Joos, Yvonne (2004): Geschlechterverhältnisse in Kriegen und gewaltförmigen Konflikten. In: Nie wieder aber immer wieder Krieg. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 27. Jg., H. 65, Seite 87-99.*

*Kartusch, Angelika (2003): Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel. Gender-Politik-Online. Gender in den Sozialwissenschaften.*

*Kötter, Henriette (2008): Frauenhandel und Zwangsprostitution in Bosnien und Herzegowina. Working Paper Nr. 7. Marburg: Zentrum für Konfliktforschung.*

*Lautmann, Rüdiger (2002): Soziologie der Sexualität. Erotische Körper, intimes Handeln und Sexualkultur. Weinheim und München: Juventa Verlag.*

*Leyrer, Katja (2000): Sexualität. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/ Rotbuch Verlag.*

*Lipinsky, Astrid (2001): Kriegsgut Frau. Globale sexuelle Sklaverei in bewaffneten Konflikten. In: Prostitution. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 24. Jg., Hr. 58, S. 57-67.*

*Loch, Ulrike (2006): Sexualisierte Gewalt in Kriegs- und Nachkriegskindheiten. Lebens- und familiengeschichtliche Verläufe. Opladen: Barbara Budrich Verlag.*

*MacKinnon, Catherine A. (1993): Aus Vergewaltigung Pornographie machen: Der postmoderne Genozid. In: Gewalt-tätig. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 17. Jg., H. 37, S. 42.*



*Schäfer, Rita* (2010): Paul Higate/Marsha Henry (eds.), *Insecure spaces, Peacekeeping, power and performance in Haiti, Kosovo and Liberia*. In: *Sicherheit und Frieden* 28. Jg., H. 1, S. 64-65.

*Schelsky, Helmut* (1968): *Soziologie der Sexualität. Über die Beziehungen zwischen Geschlecht, Moral und Gesellschaft*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.

*Schwerin, Kerrin von* (1999): *Frauen im Krieg. Briefe. Dokumente. Aufzeichnungen*. Berlin: Nicolai Verlag.

*Seifert, Ruth* (1993): *Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse*. In: Stiglmeier, Alexandra (Hrsg.): *Massenvergewaltigung. Krieg gegen Frauen*. Freiburg i. Br.: Kore Verlag, S. 85-108.

*Selg, Herbert* (1993): „Zwei Drittel aller Männer neigen zu Gewalt“. Ein Gespräch mit dem Psychologieprofessor und Gewaltforscher Herbert Selg. In: *Psychologie heute* 20. Jg., H. 8, S. 34-35.

*Solms, Friedhelm; Mutz, Reinhard; Krell, Gert* (1994): *Friedensgutachten 1994*. Hamburg: Lit Verlag.

*Stiglmeier, Alexandra* (Hrsg.) (1993): *Massenvergewaltigung. Krieg gegen Frauen*. Freiburg i. Br.: Kore Verlag.

*Van Blokland, Els* (1994): *Vergewaltigungen in Kriegszeiten. Vorarbeiten für ein internationales Tribunal*. In: *Streit – Feministische Rechtszeitschrift* 12. Jg., H. 2, S. 91-95.

*Van Creveld, Martin* (2001): *Frauen und Krieg*. München: Gerling Akademie Verlag.

*Weber, Max* (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* (Studienauflage, 1. Auflage 1921). Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

## **Berichte und Organisationen**

*Amnesty International* (2004): *Kosovo (Serbia and Montenegro) "So does it mean that we have the rights?" Protecting the human rights of women and girls trafficked for forced prostitution in Kosovo*.

<http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR70/010/2004>  
(letzter Besuch am 13.03.2011).

*Amnesty International* (2010): *Behind a wall of silence: Prosecution of war crimes in Croatia*.

<http://amnesty.org/en/library/asset/EUR64/003/2010/en/81544213-9880-4a5e-acea-d5269d0bc8ad/eur640032010en.pdf>  
(letzter Besuch am 08.03.2011).

*Auswärtiges Amt* (2010): *9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik*. Berlin: Auswärtiges Amt. Referat Internationaler Menschenrechtsschutz.

*Coomaraswamy, Radhika* (2001): Integration of the Human Rights of women and the gender perspective. Report of the Special Rapporteur on violence against women perpetrated and/or condoned by the State during times of armed conflict (1997-2000).

[http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/8a64f06cc48404acc1256a22002c08ea/\\$FILE/G0110444.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/8a64f06cc48404acc1256a22002c08ea/$FILE/G0110444.pdf)

(letzter Besuch am 10.03.2011).

*Gunda Werner Institut* (2011a): Sexualisierte Gewalt gegen Männer und Jungen: Die UN Sicherheitsresolutionen 1325, 1820 und 1888.

<http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutionen-sexuelle-gewalt-resolution-1325-1820-18882956.html>

(letzter Besuch 15.02.2011).

*Gunda Werner Institut* (2011b): Nach „Frauen, Frieden und Sicherheit“ weitere UN-Resolutionen gegen Kriegsgewalt.

<http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutionen-un-resolutionen-1642.html>

(letzter Besuch am 15.02.2011).

Kommentare zu den Resolutionen 1820, 1888, 1889:

1820: <http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutionen-un-resolution-1820-1595.html>

1888: <http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutionen-un-resolution-1888-1640.html>

1889: <http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutionen-un-resolution-1889-1641.html>

*Humanrights* (2010): Internationaler Strafgerichtshof (ICC). Informationsplattform [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch).

[http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Strafgerichte/Strafgerichtshof/idcatart\\_74-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Strafgerichte/Strafgerichtshof/idcatart_74-content.html)

(letzter Besuch am 23.02.2011).

*ICTY* (2011): International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia.

<http://www.icty.org/sections/TheCases/KeyFigures>

(letzter Besuch 26.03.2011)

*IFFF* (2008a): „Zivilmacht“ Deutschland noch immer ohne nationalen Aktionsplan 1325. Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit.

<http://www.wilpf.de/publikationen/resolutionen/ausschnitt-schattenbericht-des-fsr-08.html>

(letzter Besuch am 25.03.2011).

*IFFF* (2008b): Keine Sicherheit ohne Frieden - Kein Frieden ohne Frauen. Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit.

[http://www.wilpf.de/cms/front\\_content.php?idcat=55&idart=85](http://www.wilpf.de/cms/front_content.php?idcat=55&idart=85)

(letzter Besuch am 25.03.2011).

*Limanowska, Barbara* (2004): Prävention von Menschenhandel in Südeuropa. In: Internationale Frauenkonferenz „Geschlecht und Demokratie“. Dokumentation, S. 55-59.

[http://www.frauenrat.de/fileadmin/user\\_upload/frauenrat/infomaterial/Doku\\_Deutsch\\_Gesamt1.pdf](http://www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/frauenrat/infomaterial/Doku_Deutsch_Gesamt1.pdf)

(letzter Besuch am 03.02.2011).

*Medica Mondiale* (2009a): Zeit zu Sprechen. Sexualisierte Gewalt in Kriegen und Konflikten.

[http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07\\_Infothek/Brosch%C3%BCren\\_Materialien/Zeit\\_zu\\_sprechen\\_-\\_medica\\_mondiale\\_-\\_2009.pdf](http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Brosch%C3%BCren_Materialien/Zeit_zu_sprechen_-_medica_mondiale_-_2009.pdf)  
(letzter Besuch 05.01.2011).

*Medica Mondiale* (2009b): Sexualisierte Gewalt & Krieg.  
<http://www.medicamondiale.org/themen/sexualisierte-gewalt-krieg/>  
(letzter Besuch am 09.03.2011).

*Medica Mondiale* (2009c): Frauen als Kriegsbeute.  
<http://www.medicamondiale.org/themen/sexualisierte-gewalt-krieg/fortsetzung-sexualisierte-gewalt-krieg/?size=0&amount=>  
(letzter Besuch am 09.03.2011).

*Mischkowski, Gabriela* (2002): „Damit die Welt es erfährt“ Sexualisierte Gewalt im Krieg vor Gericht. Der Foca Prozess vor dem internationalen Kriegsverbrechertribunal zum ehemaligen Jugoslawien. BMFSFJ und Medica Mondiale.  
[http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07\\_Infothek/Gerechtigkeit/medica\\_mondiale\\_Damit\\_die\\_Welt\\_es\\_erf%C3%A4hrt-2002.pdf](http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Gerechtigkeit/medica_mondiale_Damit_die_Welt_es_erf%C3%A4hrt-2002.pdf)  
(letzter Besuch am 05.01.2011).

*Peacewomen* (2011): National Action Plans. National Implementation Overview.  
<http://www.peacewomen.org/pages/about-1325/national-action-plans-naps>  
(letzter Besuch am 27.03.2011).

*Scheub, Ute* (2004): Kompetent, klug, kultiviert. Die Polin Barbara Limanowska berät UN-Organisationen in Sachen Frauen- und Kinderhandel. In: Internationale Frauenkonferenz „Geschlecht und Demokratie“. Dokumentation, S. 97.  
[http://www.frauenrat.de/fileadmin/user\\_upload/frauenrat/infomaterial/Doku\\_Deutsch\\_Gesamt\\_1.pdf](http://www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/frauenrat/infomaterial/Doku_Deutsch_Gesamt_1.pdf)  
(letzter Besuch am 03.02.2011).

*UN* (2008): Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime. Die Unterschriftenliste der Länder:  
<http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/countrylist-traffickingprotocol.html>  
(letzter Besuch am 18.02.2011).

*UNFPA* (2010): Weltbevölkerungsbericht 2010. Krise, Frieden, Wiederaufbau: Gesellschaften im Wandel. Kurzfassung.  
[http://www.weltbevoelkerung.de/pdf/UNFPA\\_DSW\\_Weltbevoelkerungsbericht\\_2010\\_kl.pdf](http://www.weltbevoelkerung.de/pdf/UNFPA_DSW_Weltbevoelkerungsbericht_2010_kl.pdf)  
(letzter Besuch am 06.01.2011).

*UNODC* (2009): United Nations Office on Drugs and Crime: Report on human trafficking exposes modern form of slavery.  
<http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/global-report-on-trafficking-in-persons.html>  
(letzter Besuch am 08.03.2011).

## Statute und Resolutionen

*Genfer Abkommen* (1949): Gender Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Informationsplattform humanrights.ch verlinkt auf die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.51.de.pdf> (letzter Besuch am 15.02.2011).

-*Zusatzprotokoll I* (1977): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf>

-*Zusatzprotokoll II* (1977): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf>

*Internationaler Strafgerichtshof* (1993): Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Gesellschaft für Völkerstrafrecht:

[http://www.icls.de/dokumente/icty\\_statut\\_dt.pdf](http://www.icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf)

(letzter Besuch am 15.02.2011).

*Resolution 1325* (2000): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1325:

<http://www.frauensicherheitsrat.de/1325.html>

(letzter Besuch am 19.02.2011).

*Resolution 1820* (2008): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1820:

<http://www.wilpf.de/cms/upload/pdf/Frauen-Res1820.pdf>

(letzter Besuch am 11.03.2011).

Im Original der United Nations Security Council:

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/>

[GEN/N08/391/44/PDF/N0839144.pdf?OpenElement](http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N08/391/44/PDF/N0839144.pdf?OpenElement)

(letzter Besuch am 15.03.2011).

*Resolution 1888* (2009): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1888:

[http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_09/sr1888.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_09/sr1888.pdf)

(letzter Besuch am 11.03.2011).

*Resolution 1889* (2009): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1889:

[http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_09/sr1889.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_09/sr1889.pdf)

(letzter Besuch am 11.03.2011).

*Resolution 1960* (2010): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1860:

[http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_10/sr1960.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_10/sr1960.pdf)

(letzter Besuch am 11.03.2011).

*Rom-Statut* (1998): Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.312.1.de.pdf>

(letzter Besuch am 15.02.2011).

*Übereinkommen Folter* (1984): Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.105.de.pdf>

(letzter Besuch am 15.02.2011).

*Übereinkommen Völkermord* (1948): 'Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes'. Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft:  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.311.11.de.pdf>  
(letzter Besuch am 15.02.2011).

*Vereinte Nationen* (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Deutscher Übersetzungsdienst:  
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-uebgb1.pdf>  
(letzter Besuch am 18.02.2011).

### **Internetquellen**

*Bickel, Markus* (2004): Serbien und Montenegro – Die KFOR fördert die Zwangsprostitution im Kosovo. Amnesty International: AI-Journal Juni 2004:  
<http://www.amnesty.de/umleitung/2004/deu05/079?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>  
(letzter Besuch am 10.03.2011).

*Bölz, Marcus* (2010): Frauenproteste gegen Vergewaltigungen. Deutsche Welle am 18.10.2010.:  
<http://www.dw-world.de/dw/article/0,,6121454,00.html>  
(letzter Besuch am 15.03.2011).

*Buckley-Zistel* (2010): Gender in der Friedens- und Konfliktforschung. Vorlesung an der Philipps-Universität Marburg:  
<https://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/studium/studierendeninfos/gender-fuk.pdf>  
(letzter Besuch am 06.02.2011).

*Ćehajić, Maida* (2009): Action Plan for the implementation of the UNSC Resolution 1325 in Bosnia and Herzegovina. The Agency for Gender Equality of Bosnia and Herzegovina. Rat der Europäischen Union:  
[http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Presentation\\_Maida\\_Cehajic.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Presentation_Maida_Cehajic.pdf)  
(letzter Besuch am 08.03.2011).

*Koch, Christoph* (2008): Vorsicht UN! Im Interview zwei ehemalige UN-Mitarbeiter (Heidi Postlewait und Kenneth Cain). Neon-Ausgabe Juli 2008:  
[http://www.neon.de/kat/sehen/politik/krieg\\_und\\_militaer/238839.html](http://www.neon.de/kat/sehen/politik/krieg_und_militaer/238839.html)  
(letzter Besuch am 19.01.2011).

*Ott, Ursula* (1993): Die Opfer. Die vergewaltigten Frauen in Jugoslawien werden auch hierzulande missbraucht. Emma - Ausgabe März/April 1993:  
<http://www.emma.de/hefte/ausgaben-1993/maerz-april-1993/die-opfer/>  
(letzter Besuch am 21.02.2011)

*Polman, Lisa* (2005): Serbien und Montenegro – Frauenhandel und Prostitution im Kosovo. Amnesty International: AI-Journal März 2005:

<http://www.amnesty.de/umleitung/2005/deu05/024?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>  
(letzter Besuch am 10.03.2011).

*Schäfer, Rita* (2008): Zerstörung der sozialen Ordnung:  
<http://www.alltag-und-krieg.de/tl/Vergewaltigung-als-Kriegswaffe-2--Teil.htm>  
(letzter Besuch am 18.01.2011).

*Schmiedgen, Janett et al.* (2007): Sexistische Diskriminierung und sexuelle Belästigung – Informationen und Gegenstrategien. Berlin: Feier Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs) e.V:  
[http://www2.kein-sexismus.de/uploads/sexist\\_diskrim\\_end.pdf](http://www2.kein-sexismus.de/uploads/sexist_diskrim_end.pdf)  
(letzter Besuch am 13.01.2011).

### **Zeitungen**

*Schleicher, Roland* (2000): Frauen als Beute. In: Der Spiegel Nr. 13 vom 27. März, S. 212.

*Zumach, Andreas* (1996): Kriegswaffe Vergewaltigung. In: die tageszeitung Nr. 8 im August 1996, S. 13.

### **Allgemeine Verzeichnisse**

*Brockhaus* (1996): Brockhaus. Die Enzyklopädie. Band 12: Kir-Lagh. Leipzig – Mannheim: F.A. Brockhaus GmbH.

*Drosdowski, Günther* (1994): Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Band 6: Poz-Sik. Mannheim: Dudenverlag.

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Thema:

„Sexuelle Kriegsgewalt  
-Eine kritische Auseinandersetzung mit einem Kriegsphänomen -  
beispielhaft am Balkankonflikt“

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn entnommen wurden, habe ich in jedem Fall durch die Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift